



Verwarnungs- und Bußgeldkatalog Umwelt für das Land Nordrhein- Westfalen



Übersicht Inhalt und Sachbereiche

Allgemeiner Teil

Sachbereich I:	Kreislaufwirtschaft
Sachbereich II:	Immissionsschutz
Sachbereich III:	Gewässerschutz
Sachbereich IV:	Bodenschutz
Sachbereich V:	Naturschutz
Sachbereich VI:	Flurbereinigung
Sachbereich VII:	Pflanzenschutz
Sachbereich VIII:	Düngerecht
Sachbereich IX:	Forstschutz
Sachbereich X:	Jagdschutz
Sachbereich XI:	Fischereischutz
Sachbereich XII:	Gentechnik

Bearbeitungshinweis:

Der Verwarnungs- und Bußgeldkatalog Umwelt wird ausschließlich als pdf-Datei in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Die pdf-Datei ist durchsuchbar (Kurbefehl: Strg + F). Die Seitennummerierung erfolgt jeweils innerhalb der Sachbereiche.

Allgemeiner Teil

Allgemeines

1. Anwendungsbereich

Der Bußgeldkatalog gilt für Ordnungswidrigkeiten in den Sachbereichen:

- Kreislaufwirtschaft
- Immissionsschutz
- Gewässerschutz
- Bodenschutz
- Naturschutz
- Flurbereinigung
- Pflanzenschutz
- Düngerecht
- Forstschutz
- Jagdschutz
- Fischereischutz
- Gentechnik

In diesen Bereichen gilt der vorliegende Katalog den zuständigen Verwaltungsbehörden als Richtlinie bei der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

2. Begriffsbestimmungen

- 2.1 Eine Ordnungswidrigkeit ist eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG).
- 2.2 Eine Straftat ist eine rechtswidrige und schuldhaft Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Strafe (Freiheits- oder Geldstrafe) vorsieht.

3. Bußgeldverfahren und Verwarnungsverfahren

3.1 Bußgeldverfahren

Ein Bußgeldverfahren soll eingeleitet werden, wenn aufgrund von Anzeigen oder Feststellungen Anhaltspunkte für eine Ordnungswidrigkeit der Sachbereiche nach Nr. 1 vorliegen und der Verfolgung keine Hindernisse (z. B. Verfolgungsverjährung, § 31 OWiG) entgegenstehen.

Dies gilt nicht, wenn die Ordnungswidrigkeit so unbedeutend erscheint, dass nicht einmal eine Verwarnung notwendig ist. Die Verfolgung und Ahndung einer Ordnungswidrigkeit liegt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verfolgungsbehörde (§ 47 Abs. 1 und 2 OWiG - Opportunitätsprinzip).

3.2 Verwarnungsverfahren

Ist eine Ordnungswidrigkeit als geringfügig einzustufen, kann von der Durchführung eines Bußgeldverfahrens abgesehen und eine Verwarnung erteilt werden (§ 56 Abs. 1 OWiG).

Für die Einstufung einer Ordnungswidrigkeit als geringfügig sind vor allem das Maß der Gefährdung oder Schädigung der geschützten Umweltgüter sowie das Täterverhalten im Einzelfall nach pflichtgemäßen Ermessen zu berücksichtigen.

Der Kreis der in Betracht kommenden Fälle wird für die Praxis durch den gesetzlichen Höchstbetrag des Verwarnungsgeldes (55 Euro, § 56 Abs. 1 OWiG) hinreichend markiert; d. h., dass eine Ordnungswidrigkeit grundsätzlich dann nicht mehr als geringfügig angesehen werden kann, wenn der Regelsatz oder die Untergrenze des Rahmensatzes nach diesem Bußgeldkatalog das gesetzliche Höchstmaß des Verwarnungsgeldes von 55 Euro überschreitet.

Bei Erhebung eines Verwarnungsgeldes sind die Erfordernisse des § 56 Abs. 2 OWiG zu beachten (Einverständnis des Täters nach Belehrung über sein Weigerungsrecht, sofortige Zahlung des Verwarnungsgeldes bzw. Zahlung innerhalb einer von der Verwaltungsbehörde bestimmten Frist).

Bei unbedeutenden Verstößen kommt eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld in Betracht.

Im Bußgeldkatalog sind - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - die Zuwiderhandlungen mit * kenntlich gemacht, bei denen häufiger eine Verwarnung in Betracht kommt (Kennzeichnung*).

4. Abgabe an die Staatsanwaltschaft

- 4.1 Die Verwaltungsbehörde hat die Sache an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die zu verfolgende Handlung eine Straftat ist (§ 41 Abs. 1 OWiG).
- 4.2 Eine Tat ist auch dann als Straftat zu behandeln und an die Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn durch ein und dieselbe Handlung (Tateinheit) oder durch mehrere Handlungen innerhalb eines Ereignisses (Verknüpfung mehrerer

Handlungen in einem einheitlichen Lebensvorgang) sowohl der Tatbestand einer Straftat als auch der einer Ordnungswidrigkeit verwirklicht werden (§ 21 Abs. 1 OWiG).

- 4.3 Sieht die Staatsanwaltschaft davon ab, ein Strafverfahren einzuleiten, gibt sie die Sache an die Verwaltungsbehörde zurück (§ 41 Abs. 2 OWiG). In einem solchen Fall kann die tateinheitliche Ordnungswidrigkeit von der Verwaltungsbehörde verfolgt werden (§ 21 Abs. 2 OWiG).

Grundsätze für die Bemessung der Geldbuße

5. Regel -und Rahmensätze für vorwerfbare Zuwiderhandlungen

Die im Katalog ausgewiesenen Geldbußen sind Regel- und Rahmensätze für vorwerfbare Zuwiderhandlungen. Den Regelrahmen der Geldbuße (5 bis 1.000 Euro) bestimmt § 17 Abs. 1 OWiG; er gilt nur dann, wenn in der jeweiligen Bußgeldvorschrift kein anderer Bußgeldrahmen geregelt ist.

6. Grundsätze für die Erhöhung oder Ermäßigung der Regel- und Rahmensätze sowie für die Konkretisierung von Rahmensätzen

Die Bemessung der im Einzelfall zu verhängenden Verwarnungs- bzw. Bußgelder steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde und hat nach den Grundsätzen des § 17 Abs. 3 und 4 OWiG zu erfolgen. Die im Bußgeldkatalog enthaltenen Regel- und Rahmensätze haben lediglich Richtliniencharakter. Die zuständige Verwaltungsbehörde ist auch bei Berücksichtigung des Bußgeldkatalogs verpflichtet, ihr Ermessen bei der Bemessung von Verwarnungs- und Bußgeldern in jedem Einzelfall auszuüben.

6.1 Erhöhung

Eine Erhöhung kann insbesondere in Betracht kommen, wenn

- 6.1.1 das Ausmaß der Umweltbeeinträchtigung nach den Umständen des Falles ungewöhnlich groß ist,
- 6.1.2 der Täter bereits wegen einer gleichartigen Ordnungswidrigkeit innerhalb der letzten drei Jahre mit einer Geldbuße belegt oder förmlich (schriftlich) verwarnet worden ist,
- 6.1.3 der Täter wirtschaftliche Vorteile aus der Handlung gezogen hat. In diesem Fall soll die Geldbuße den wirtschaftlichen Vorteil übersteigen (§ 17 Abs. 4 Satz I

OWiG). Hierzu kann das gesetzliche Höchstmaß der Geldbuße überschritten werden, wenn es nicht ausreicht, den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Tat gezogen hat, abzuschöpfen (§ 17 Abs. 4 Satz 2 OWiG),

- 6.1.4 der Täter die Ordnungswidrigkeit im Zusammenhang mit der Ausübung eines Berufs oder eines Gewerbes begeht, soweit diese Begehungsweise nicht bereits tatbestandsmäßig ist, und zwischen der Tat und der beruflichen Stellung des Täters eine innere Beziehung besteht,
- 6.1.5 der Täter nachdrücklich zur Befolgung der Rechtsordnung durch eine relativ hohe Geldbuße anzuhalten ist, sind auch außergewöhnlich gute wirtschaftliche Verhältnisse zu berücksichtigen,
- 6.1.6 der Täter sich nicht einsichtig zeigt, d. h. wenn sich aus der Tat und der Persönlichkeit schließen lässt, dass eine niedrige Geldbuße künftig nicht zu einer hinreichenden Beachtung der Rechtsordnung führt,
- 6.1.7 eine Dauerzuwiderhandlung gegeben ist (siehe Nr. 9).

6.2 Ermäßigung

Eine Ermäßigung kann insbesondere in Betracht kommen, wenn

- 6.2.1 das Ausmaß der Umweltbeeinträchtigungen nach den Umständen des Falles ungewöhnlich gering ist,
- 6.2.2 der Vorwurf, der den Täter trifft, aus besonderen Gründen des Einzelfalls geringer als für durchschnittliches vorwerfbares Handeln erscheint,
- 6.2.3 der Täter Einsicht zeigt, so dass Wiederholungen nicht zu befürchten sind,
- 6.2.4 die wirtschaftlichen Verhältnisse von durchschnittlichen in einem so außergewöhnlichen Maße abweichen, dass ihre Nichtberücksichtigung bei Bemessung der Geldbuße zu einer unverhältnismäßigen Belastung führen würde.

6.3 Fahrlässiges Handeln

Bei fahrlässigem Handeln soll grundsätzlich von der Hälfte der im Bußgeldkatalog genannten Regel- und Rahmensätze ausgegangen werden, soweit die Bußgeldandrohung des einzelnen Gesetzes selbst keine hiervon abweichende Regelung vorsieht.

Das Höchstmaß der Geldbuße darf die Hälfte des gesetzlich angedrohten Höchstbetrags nicht überschreiten (§ 17 Abs. 2 OWiG).

Im Übrigen gelten die Grundsätze nach Nr. 6.1 und 6.2 auch für fahrlässiges Handeln.

Besondere Hinweise**7. Tateinheit**

Verletzt dieselbe Handlung mehrere Rechtsvorschriften, nach denen sie als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, oder eine solche Rechtsvorschrift mehrmals, so wird nur eine einzige Geldbuße festgesetzt. Dabei bestimmt sich die Geldbuße nach der Rechtsvorschrift, mit der die höchste Geldbuße angedroht wird (§ 19 Abs. 2 Satz 1 OWiG).

8. Tatmehrheit

Werden durch mehrere rechtlich selbstständige Handlungen mehrere Ordnungswidrigkeiten begangen, so wird für jede eine Geldbuße gesondert festgesetzt (§ 20 OWiG).

9. Dauerzuwiderhandlung

Eine Dauerordnungswidrigkeit liegt vor, wenn der Täter den rechtswidrigen Zustand, den er durch die Verwirklichung des Bußgeldtatbestands geschaffen hat, vorsätzlich oder fahrlässig über einen gewissen Zeitraum aufrechterhält. Hier liegt nur eine Zuwiderhandlung vor. Bei der Festsetzung der Geldbuße ist von den Regel- und Rahmensätzen des Bußgeldkatalogs auszugehen. Die Geldbuße soll jedoch unter Berücksichtigung der Dauer des rechtswidrigen Zustandes bemessen werden (siehe Nr. 6.1.7).

10. Besondere Personengruppen

- 10.1 Handelt jemand für einen anderen (als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organes, als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft, als gesetzlicher Vertreter oder als Beauftragter in einem Betrieb), sind die besonderen Bestimmungen des § 9 OWiG zu beachten.
- 10.2 Gegen juristische Personen und Personenvereinigungen kann unter den Voraussetzungen des § 30 OWiG eine Geldbuße festgesetzt werden.
- 10.3 Wegen der Verletzung der Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen durch den Inhaber oder diesen gleichstehenden Personen wird auf § 130 OWiG verwiesen.

11. Verfahren nach Einspruch

Gegen einen Bußgeldbescheid kann der Betroffene innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch einlegen (§ 67 Abs. 1 OWiG). Ist der Einspruch zulässig und begründet, nimmt die Verwaltungsbehörde den Bußgeldbescheid zurück. Zur Prüfung der Begründetheit kann die Verwaltungsbehörde im Zwischenverfahren neue Sachermittlungen anordnen oder selber vornehmen (§ 69 Abs. 2 OWiG).

Ist der Einspruch nicht rechtzeitig, nicht in der vorgeschriebenen Form oder sonst nicht wirksam eingelegt, so verwirft ihn die Verwaltungsbehörde als unzulässig (§ 69 Abs. 1 OWiG).

Erhält die Verwaltungsbehörde trotz wirksam eingelegten Einspruchs den Bußgeldbescheid aufrecht, so übersendet sie die Akten über die Staatsanwaltschaft an das zuständige Amtsgericht (§ 69 Abs. 3 OWiG) und vermerkt die Gründe für die Aufrechterhaltung des Bußgeldbescheids in den Akten, soweit dies nach der Sachlage angezeigt ist. Sie bittet, auf ihre Beteiligung nach § 76 Abs. 1 OWiG hinzuwirken, wenn sie beabsichtigt, in der Hauptverhandlung die Gesichtspunkte vorzubringen, die von ihrem Standpunkt für die Entscheidung von Bedeutung sind.

Hält die Verwaltungsbehörde die Teilnahme der Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung für notwendig, so regt sie diese an.

12. Einziehung des Wertes von Taterträgen nach § 29a OWiG

Hat der Täter durch eine mit Geldbuße bedrohte Handlung oder für sie etwas erlangt und wird gegen ihn wegen der Handlung eine Geldbuße nicht festgesetzt, so kann gegen ihn die Einziehung eines Geldbetrages bis zu der Höhe angeordnet werden, die dem Wert des Erlangten entspricht. Die Entscheidung über die Einziehung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der für das Bußgeldverfahren zuständigen Behörde. Die Einziehung gegenüber dem Täter scheidet jedoch aus, wenn gegen ihn eine Geldbuße verhängt wird, da mit der Geldbuße auch der aus der Tat stammende wirtschaftliche Vorteil abgeschöpft werden soll (§ 17 Abs. 4 OWiG).

Unter den Voraussetzungen des § 29a Abs. 2 OWiG kann sich die Einziehung von Taterträgen auch gegen einen anderen, der nicht Täter ist, richten, soweit dieser durch eine mit Geldbuße bedrohte Handlung etwas erlangt hat.

Die Einziehung bezieht sich dabei auf den Wert des Erlangten und damit stets auf einen Geldbetrag. Nach § 29a Abs. 3 OWiG sind bei der Bestimmung des Wertes des Erlangten die Aufwendungen des Täters oder des anderen abzuziehen. Außer Betracht bleibt jedoch das, was für die Begehung der Tat oder für ihre Vorbereitung aufgewendet oder eingesetzt worden ist. Umfang und Wert

des Erlangten einschließlich der abzuziehenden Aufwendungen können geschätzt werden (§ 29a Abs. 4 OWiG).

13. Anordnung einer Sicherheitsleistung

Hat der Betroffene, der einer Ordnungswidrigkeit dringend verdächtig ist, in der Bundesrepublik Deutschland keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt, so kann unter den Voraussetzungen des § 132 Abs. 1 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG die Leistung einer Sicherheit in Höhe der zu erwartenden Geldbuße und Verfahrenskosten angeordnet werden. Die Anordnung durch die Verwaltungsbehörde darf nur bei Gefahr im Verzug erfolgen.

Einzelne Ordnungswidrigkeiten

Im Interesse des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zum Schutz der in den unterschiedlichen Fachgesetzen benannten Rechtsgüter ist - neben den präventiven Maßnahmen der Verwaltung - der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten besondere Beachtung zu schenken.

Wesentliches Element der materiellen Gerechtigkeit ist dabei eine möglichst gleichmäßige Behandlung gleich gelagerter Sachverhalte.

Der Katalog nennt die besonders häufigen Verstöße gegen gesetzliche Gebote und Verbote, Zuwiderhandlungen gegen Rechtsverordnungen und gegen vollziehbare Anordnungen.

Um einen möglichst einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung zu erreichen, sind in dem Katalog Beträge und Rahmensätze für die Bemessung des Bußgeldes eingeführt. Dazu haben sie jedoch lediglich Richtliniencharakter; die zuständigen Behörden sind in jedem Einzelfall gehalten, zu prüfen, ob die Besonderheiten des Sachverhalts eine Abweichung von den Regel- und Rahmensätzen verlangen.

So nennt der Tatbestandskatalog auch nur die Begehungsweise in üblicher Umgebung. Es wird also nicht eingegangen auf die **Bedeutung**, die den einzelnen Verstößen „**vor Ort**“ zukommt, wenn sie z. B. in geschützten Landschaftsteilen oder Wasserschutzgebieten begangen werden.

Ferner berücksichtigen Regel- und Rahmensätze nicht die unterschiedlichen Vorteile, die der Täter aus der einzelnen Tat erstrebt oder auch erlangt hat. Die Geldbuße soll in diesem Fall den wirtschaftlichen Vorteil übersteigen. Hierzu kann das gesetzliche Höchstmaß der Geldbuße überschritten werden, wenn es nicht ausreicht, den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Tat gezogen hat, abzuschöpfen (§ 17 Abs. 4 Satz 2 OWiG).

Zum Aufbau des Katalogs:

In **Spalte 1** sind Kennziffern für die einzelnen Zuwiderhandlungen enthalten, die sich aus der Gliederung der Spalte 2 ergeben.

Das Kernstück des Katalogs bildet die Aufzählung der verschiedenen Tatbestände in **Spalte 2**. Sie enthält in Kurzfassung die Lebenssachverhalte, die zu dem - in der Gliederung vorangestellten - Tatbestandsmerkmal gehören. Grundsätzlich folgt die Gliederung der Tatbestandsmerkmale im Aufbau der Norm, mit der im jeweiligen Fachgesetz die Definition der Ordnungswidrigkeit erfolgt.

Spalte 3 nennt die Geldbuße und enthält eine Kennzeichnung der Fälle, in denen eine Verwarnung - mit oder ohne Verwarnungsgeld - in Betracht kommt.

Spalte 4 enthält Bemerkungen, die den zuständigen Behörden für die Praxis Hilfestellung geben sollen, z. B. dazu, wenn eine Handlung gleichzeitig eine Ordnungswidrigkeit nach anderem Gesetz ist oder auch als Straftat bewertet werden kann.

Sachbereich I: Kreislaufwirtschaft

Inhaltsverzeichnis

1	Verstöße gegen das Abfallverbringungsgesetz – AbfVerbrG – und die Verordnung über die Verbringung von Abfällen – VVA –	2
1.1	Abfälle, für die bestimmte Informationen mitzuführen sind (Art. 18 VVA)	2
1.2	Notifizierung	4
2	Verstöße gegen das Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG –	13
3	Verstöße gegen die Nachweisverordnung – NachwV –	18
4	Verstöße gegen die Anzeige- und Erlaubnisverordnung – AbfAEV –	21
5	Verstöße gegen die Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV –	21
6	Verstöße gegen die Altholzverordnung – AltholzV –	25
7	Verstöße gegen das Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG –	27
8	Verstöße gegen die Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung – ElektroStoffV –	28
9	Verstöße gegen das Batteriegesetz – BattG –	29
10	Verstöße gegen die Altfahrzeug-Verordnung – AltfahrzeugV –	32
11	Verstöße gegen die Altölverordnung – AltölV –	36
12	Verstöße gegen die Deponieverordnung – DepV –	37
13	Verstöße gegen die PCB/PCT-Abfallverordnung – PCBAbfallV –	43
14	Verstöße gegen das Verpackungsgesetz – VerpackG –	44

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
1	Verstöße gegen das Abfallverbringungsgesetz – AbfVerbrG – und die Verordnung über die Verbringung von Abfällen (VO (EG) 1013/2006) – VVA –		
1.1	Abfälle, für die bestimmte Informationen mitzuführen sind (Art. 18 VVA)		
1.1.1	Die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig darüber unterrichtet, dass die Abfälle nicht den Unterlagen entsprechen, entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 2 AbfVerbrG (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 5 AbfVerbrG)	300 – 20.000	
1.1.2	Verbringung veranlassende Person hat die Mitführung des Anhang VII – Dokuments nicht sichergestellt, entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 1 AbfVerbrG i. V. m. Art. 18 Abs. 1 VVA (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 7 a AbfVerbrG)	100 – 10.000	Darunter fällt auch ein nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausgefülltes Anhang VII-Dokument, wobei ein nicht richtig ausgefülltes Anhang VII-Dokument evtl. eine illegale Verbringung i. S. d. Art. 2 Nr. 35 Buchstabe g Ziffer iii) VVA darstellen könnte.
1.1.3	Nichtmitführen des Anhang VII-Dokuments bzw. auch nicht oder nicht rechtzeitiges Aushändigen dieses Dokuments an einen weiteren Beförderer oder Empfänger, entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 AbfVerbrG (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 8 AbfVerbrG)	100 – 10.000 (Fahrer) 200 – 10.000 (Beförderer)	Verfälschen des Dokuments kann Straftat (Urkundenfälschung) sein
1.1.4	Beförderer bzw. Transport unmittelbar durchführende Person (Fahrer) hat das Anhang-VII-Dokument an den ihn betreffenden Stellen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausgefüllt bzw. bei der Übernahme der Abfälle nicht unterzeichnet, entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 AbfVerbrG (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 8 AbfVerbrG)	100 – 10.000 (Fahrer) 250 – 10.000 (Beförderer)	
1.1.5	Entsorgungsvertrag bei Art. 18 VVA nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig geschlossen, entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 4 AbfVerbrG i. V. m. Art. 18 Abs. 2 Unter Abs. 1 VVA	100 – 20.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	(Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 9 AbfVerbrG)		
1.1.6	A-Schild nicht angebracht oder nicht geöffnet (Fahrer- und Unternehmerpflicht), entgegen § 10 AbfVerbrG (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 11 AbfVerbrG)	100 (Fahrer) 200 (Beförderer)	
1.1.7	Bei einer Abfallverbringung der Kontrollbehörde die Versandinformation gemäß Anhang VII nicht oder nicht rechtzeitig ausgehändigt, entgegen § 12 Abs. 4 Nr. 2 oder 3 AbfVerbrG i. V. m. § 12 Abs. 3 Nr. 2 AbfVerbrG (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 15 AbfVerbrG)	100 – 10.000 (Fahrer) 250 – 10.000 (Unternehmer)	
1.1.8	Nicht, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Übermittlung des Anhang VII-Dokumentes, entgegen § 12 Abs. 5 Satz 2 AbfVerbrG (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 16 AbfVerbrG)	100 – 10.000	
1.1.9	Bei einer Abfallverbringung nach dem Beginn der Verbringung – zur Entgegennahme in einer Verwertungs- oder Beseitigungsanlage den im Anhang VII Dokument genannten Abfall mit anderem Abfall vermischt, entgegen Art. 19 VVA auch i. V. m. Art. 35 Abs. 1, Art. 37 Abs. 2, Art. 37 Abs. 5, Art. 38 Abs. 1, Art. 40 Abs. 3, Art. 42 Abs. 1, Art. 44 Abs. 1, Art. 45, Art. 46 Abs. 1, Art. 47 oder Art. 48 VVA (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 18 b AbfVerbG i. V. m. § 1 Abs. 1 AbfVerbrBußV)	1.000 – 50.000	
1.1.10	Nicht, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Übermittlung einer Kopie des Entsorgungsvertrags, entgegen Art. 18 Abs. 2 Unterabs. 2 VVA	100 – 10.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	(Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 18 Buchstabe c AbfVerbrG i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 10 AbfVerbrBußV)		
1.1.11	Gefährliche Abfälle verbracht, was auf eine Weise geschah, die dem Anhang VII der VVA nicht entsprach, entgegen Art. 2 Nr. 35 Buchstabe g Nr. iii VVA (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 AbfVerbrG)	300 – 50.000	
1.1.12	Abfälle verbracht, was auf eine Weise geschah, die dem Anhang VII VVA nicht entsprach, entgegen Art. 2 Nr. 35 Buchstabe g Nr. iii VVA (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 AbfVerbrG)	100 – 20.000 (Fahrer) 400 – 20.000 (Beförderer, Verbringung veranlassende Person) 100 – 20.000 (Sonstige Personen)	

1.2 Notifizierung

1.2.1	Verstoß gegen Auflagen aus der Notifizierung (z. B. Abweichung von der vorgegebenen Fahrtroute, soweit sie als Auflage festgeschrieben wurde) oder als Verbringung veranlassende Person nicht sichergestellt, dass eine Dritte Person eine solche Auflage einhält, entgegen § 4 Abs. 1 AbfVerbrG (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 AbfVerbrG)	100 – 50.000	
1.2.2	Notifizierender hat Begleitformular im Original nicht ausgefüllt, entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AbfVerbrG i. V. m. Art. 16 Buchstabe a VVA (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 AbfVerbrG)	100 – 10.000	
1.2.3	Notifizierender hat nicht sichergestellt, dass das Begleitformular sowie eine Kopie des Notifizierungsformulars, das die von den betroffenen Behörden erteilten schriftlichen Zustimmungen sowie die entsprechenden Auflagen	100 – 10.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	erhält, mitgeführt wird, entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AbfVerbrG i. V. m. Art. 16 Buchstabe c VVA (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 AbfVerbrG)		
1.2.4	Bei einer grenzüberschreitenden Abfallverbringung das Begleitformular nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bei der Übergabe des Abfalls dem weiteren Beförderer/Empfänger ausgehändigt, entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AbfVerbrG (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 AbfVerbrG)	100 – 10.000 (Fahrer) 250 – 10.000 (Beförderer)	
1.2.5	Der Empfänger, der nicht Betreiber der Anlage ist, die den Abfall erhält, hat das Begleitformular nicht, nicht richtig, nicht vollständig ausgefüllt bzw. unterzeichnet, es bei der Übergabe der Abfälle nicht ausgehändigt, keine Kopie behalten, entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AbfVerbrG (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 AbfVerbrG)	100 – 10.000 (Empfänger) 100 – 10.000 (sonstige Personen)	
1.2.6	Der Ausfuhrzollstelle keine Kopie des Begleitformulars bei der Abgabe der Zollanmeldung vorgelegt. Bei der Vorführung der Abfälle bei der Zollstelle der Ausgangszollstelle und der Eingangszollstelle keine Kopie des Begleitformulars vorgelegt, entgegen § 4 Abs. 3 AbfVerbrG (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 AbfVerbrG)	100 – 10.000 (Fahrer) 250 – 10.000 (Beförderer)	
1.2.6. 1	Die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig darüber unterrichtet, dass die Abfälle nicht den Unterlagen entsprechen, entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 oder § 5 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 2 AbfVerbrG (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 5 AbfVerbrG)	300 – 20.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
1.2.7	Eine Verwertung oder Beseitigung nicht oder nicht rechtzeitig abgeschlossen, entgegen § 4 Abs. 5 AbfVerbrG i. V. m. Art. 9 Abs. 7 auch i. V. m. Art. 40 Abs. 3, 42 Abs. 1, 44 Abs. 1, 45 oder 46 Abs. 1 VVA (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 6 AbfVerbrG)	500 – 50.000	
1.2.8	Eine Unterlage oder Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt, entgegen § 4 Abs. 6 AbfVerbrG (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 7 AbfVerbrG)	100 – 10.000	
1.2.9	Einer Rechtsverordnung nach § 6 Nr. 1 oder 2 AbfVerbrG zuwidergehandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, entgegen § 6 Nr. 1 oder § 2 AbfVerbrG (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 10 AbfVerbrG)	100 – 50.000	
1.2.10	A-Schild nicht angebracht oder nicht geöffnet (Fahrer- und Unternehmerpflicht), entgegen § 10 AbfVerbrG (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 11 AbfVerbrG)	100 – 10.000 (Fahrer) 200 – 10.000 (Beförderer)	
1.2.11	Eine Auskunft wird nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt; das Betreten des Grundstücks, eines Wohn-, Geschäfts- oder Betriebsraumes, die Prüfung der Unterlagen oder die Vornahme von Prüfungen werden nicht gestattet; in § 12 AbfVerbrG bzw. in § 47 KrWG genannte Hilfsmittel werden nicht zur Verfügung gestellt, entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 AbfVerbrG, § 47 KrWG (Ordnungswidrigkeit §§ 18 Abs. 1 Nr. 12, 13, 14 AbfVerbrG)	100 – 20.000	Dieser Tatbestand betrifft auch Verbringungen nach § 18 VVA.
1.2.12	Bei einer Abfallverbringung der Kontrollbehörde das Begleitformular nicht, nicht rechtzeitig, Kopien des	100 – 10.000 (Fahrer)	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	Notifizierungsformulars, die die von den betroffenen Behörden erteilten schriftlichen Zustimmungen sowie die entsprechenden Auflagen enthalten, nicht oder nicht rechtzeitig ausgehändigt, entgegen § 12 Abs. 4 Nr. 1 und 3 AbfVerbrG i. V. m. § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 AbfVerbrG (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 15 AbfVerbrG)	250 – 10.000 (Beförderer)	
1.2.13	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 13 AbfVerbrG (z. B. Anhaltezeichen, Untersagungen etc.), entgegen § 13 Satz 2 AbfVerbrG (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 17 AbfVerbrG)	250 – 50.000	
1.2.14	Ausfuhr von Abfällen entgegen der VO (EG) 1418/2007, Art. 1 i. V. m. Spalte b des Anhangs der VO (EG) Nr. 1418/2007 i. V. m. Art. 35 Abs. 4 Buchstabe a VVA (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 18 Buchstabe a AbfVerbrG i. V. m. § 2 Abs. 1 AbfVerbrBußV)	500 – 50.000 (Notifizierender und Beförderer) 250 – 50.000 (Fahrer)	
1.2.15	Verbringung von Abfällen ohne behördliche Zustimmung, entgegen Art. 9 Abs. 6 VVA (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 18 Buchstabe a AbfVerbrG)	800 – 50.000 (Notifizierender und Beförderer) 400 – 50.000 (Fahrer)	Hier ist auch der Versuch bußgeldbewehrt. In diesen Fällen ist die Hälfte des Betrages anzusetzen. Kann auch Straftat nach § 326 Abs. 2 StGB sein.
1.2.16	In Anhang III oder III A der VVA aufgeführter und zur Verwertung bestimmter Abfall wurde verbotswidrig in einen Nicht-OECD-Staat ausgeführt, entgegen Art. 1 i. V. m. Spalte a des Anhangs der VO (EG) Nr. 1418/2007 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 18 Buchstabe a AbfVerbrG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 AbfVerbrBußV)	1.000 – 50.000 (Fahrer) 2.000 – 50.000 (Notifizierender und Beförderer)	Hier ist auch der Versuch bußgeldbewehrt. In diesen Fällen ist die Hälfte des Betrages anzusetzen.
1.2.17	Bei einer Abfallverbringung nach dem Beginn der Verbringung – zur Entgegennahme in einer Verwertungs- oder Beseitigungsanlage den im Notifizierungsformular genannten Abfall	1.000 – 50.000 (Betroffener)	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	mit anderem Abfall vermischt, entgegen Art. 1 i. V. m. Spalte b des Anhangs der VO (EG) Nr. 1418/2007 i. V. m. Art. 19 und Art. 35 Abs. 1 VVA (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 18 Buchstabe b AbfVerbrG)	1.000 – 50.000 (sonstige Personen)	
1.2.18	Begleitformular nicht mitgeführt, entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 AbfVerbrG i. V. m. Art. 16 Buchstabe c Satz 2 VVA (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 18 c i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 7 AbfVerbrBußV)	100 – 10.000 (Fahrer) 250 -10.000 (Beförderer, Empfänger)	
1.2.19	Nichtmitführen von Kopien der Notifizierung, Zustimmungen, Auflagen sowie Begleitformular im Original, Art. 16 Buchstabe c Satz 2 VVA und Art. 1 i. V. m. Spalte b des Anhangs der VVA 1418/2007, entgegen Art. 35 Abs. 1, Art. 16 Buchstabe c Satz 2 VVA (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 18 Buchstabe c AbfVerbrG i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 7 AbfVerbrBußV)	100 – 10.000 (Fahrer) 250 – 10.00 (Beförderer)	
1.2.20	Der zuständigen Behörde bei einer Abfallverbringung innerhalb der EU als Notifizierender nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitgeteilt, dass bei der Sammelnotifizierung aufgrund unvorhersehbarer Umstände nicht der gleiche Transportweg eingehalten werden konnte, entgegen Art. 13 Abs. 2 VVA (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 18 Buchstabe c AbfVerbrG, § 1 Abs. 2 Nr. 2 AbfVerbrBußV)	100 – 10.000	
1.2.21	Der zuständigen Behörde als Notifizierender bei einer Abfallverbringung in einen und aus einem Drittstaat bzw. bei der Durchfuhr von Abfällen von und nach einem Drittstaat durch die EU nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, entgegen Art. 13 Abs. 2 i. V. m. Art. 35 Abs. 1, Art. 37 Abs. 2,	100 – 10.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	Art. 37 Abs. 5, Art. 38 Abs. 1, Art. 40 Abs. 3, Art. 42 Abs. 1, Art. 44 Abs. 1, Art. 45, Art. 46 Abs. 1, Art. 47 oder Art. 48 VVA <u>oder</u> als Notifizierender bei der Ausfuhr von in Anhang III oder III A der VO (EG) Nr. 1418/2007 aufgeführten und zur Verwertung bestimmten Abfall in einen Nicht-OECD-Staat nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitgeteilt, dass bei der Sammelnotifizierung aufgrund unvorhersehbarer Umstände nicht der gleiche Transportweg eingehalten werden konnte, entgegen Art. 1 i. V. m. Spalte b des Anhangs der VO (EG) Nr. 1418/2007, Art. 35 Abs. 1, Art. 13 Abs. 2 VVA (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 18 Buchstabe c AbfVerbrG, § 1 Abs. 2 Nr. 2 AbfVerbrBußV oder § 18 Abs. 1 Nr. 18 Buchstabe c AbfVerbrG, § 2 Abs. 3 Nr. 1 AbfVerbrBußV)		
1.2.22	Als Notifizierender bei einer Abfallverbringung den Beginn der tatsächlichen Verbringung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mindestens drei Werkzeuge vor Beginn der Verbringung den zuständigen Behörden/dem Empfänger übermittelt, entgegen Art. 16 Buchstabe b VVA auch: Art. 16 Buchstabe b i. V. m. Art. 35 Abs. 1, 37 Abs. 2, Art. 37 Abs. 5, Art. 38 Abs. 1, Art. 40 Abs. 3, Art. 42 Abs. 1, Art. 44 Abs. 1, Art. 45, Art. 46 Abs. 1, Art. 47 oder Art. 48 VVA auch: Art. 1 i. V. m. Spalte b des Anhangs der VVA 1418/2007, Art. 35 Abs. 1, Art. 16 Buchstabe b VVA auch: i. V. m. Art. 35 Abs. 1, Art. 37 Abs. 2, Art. 37 Abs. 5, Art. 38 Abs. 1, Art. 40 Abs. 3, Art. 42 Abs. 1, Art. 44 Abs. 1, Art. 45, Art. 46 Abs. 1, Art. 47 oder Art. 48 VVA (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 18 Buchstabe c AbfVerbrG i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 6 AbfVerbrBußV auch i. V. m. § 2 Abs. 3 Nr. 2 AbfVerbrBußV)	100 – 10.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
1.2.23	Abfall zur Beseitigung wurde verbotswidrig in einen Staat ausgeführt, der nicht der EFTA angehört, entgegen Art. 34 Abs. 1 VVA		Straftat, Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft prüfen
1.2.24	Abfall zur Beseitigung wurde in einen EFTA-Staat ausgeführt, obwohl dieser die Einfuhr derartiger Abfälle verboten hat, entgegen Art. 34 Abs. 3 Buchstabe a VVA		Straftat, Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft prüfen
1.2.25	Abfall zur Verwertung wurde verbotswidrig in einen Staat ausgeführt, für den der OECD-Beschluss nicht gilt, entgegen Art. 36 Abs. 1 VVA		Straftat, Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft prüfen
1.2.26	Abfall zur Verwertung wurde verbotswidrig in überseeische Länder und Gebiete ausgeführt, entgegen Art. 36 Abs. 1 i. V. m. Art. 40 Abs. 2 VVA		Straftat, Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft prüfen
1.2.27	Abfall zur Beseitigung wurde verbotswidrig aus einem Staat eingeführt, der nicht Vertragspartei des Basler Übereinkommens ist und mit dem die Gemeinschaft/ einzelne Mitgliedstaaten keine multi- oder bilaterale Übereinkunft geschlossen hat/haben entgegen, Art. 41 Abs. 1 Halbsatz 1 VVA		Straftat, Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft prüfen
1.2.28	Abfall zur Verwertung wurde verbotswidrig aus einem Staat eingeführt, für den der OECD-Beschluss nicht gilt oder der nicht Vertragspartei des Basler Übereinkommens ist und mit dem die Gemeinschaft/ einzelne Mitgliedstaaten keine multi- oder bilaterale Übereinkunft geschlossen hat/haben, entgegen Art. 43 Abs. 1 VVA		Straftat, Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft prüfen
1.2.29	Verstoß gegen die VVA, indem eine Aufzeichnung der zuständigen Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt wurde, entgegen Art. 10 Abs. 5 Satz 2 auch i. V. m. Art. 42 Abs. 1, Art. 44 Abs. 1, Art. 45 oder Art. 46 Abs. 1 VVA	100 – 10.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	(Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 18 Buchstabe c AbfVerbrG i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 1 AbfVerbrBußV)		
1.2.30	Verstoß gegen die VVA, indem der Betreiber einer Anlage entgegen, eine dort genannte Unterlage einer zuständigen Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt hat, entgegen Art. 15 Buchstabe c Satz 3 i. V. m. Satz 1 und 2 oder Art. 16 Buchstabe d Satz 3 i. V. m. Satz 1 und 2 auch i. V. m. Art. 35 Abs. 1, Art. 37 Abs. 2 Unterabs. 2, Art. 37 Abs. 5, Art. 38 Abs. 1, Art. 40 Abs. 3, Art. 42 Abs. 1, Art. 44 Abs. 1, Art. 45, Art. 46 Abs. 1, Art. 47 oder Art. 48 VVA (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 18 Buchstabe c AbfVerbrG i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 3 AbfVerbrBußV)	100 – 10.000	
1.2.31	Verstoß gegen die VO (EG) 1013/2006, indem der Betreiber einer Anlage eine dort genannte Unterlage einer zuständigen Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt hat, entgegen Art. 15 Buchstabe d Satz 3 i. V. m. Satz 1 und 2 oder Art. 16 Buchstabe e Satz 3 i. V. m. Satz 1 und 2 auch i. V. m. Art. 35 Abs. 1, Art. 37 Abs. 2 Unterabs. 2, Art. 37 Abs. 5, Art. 38 Abs. 1, Art. 40 Abs. 3, Art. 42 Abs. 1, Art. 44 Abs. 1, Art. 45, Art. 46 Abs. 1, Art. 47 oder Art. 48 VVA (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 18 Buchstabe c AbfVerbrG i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 4 AbfVerbrBußV)	100 – 10.000	
1.2.32	Verstoß gegen die VVA, indem der Betreiber einer Anlage eine Bescheinigung einer zuständigen Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt hat, entgegen Art. 15 Buchstabe e Satz 2 auch i. V. m. Art. 35 Abs. 1, Art. 37 Abs. 2 Unterabs. 2, Art. 37 Abs. 5, Art. 38 Abs. 1, Art. 40 Abs. 3, Art. 42 Abs. 1,	100 – 10.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	Art. 44 Abs. 1, Art. 45, Art. 46 Abs. 1, Art. 47 oder Art. 48 VVA (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 18 Buchstabe c AbfVerbrG i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 5 AbfVerbrBußV)		
1.2.33	Verstoß gegen die VVA, indem der Notifizierende eine zuständige Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet, entgegen Art. 17 Abs. 1, auch i. V. m. Art. 35 Abs. 1, Art. 37 Abs. 2 Unterabs. 2, Art. 37 Abs. 5, Art. 38 Abs. 1, Art. 40 Abs. 3, Art. 42 Abs. 1, Art. 44 Abs. 1, Art. 45, Art. 46 Abs. 1, Art. 47 oder Art. 48 VVA auch: Art. 1 i. V. m. Spalte b des Anhangs der VVA 1418/2007, Art. 35 Abs. 1, Art. 17 Abs. 1 VVA (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 18 Buchstabe c AbfVerbrG i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 8 AbfVerbrBußV)	100 – 10.000	
1.2.34	Verstoß gegen die VVA, indem als Betreiber einer Anlage, die zuständige Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet, entgegen Art. 22 Abs. 1 Satz 2, auch i. V. m. Art. 42 Abs. 1, Art. 44 Abs. 1, Art. 45 oder Art. 46 Abs. 1 VVA (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 18 Buchstabe c AbfVerbrG i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 12 AbfVerbrBußV)	100 – 10.000	
1.2.35	Eine Unterlage oder eine Information nicht oder nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt, entgegen Art. 20 auch i. V. m. Art. 35 Abs. 1, Art. 37 Abs. 2 Unterabs. 2, Art. 37 Abs. 5, Art. 38 Abs. 1, Art. 40 Abs. 3, Art. 42 Abs. 1, Art. 44 Abs. 1, Art. 45, Art. 46 Abs. 1 VVA auch: Art. 1 i. V. m. Spalte b des Anhangs der Verordnung 1418/2007 Art. 35 Abs. 1, Art. 20 VVA (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 18 Buchstabe c AbfVerbrG i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 11 AbfVerbrBußV auch i. V. m. § 2 Abs. 3 Nr. 5 AbfVerbrBußV)	100 – 10.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
2 Verstöße gegen das Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG –			
2.1	Entgegen § 12 Abs. 4 KrWG oder § 56 Abs. 4 Satz 2 KrWG ein dort genanntes Zeichen führen (Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 1 Nr. 1b KrWG)	500 – 100.000	
2.2	Abfälle dürfen zum Zweck der Beseitigung nur in dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen behandelt, gelagert oder abgelagert werden, entgegen § 28 Abs. 1 Satz 1 KrWG (Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 KrWG)	100 – 100.000	
2.3	Ohne Planfeststellungsbeschluss oder ohne Plangenehmigung eine Deponie errichtet oder wesentlich geändert, entgegen § 35 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 KrWG (Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 1 Nr. 3 KrWG)	100 – 100.000	
2.4	Betreiber, Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen haben vollziehbare Auflagen aus dem Planfeststellungsbeschluss, der Anzeigebestätigung oder der Erlaubnis nicht erfüllt, entgegen §§ 36 Abs. 4, 39, 53 Abs. 3 oder 54 Abs. 2 KrWG (Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 1 Nr. 4 KrWG)	100 – 100.000 (Betreiber, Händler, Makler, Einsammler und Beförderer)	
2.5	Einer mit einer Zulassung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwidergehandelt, entgegen § 37 Abs. 1 Satz 1 KrWG (Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 1 Nr. 5 KrWG)	100 – 100.000	
2.6	Sammler, Beförderer, Händler und Makler handeln einer vollziehbaren Untersagung zuwider, entgegen § 53 Abs. 3 Satz 3 KrWG (Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 1 Nr. 6 KrWG)	500 – 100.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
2.7	Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen üben Tätigkeit ohne Erlaubnis aus (auch ausländische Beförderer), entgegen § 54 Abs. 1 Satz 1 KrWG (Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 1 Nr. 7 KrWG)	1.000 – 100.000	
2.8	Verstoß gegen eine Rechtsverordnung, z. B. - AltfahrzeugV - AltholzV - AltölV - BioAbfV - ChemKlimaschutzV - ChemOzonSchichtV - DepV - GewAbfV - GewinnungsAbfV - AbfKlärV - PCBAbfallV - VersatzV - EWKVerbotsV - EWKKennzV (Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG i. V. m. der jeweils betroffenen Verordnung)	500 - 100.000	Für die konkreten Bußgeldtatbestände wird auf die einzelnen Verordnungen verwiesen
2.9	Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen haben die Tätigkeit ihres Betriebes vor Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig angezeigt, entgegen § 53 Abs. 1 Satz 1 KrWG (Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 2 Nr. 1 KrWG)	400 – 10.000	
2.10	Sammler haben eine gemeinnützige/gewerbliche Sammlung der zuständigen Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig angezeigt, entgegen § 18 Abs. 1 KrWG (Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 2 Nr. 1 KrWG)	200 – 10.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
2.11	Hersteller und Vertreiber haben die freiwillige Rücknahme gefährlicher Abfälle umfassende Erzeugnisse bzw. die nach Gebrauch der Erzeugnisse verbleibenden gefährlichen Abfälle der zuständigen Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vor der Rücknahme angezeigt, entgegen § 26 Abs. 2 KrWG (Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 2 Nr. 1 KrWG)	500 – 10.000	
2.12	Eine Emissionserklärung wurde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgegeben oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ergänzt, entgegen § 41 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. einer Rechtsverordnung nach § 41 Abs. 2 Satz 1 KrWG (Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 2 Nr. 3 KrWG)	100 – 10.000	
2.13	Auskunft nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, entgegen § 47 Abs. 3 Satz 1 KrWG (Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 2 Nr. 4 KrWG)	100 – 10.000	
2.14	Das Betreten eines Grundstücks oder eines Wohn-, Geschäfts- oder Betriebsraumes, die Einsicht in eine Unterlage oder die Vornahme einer technischen Ermittlung oder Prüfung nicht gestattet, entgegen § 47 Abs. 3 Satz 2 oder 3 KrWG (Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 2 Nr. 5 KrWG)	300 – 10.000	
2.15	Anlage nicht zugänglich gemacht oder eine Arbeitskraft, ein Werkzeug oder eine Unterlage nicht zur Verfügung gestellt, entgegen § 47 Abs. 4 KrWG (Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 2 Nr. 6 KrWG)	250 – 10.000	
2.16	Bei der Entsorgung bzw. Beförderung von Abfällen, die keinen	250 – 10.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	Nachweispflichten nach § 50 KrWG unterliegen, wurde einer vollziehbaren Anordnung im Einzelfall nach § 51 Abs. 1 KrWG zuwidergehandelt, entgegen § 51 Abs. 1 KrWG (Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 2 Nr. 7 KrWG)		
2.17	Betreiber von Anlagen oder Unternehmen, die Abfälle in einem Verfahren nach Anlage 1 oder Anlage 2 entsorgen (Entsorger von Abfällen), Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen, haben ein Register nicht, nicht richtig oder nicht vollständig geführt, entgegen § 49 Abs. 1 KrWG, auch i. V. m. § 49 Abs. 3 KrWG oder einer Rechtsverordnung nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b oder § 52 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 Nr. 3 oder Nr. 5 KrWG (Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 2 Nr. 8 KrWG)	300 – 10.000	
2.18	Entsorger, die Abfälle behandeln oder lagern und eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig verzeichnen, entgegen § 49 Abs. 2 KrWG i. V. m. einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 KrWG (Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 2 Nr. 9 KrWG)	100 – 10.000	
2.19	Betreiber von Anlagen oder Unternehmen, die Abfälle entsorgen, behandeln oder lagern, und Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen, die ein Register nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgelegt oder eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gemacht, entgegen § 49 Abs. 4 KrWG, auch i. V. m. einer Rechtsverordnung nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b oder § 52 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 Nr. 3 KrWG	100 – 10.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	(Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 2 Nr. 10 KrWG)		
2.20	Eine Angabe oder ein Beleg wurde nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt, entgegen § 49 Abs. 5 KrWG i. V. m. einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 KrWG (Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 2 Nr. 11 KrWG)	250 – 10.000	
2.21	Sammler oder Beförderer hat Fahrzeug in Ausübung seiner Tätigkeit auf öffentlichen Straßen nicht mit A-Schildern versehen, entgegen § 55 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 10 AbfVerbrG (Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 2 Nr. 13 KrWG)	200 – 10.000 (Beförderer) 100 – 10.000 (Sonstige Personen)	
2.22	Abfallbeauftragten nicht oder nicht rechtzeitig bestellt, entgegen § 59 Abs. 1 Satz 1 KrWG (Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 2 Nr. 14 KrWG)	250 – 10.000	
2.23	Verstoß gegen eine Rechtsverordnung, z. B. - AbfAEV - AltfahrzeugV - AltholzV - AltölV - BioAbfV - ChemKlimaschutzV - ChemOzonSchichtV - DepV - GewAbfV - GewinnungsAbfV - NachwV - AbfKlärV (Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG i. V. m. der jeweils betroffenen Verordnung)	250 - 10.000	Für die konkrete Bußgeldtatbestände wird auf die einzelnen Verordnungen verwiesen

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
3 Verstöße gegen die Nachweisverordnung – NachwV –			
3.1	Entsorgung von Abfall ohne Führung eines Entsorgungsnachweises oder Mengenüberschreitung des Entsorgungsnachweises oder nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig geführter Entsorgungsnachweis oder Entsorgung nach Ablauf des Entsorgungsnachweises, entgegen § 50 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 3 NachwV (zusätzlich bei Entsorgung/Beförderung ohne Sammelentsorgungsnachweis § 9 NachwV) (Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 2 Nr. 12 KrWG)	300 – 10.000	Das Bußgeld gilt nur für Erzeuger und Entsorger Bei Vorsatz: Bei Mengenüberschreitung gilt: Tonnage gleich Bußgeld zzgl. Verwaltungsgebühr für den Entsorgungsnachweis nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung Bei Fahrlässigkeit: Bei Mengenüberschreitung gilt folgende Berechnung der Bußgeldhöhe: Tonnage x wirtschaftliche Wert (0,50 Euro pro Tonne) zzgl. Verwaltungsgebühr (bei Schuldeingeständnis des Betroffenen kann eine weitere Reduzierung um das 0,5-fache erfolgen)
3.2	Der Teil „Verantwortliche Erklärung“ des Entsorgungsnachweises wurde vom Erzeuger nicht richtig oder nicht vollständig geführt, entgegen § 50 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 NachwV (Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 2 Nr. 12 KrWG)	100 – 10.000	
3.3	Der Teil „Annahmeerklärung“ des Entsorgungsnachweises wurde vom Entsorger nicht richtig oder nicht vollständig geführt, entgegen § 50 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 3 Abs. 1 und 3 NachwV (Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 2 Nr. 12 KrWG)	100 – 10.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
3.4	Bei der Beförderung/Einsammlung von Abfall wurde einer vollziehbaren Bedingung oder Auflage nach § 5 Abs. 4 Satz 2 NachwV, auch i. V. m. § 9 Abs. 3 Satz 1 oder § 15 Nr. 1 NachwV des von der zuständigen Behörde bestätigten Entsorgungsnachweises zuwidergehandelt, entgegen § 5 Abs. 4 Satz 2 NachwV (bei EN); § 5 Abs. 4 Satz 2 auch i. V. m. § 9 Abs. 3 Satz 1 (bei Sammelentsorgungsnachweis) (Ordnungswidrigkeit nach § 29 Nr. 1 NachwV i. V. m. § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG)	100 – 10.000	Das Bußgeld gilt für Erzeuger, Einsammler, Beförderer und Entsorger, je nachdem, wer verantwortlich den Auflagenverstoß begangen hat.
3.5	Nichtmitführen oder nicht rechtzeitiges Vorlegen des Entsorgungsnachweises bzw. Sammelentsorgungsnachweis Ablichtung der Nachweiserklärungen und Eingangsbestätigung, entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 NachwV bei Einzelentsorgung oder § 9 Abs. 3 Satz 1 NachwV bei Sammelentsorgung (Ordnungswidrigkeit nach § 29 Nr. 2 NachwV i. V. m. § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG)	100 – 10.000 (Fahrer) 150 – 10.000 (Unternehmer)	
3.6	Die Ausfertigungen der Begleitscheine und/oder Übernahmescheine waren nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig geführt, entgegen §§ 10 – 13 NachwV i. V. m. § 50 Abs. 1 KrWG (Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 2 Nr. 12 KrWG)	100 – 10.000 (Fahrer) 250 – 10.000 (Beförderer, Erzeuger oder Entsorger)	
3.7	Nichtmitführen oder nicht rechtzeitiges Vorlegen des Beförderungspapiers, entgegen § 16b NachwV (Ordnungswidrigkeit nach § 29 Nr. 2 NachwV i. V. m. § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG)	100 – 10.000 (Fahrer) 250 – 10.000 (Beförderer)	
3.8	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Nr. 1 NachwV, bei Sammelentsorgung auch i. V. m. § 9	250 – 10.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	Abs. 3 Satz 2 NachwV oder § 22 Abs. 2 NachwV (Ordnungswidrigkeit nach § 29 Nr. 3 NachwV i. V. m. § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG)		
3.9	Keinen Zugang für den Empfang der genannten elektronischen Dokumente unterhalten, entgegen § 17 Abs. 1 NachwV (Ordnungswidrigkeit nach § 29 Nr. 4 NachwV i. V. m. § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG)	200 – 10.000	
3.10	Eine Nachricht wurde ohne Angabe des eröffneten Empfangszugangs übermittelt, entgegen § 18 Abs. 1 Satz 1 NachwV (Ordnungswidrigkeit nach § 29 Nr. 5 NachwV i. V. m. § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG)	50 – 10.000	
3.11	Entgegen § 18 Abs. 2 Satz 1 NachwV nicht gewährleistet wurde, dass eine dort genannte Angabe vorgelegt oder mitgeteilt werden kann (Ordnungswidrigkeit nach § 29 Nr. 6 NachwV i. V. m. § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG)	250 – 10.000	
3.12	Nichtmitführen oder nicht rechtzeitiges Vorlegen der Informationen aus dem Begleitschein, entgegen § 18 Abs. 2 NachwV (Ordnungswidrigkeit nach § 29 Nr. 6 NachwV i. V. m. § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG)	100 – 10.000 (Fahrer) 250 – 10.000 (Beförderer)	
3.13	Nach Feststellung einer Störung des Kommunikationssystems, die nicht innerhalb einer angemessenen Frist behebbar war, diese den Beteiligten und der zuständigen Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gemeldet, entgegen § 22 Abs. 1 Satz 5 NachwV	100 – 10.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	(Ordnungswidrigkeit nach § 29 Nr. 8 NachwV i. V. m. § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG)		
3.14	Benutzung einer falschen Kennnummer (Identifikations-, Erzeuger-, Beförderer- und Entsorgernummer), entgegen § 28 Abs. 5 Satz 2 NachwV (Ordnungswidrigkeit nach § 29 Nr. 10 NachwV i. V. m. § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG)	50 – 10.000	
4 Verstöße gegen die Anzeige- und Erlaubnisverordnung – AbfAEV –			
4.1	Verstoß gegen die vollziehbare Anordnung, an einem oder an regelmäßigen Fachkundeführern teilzunehmen nach § 4 Abs. 5 AbfAEV (Ordnungswidrigkeit nach § 15 Nr. 1 AbfAEV i. V. m. § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG)	100 – 10.000	
4.2	Entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1, 3, 4 oder 5 oder Abs. 2 AbfAEV eine dort genannte Kopie oder einen dort genannten Ausdruck nicht mitführt (Ordnungswidrigkeit nach § 15 Nr. 2 AbfAEV i. V. m. § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG)	100 – 10.000 (Fahrer) 200 – 10.000 (Beförderer)	
5 Verstöße gegen die Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV –			
5.1	Entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 oder § 8 Abs. 1 Satz 1 GewAbfV die dort genannten Abfallfraktionen nicht richtig sammelt oder nicht richtig befördert (Ordnungswidrigkeit nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 GewAbfV i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG)	1000 – 100.000	
5.2	Entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1, § 9 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 GewAbfV ein dort genanntes Gemisch nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig einer Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage zuführt	500 – 100.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	(Ordnungswidrigkeit nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 GewAbfV i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG)		
5.3	Entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 oder § 9 Abs. 5 GewAbfV ein dort genanntes Gemisch oder dort genannte Abfälle nicht getrennt gehalten oder nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig einer Verwertung zuführt (Ordnungswidrigkeit nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 GewAbfV i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG)	500 – 100.000	
5.4	Entgegen § 6 Abs. 2 GewAbfV nicht sicherstellt, dass eine Vermischung dort genannter Gemische oder dort genannter Abfälle nicht erfolgt (Ordnungswidrigkeit nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 GewAbfV i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG)	1000 – 100.000	
5.5	Entgegen § 7 Abs. 2 GewAbfV einen dort genannten Abfallbehälter nicht oder nicht richtig nutzt (Ordnungswidrigkeit nach § 13 Abs. 1 Nr. 5 GewAbfV i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG)	500 – 100.000	
5.6	Entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1, § 4 Abs. 5 Satz 1 oder 4, § 8 Abs. 3 Satz 1 oder § 9 Abs. 6 Satz 1 GewAbfV eine dort genannte Dokumentation oder einen dort genannten Nachweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erstellt (Ordnungswidrigkeit nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 GewAbfV i. V. m. § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG)	500 – 100.000	
5.7	Entgegen § 3 Abs. 3 Satz 3, § 4 Abs. 5 Satz 3 oder 5, § 6 Abs. 6 Satz 1, § 8 Abs. 3 Satz 3 oder § 9 Abs. 6 Satz 3 GewAbfV eine dort genannte Dokumentation oder einen dort genannten Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt	1000 – 100.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	(Ordnungswidrigkeit nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 GewAbfV i. V. m. § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG)		
5.8	Entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 auch i. V. m. Satz 3 GewAbfV sich nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bestätigen lässt, dass die Anlage dort genannte Anforderungen erfüllt (Ordnungswidrigkeit nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 GewAbfV i. V. m. § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG)	500 – 100.000	
5.9	Entgegen § 4 Abs. 2 Satz 4, § 6 Abs. 4 Satz 5 oder 6, § 6 Abs. 6 Satz 2, 4 oder 5 oder § 9 Abs. 2 Satz 3 GewAbfV eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig macht (Ordnungswidrigkeit nach § 13 Abs. 2 Nr. 4 GewAbfV i. V. m. § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG)	500 – 100.000	
5.10	Entgegen § 6 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 GewAbfV eine dort genannte Quote nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig dokumentiert (Ordnungswidrigkeit nach § 13 Abs. 2 Nr. 5 GewAbfV i. V. m. § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG)	500 – 100.000	
5.11	Entgegen § 6 Abs. 4 Satz 2 GewAbfV eine Unterrichtung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt (Ordnungswidrigkeit nach § 13 Abs. 2 Nr. 6 GewAbfV i. V. m. § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG)	500 – 100.000	
5.12	Entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1, auch i. V. m. Satz 2 GewAbfV sich nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bestätigen lässt, dass dort genannte Gesteinskörnungen hergestellt werden	500 – 100.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	(Ordnungswidrigkeit nach § 13 Abs. 2 Nr. 7 GewAbfV i. V. m. § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG)		
5.13	Entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 GewAbfV eine Annahme- oder Ausgangskontrolle nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführt oder eine dort genannte Dokumentation nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt (Ordnungswidrigkeit nach § 13 Abs. 2 Nr. 8 GewAbfV i. V. m. § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG)	1000 – 100.000	
5.14	Entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 GewAbfV sich die weitere Entsorgung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bestätigen lässt (Ordnungswidrigkeit nach § 13 Abs. 2 Nr. 9 GewAbfV i. V. m. § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG)	500 – 100.000	
5.15	Entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 GewAbfV eine Fremdkontrolle nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführen lässt (Ordnungswidrigkeit nach § 13 Abs. 2 Nr. 10 GewAbfV i. V. m. § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG)	500 – 100.000	
5.16	Entgegen § 11 Abs. 2 Nr. 1 GewAbfV nicht sicherstellt, dass die Ergebnisse einer Fremdkontrolle mitgeteilt werden (Ordnungswidrigkeit nach § 13 Abs. 2 Nr. 11 GewAbfV i. V. m. § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG)	500 – 100.000	
5.17	Entgegen § 11 Abs. 2 Nr. 2 GewAbfV die Ergebnisse einer Fremdkontrolle nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt (Ordnungswidrigkeit nach § 13 Abs. 2 Nr. 12 GewAbfV i. V. m. § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG)	500 – 100.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
5.18	Entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 GewAbfV ein Betriebstagebuch nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt (Ordnungswidrigkeit nach § 13 Abs. 2 Nr. 13 GewAbfV i. V. m. § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG)	500 – 100.000	
5.19	Entgegen § 12 Abs. 3 Satz 5 GewAbfV eine dort genannte Information nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt (Ordnungswidrigkeit nach § 13 Abs. 2 Nr. 14 GewAbfV i. V. m. § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG)	500 – 100.000	
6 Verstöße gegen die Altholzverordnung – AltholzV –			
6.1	Einsatz einer Altholzkategorie entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 AltholzV (Ordnungswidrigkeit nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 AltholzV i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG)	400 – 100.000	
6.2	Für die Herstellung von Holzwerkstoffen unterschiedliche Altholzkontingente miteinander vermischt, die entgegen § 3 Abs. 3 Satz 2 AltholzV nicht die Schadstoffgrenzwerte nach Anhang II AltholzV einhalten (Ordnungswidrigkeit nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 AltholzV i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG)	800 – 100.000	
6.3	Entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 AltholzV nicht sicherstellen, dass nur zugelassene Altholzkategorien eingesetzt werden und dass Altholz entfrachtet von Störstoffen und frei von PCB-Altholz ist (Ordnungswidrigkeit nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 AltholzV i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG)	500 – 100.000	
6.4	Eine Eigenüberwachung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig durchgeführt oder eine	300 – 10.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	Fremdüberwachung nicht sichergestellt wurde, entgegen § 6 Abs. 1 AltholzV (Ordnungswidrigkeit nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 AltholzV i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG)		
6.5	Altholz der Kategorie A IV entgegen § 6 Abs. 4 Satz 1 AltholzV der Aufbereitung zu Holzhackschnitzeln und Holzspänen für die Herstellung von Holzwerkstoffen zuführt (Ordnungswidrigkeit nach § 13 Abs. 1 Nr. 5 AltholzV i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG)	800 – 100.000	
6.6	Entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 oder § 7 Abs. 3 Satz 1 AltholzV eine beprobte Charge der weiteren energetischen Verwertung zuführt (Ordnungswidrigkeit nach § 13 Abs. 1 Nr. 6 AltholzV i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG)	500 – 100.000	
6.7	Entgegen § 8 AltholzV Altholz in Verkehr bringt (Ordnungswidrigkeit nach § 13 Abs. 1 Nr. 7 AltholzV i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG)	500 – 100.000	
6.8	Entgegen § 9 AltholzV Altholz einer thermischen Behandlungsanlage nicht zuführt (Ordnungswidrigkeit nach § 13 Abs. 1 Nr. 8 AltholzV i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG)	250 – 100.000	
6.9	Entgegen § 11 Abs. 2 AltholzV Altholz ohne Aushändigung eines Anlieferungsscheins entgegennimmt (Ordnungswidrigkeit nach § 13 Abs. 1 Nr. 9 AltholzV i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG)	250 – 100.000	
6.10	Die zuständige Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet, entgegen § 6 Abs. 6 Satz 6 AltholzV	250 – 100.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	(Ordnungswidrigkeit nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 AltholzV i. V. m. § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG)		
6.11	Altholz nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig deklariert, entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 AltholzV (Ordnungswidrigkeit nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 AltholzV i. V. m. § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG)	100 – 10.000	
6.12	Betriebstagebuch nicht, nicht richtig oder nicht vollständig geführt, entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 AltholzV (Ordnungswidrigkeit nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 AltholzV i. V. m. § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG)	100 – 10.000	
6.13	Entgegen § 12 Abs. 3 AltholzV eine Angabe nicht oder nicht mindestens fünf Jahre speichert und ein Einzelblatt nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt oder eine Angabe oder ein Einzelblatt nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt, entgegen § 12 Abs. 3 AltholzV (Ordnungswidrigkeit nach § 13 Abs. 2 Nr. 4 AltholzV i. V. m. § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG)	100 – 10.000	
7 Verstöße gegen das Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG –			
7.1	Hersteller weist die Entsorgungskosten von Elektro- und Elektronikgeräten gegenüber dem Endkunden aus, entgegen § 7 Abs. 4 ElektroG (Ordnungswidrigkeit nach § 45 Abs. 1 Nr. 6 ElektroG)	250 – 100.000	
7.2	Elektro- und Elektronikgeräte nicht oder nicht richtig vor dem Inverkehrbringen auf dem europäischen Markt dauerhaft gekennzeichnet, sodass der Hersteller eindeutig identifiziert und festgestellt werden kann, entgegen § 9 ElektroG (Ordnungswidrigkeit nach § 45 Abs. 1 Nr. 8 ElektroG)	500 – 100.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
7.3	Erfassung von Altgeräten aus privaten Haushalten ohne Berechtigung vorgenommen, entgegen § 12 Satz 1 ElektroG (Ordnungswidrigkeit nach § 45 Abs. 1 Nr. 9 ElektroG)	1000 – 100.000	
7.4	Hersteller oder dessen Bevollmächtigter hat ein Altgerät oder eines seiner Bauteile nicht oder nicht richtig wiederverwendet, nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise behandelt oder nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise entsorgt, entgegen §§ 16 Abs. 2, 17 Abs. 5 Satz 1 ElektroG (Ordnungswidrigkeit nach § 45 Abs. 1 Nr. 11 ElektroG)	500 – 10.000	
7.5	Hersteller oder dessen Bevollmächtigter hat die genannten Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt, entgegen §§ 16 Abs. 2, 17 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 Satz 1 ElektroG (Ordnungswidrigkeit nach § 45 Abs. 1 Nr. 12 ElektroG)	250 – 100.000	
7.6	Ohne Zertifizierung eine Erstbehandlung durchgeführt entgegen, § 21 Abs. 1 ElektroG (Ordnungswidrigkeit nach § 45 Abs. 1 Nr. 14 ElektroG)	1.000 – 10.000	
8	Verstöße gegen die Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung – ElektroStoffV –		
8.1	Ein Elektro- oder Elektronikgerät wurde entgegen § 3 Abs. 1 ElektroStoffV in Verkehr gebracht (Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG i. V. m. § 14 Abs. 1 ElektroStoffV)	500 – 100.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
8.2	Ein Elektro- und Elektronikgerät wurde entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ElektroStoffV in Verkehr gebracht (Ordnungswidrigkeit nach § 39 Abs. 1 Nr. 7 a ProdSG i. V. m. § 14 Abs. 2 Nr. 1 ElektroStoffV)	500 – 100.000	
8.3	Es wurde nicht sicherstellt, dass ein Elektro- oder Elektronikgerät ein Kennzeichen trägt, entgegen § 5 Abs. 1 Satz 17 ElektroStoffV (Ordnungswidrigkeit nach § 39 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a ProdSG i. V. m. § 14 Abs. 2 Nr. 2 ElektroStoffV)	500 – 100.000	
8.4	Entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 oder § 7 Abs. 5 ElektroStoffV wurde nicht sichergestellt, dass ein dort genanntes Kennzeichen entweder auf dem dort genannten Gerät, auf der Verpackung oder in den dort genannten Unterlagen angegeben wurde (Ordnungswidrigkeit nach § 39 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a ProdSG i. V. m. § 14 Abs. 2 Nr. 3 ElektroStoffV)	500 – 100.000	
8.5	Entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1, § 7 Abs. 6 Satz 1 oder § 8 Abs. 3 Satz 1 ElektroStoffV wurde eine dort genannte Information oder eine dort genannte Unterlage nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aushändigt oder nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt (Ordnungswidrigkeit nach § 39 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a ProdSG i. V. m. § 14 Abs. 2 Nr. 4 ElektroStoffV)	500 – 100.000	
9 Verstöße gegen das Batteriegesetz – BattG –			
9.1	Batterien wurden entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 BattG in den Verkehr gebracht(Ordnungswidrigkeit nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 BattG)	500 – 100.000	
9.2	Batterien wurden entgegen § 3 Abs. 3 BattG in den Verkehr	500 – 100.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	gebracht(Ordnungswidrigkeit nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 BattG)		
9.3	Batterien wurden entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 BattG angeboten (Ordnungswidrigkeit nach § 29 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 3 Buchstabe a BattG)	2.500 – 100.000	
9.4	Entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1 sich nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig registrieren lässt (Ordnungswidrigkeit nach § 29 Abs. 1 Nr. 4 BattG)	500 – 100.000	
9.5	Eine Mitteilung wurde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gemacht, entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BattG (Ordnungswidrigkeit nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 BattG)	500 – 100.000	
9.6	Verstoß entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 14 Abs. 1 Satz 1, 2 oder 3 jeweils auch i. V. m. § 5 Abs. 2 BattG, da dort genannte Altbatterien nicht, nicht richtig oder nicht vollständig verwertet wurden (Ordnungswidrigkeit nach § 29 Abs. 1 Nr. 6 BattG)	2.500 – 100.000	
9.7	Altbatterien wurden nicht, nicht richtig oder nicht vollständig beseitigt, entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 14 Abs. 1 Satz 7 i. V. m. § 5 Abs. 2 BattG (Ordnungswidrigkeit nach § 29 Abs. 1 Nr. 7 BattG)	500 – 100.000	
9.8	Geräte-Altbatterien wurden entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 oder § 12 Abs. 1 oder Abs. 2 BattG einem Rücknahmesystem nicht überlassen (Ordnungswidrigkeit nach § 29 Abs. 1 Nr. 10 BattG)	500 – 100.000	
9.9	Entgegen § 9 Abs. 4 BattG wurden die dort genannten Kosten getrennt ausgewiesen	500 – 10.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	(Ordnungswidrigkeit nach § 29 Abs. 1 Nr. 11 BattG)		
9.10	Ein Pfand wurde entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1, 2 oder 5 BattG nicht erhoben oder nicht erstattet (Ordnungswidrigkeit nach § 29 Abs. 1 Nr. 12 BattG)	250 – 10.000	
9.11	Fahrzeug- oder Industrie-Altbatterien wurden entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 BattG durch Verbrennung oder Deponierung beseitigt (Ordnungswidrigkeit nach § 29 Abs. 1 Nr. 13 BattG)	500 – 100.000	
9.12	Eine Dokumentation wurde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgelegt, entgegen § 15 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 BattG (Ordnungswidrigkeit nach § 29 Abs. 1 Nr. 14 BattG)	250 – 100.000	
9.13	Ein Bericht wurde nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, entgegen § 15 Abs. 2 BattG (Ordnungswidrigkeit nach § 29 Abs. 1 Nr. 14 Buchstabe a BattG)	250 – 10.000	
9.14	Das Erreichen der dort genannten Sammelquote wurde nicht sichergestellt, entgegen § 16 Abs. 1 BattG (Ordnungswidrigkeit nach § 29 Abs. 1 Nr. 14 Buchstabe b BattG)	500 – 100.000	
9.15	Eine Batterie wurde nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig gekennzeichnet, entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 BattG (Ordnungswidrigkeit nach § 29 Abs. 1 Nr. 15 BattG)	250 – 10.000	
9.16	Eine Fahrzeug- oder Gerätebatterie nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mit einer Kapazitätsangabe versehen, entgegen	250 – 10.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	§ 17 Abs. 6 BattG i. V. m. einer Rechtsverordnung nach § 20 Nr. 4 BattG (Ordnungswidrigkeit nach § 29 Abs. 1 Nr. 16 BattG)		
9.17	Ein Hinweis wurde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gibt oder einer Warensendung nicht beifügt, entgegen § 18 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 BattG (Ordnungswidrigkeit nach § 29 Abs. 1 Nr. 17 BattG)	50 – 10.000	
10 Verstöße gegen die Altfahrzeug-Verordnung – AltfahrzeugV –			
10.1	Ein Altfahrzeug wurde entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 AltfahrzeugV nicht zurückgenommen (Ordnungswidrigkeit nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 AltfahrzeugV i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG)	2.500 – 100.000	
10.2	Ein Altfahrzeug wurde entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 AltfahrzeugV nicht in der vorgeschriebenen Weise zurückgenommen (Ordnungswidrigkeit nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 AltfahrzeugV i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG)	2.500 – 100.000	
10.3	Es wurde entgegen § 3 Abs. 6 Satz 1 AltfahrzeugV nicht sichergestellt, dass Altteile aus Kraftfahrzeugreparaturen zurückgenommen wurden (Ordnungswidrigkeit nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 AltfahrzeugV i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG)	2.500 – 100.000	
10.4	Ein Fahrzeug, ein Altfahrzeug oder eine Restkarosse wurde entgegen § 4 Abs. 1, Abs. 3 oder Abs. 4 Satz 1 AltfahrzeugV überlassen (Ordnungswidrigkeit nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 AltfahrzeugV i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG)	1.000 – 100.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
10.5	Ein Altfahrzeug wurde einer anderen Verwertung als der in § 4 Abs. 2 Satz 5 AltfahrzeugV genannten zugeführt (Ordnungswidrigkeit nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 AltfahrzeugV i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG)	1.500 – 100.000	
10.6	Ein Altfahrzeug wurde entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 AltfahrzeugV i. V. m. Anhang Nr. 2.1.2 Satz 1 AltfahrzeugV behandelt (Ordnungswidrigkeit nach § 11 Abs. 1 Nr. 6 AltfahrzeugV i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG)	2.500 – 100.000	
10.7	Entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 AltfahrzeugV i. V. m. Anhang Nr. 3.2.2.1 Satz 1 AltfahrzeugV wurde eine Batterie nicht oder nicht rechtzeitig entnommen, ein Flüssiggastank nicht oder nicht rechtzeitig behandelt oder ein Bauteil nicht oder nicht rechtzeitig demontiert oder nicht oder nicht rechtzeitig entsorgt und nicht oder nicht rechtzeitig unschädlich gemacht (Ordnungswidrigkeit nach § 11 Abs. 1 Nr. 7 AltfahrzeugV i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG)	500 – 100.000	
10.8	Eine Betriebsflüssigkeit oder ein Betriebsmittel wurde entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 AltfahrzeugV i. V. m. Anhang Nr. 3.2.2.1 Satz 1 AltfahrzeugV nicht oder nicht rechtzeitig entfernt oder nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig gesammelt (Ordnungswidrigkeit nach § 11 Abs. 1 Nr. 8 AltfahrzeugV i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG)	500 – 100.000	
10.9	Stoffe, Materialien oder Bauteile wurden entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 AltfahrzeugV i. V. m. Anhang Nr. 3.2.3.2 Satz 2 AltfahrzeugV nicht oder nicht rechtzeitig entfernt	1.500 – 100.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	(Ordnungswidrigkeit nach § 11 Abs. 1 Nr. 9 AltfahrzeugV i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG)		
10.10	Stoffe, Materialien oder Bauteile wurden entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 AltfahrzeugV i. V. m. Anhang Nr. 3.2.3.3 Satz 1 AltfahrzeugV nicht oder nicht rechtzeitig abgebaut und nicht oder nicht rechtzeitig ausgebaut oder nicht oder nicht rechtzeitig der Wiederverwendung oder stofflichen Verwertung zugeführt (Ordnungswidrigkeit nach § 11 Abs. 1 Nr. 10 AltfahrzeugV i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG)	1.500 – 100.000	
10.11	Materialien, Bauteile oder Betriebsflüssigkeiten der Wiederverwendung oder der stofflichen Verwertung wurden entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 AltfahrzeugV i. V. m. Anhang Nr. 3.2.4.2 Satz 6 AltfahrzeugV nicht oder nicht rechtzeitig zugeführt (Ordnungswidrigkeit nach § 11 Abs. 1 Nr. 11 AltfahrzeugV i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG)	1.500 – 100.000	
10.12	Eine Restkarosse wurde entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 AltfahrzeugV i. V. m. Anhang Nr. 4.1.1. Satz 3 AltfahrzeugV angenommen oder geschreddert (Ordnungswidrigkeit nach § 11 Abs. 1 Nr. 12 AltfahrzeugV i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG)	5.000 – 100.000	
10.13	Gewichtsprozente der Verwertung oder der stofflichen Verwertung wurden entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 AltfahrzeugV i. V. m. Anhang Nr. 4.1.2 Satz 1 AltfahrzeugV nicht zugeführt (Ordnungswidrigkeit nach § 11 Abs. 1 Nr. 13 AltfahrzeugV i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG)	1.500 – 100.000	
10.14	Ein Altfahrzeug oder eine Restkarosse wurde entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2	2.500 – 100.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	AltfahrzeugV angenommen oder behandelt (Ordnungswidrigkeit nach § 11 Abs. 1 Nr. 14 AltfahrzeugV i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG)		
10.15	Fahrzeuge, Werkstoffe oder Bauteile wurden entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 AltfahrzeugV in Verkehr gebracht (Ordnungswidrigkeit nach § 11 Abs. 1 Nr. 15 AltfahrzeugV i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG)	1.000 – 100.000	
10.16	Die Überlassung wurde entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 AltfahrzeugV nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bescheinigt (Ordnungswidrigkeit nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 AltfahrzeugV i. V. m. § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG)	200 – 5.000	
10.17	Ein Verwertungsnachweis wurde entgegen § 4 Abs. 2 Satz 3 AltfahrzeugV ausgestellt (Ordnungswidrigkeit nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 AltfahrzeugV i. V. m. § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG)	500 – 25.000	
10.18	Eine Annahmestelle oder eine Rücknahmestelle wurde entgegen § 4 Abs. 2 Satz 4 AltfahrzeugV beauftragt (Ordnungswidrigkeit nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 AltfahrzeugV i. V. m. § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG)	1.500 – 10.000	
10.19	Es wurde entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 AltfahrzeugV i. V. m. Anhang Nr. 3.2.3.3 Satz 1 AltfahrzeugV oder Nr. 4.1.2 Satz 1 AltfahrzeugV nicht belegt, dass der entsprechende Anteil verwertet wurde (Ordnungswidrigkeit nach § 11 Abs. 2 Nr. 4 AltfahrzeugV i. V. m. § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG)	200 – 10.000	
10.20	Eine Bescheinigung wurde entgegen § 6 AltfahrzeugV erteilt	500 – 10.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	(Ordnungswidrigkeit nach § 11 Abs. 2 Nr. 5 AltfahrzeugV i. V. m. § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG)		
10.21	Eine Bescheinigung oder ein Überwachungszertifikat wurden entgegen § 7 Abs. 1 AltfahrzeugV nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgelegt (Ordnungswidrigkeit nach § 11 Abs. 2 Nr. 6 AltfahrzeugV i. V. m. § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG)	200 – 10.000	
11 Verstöße gegen die Altölverordnung – AltölV –			
11.1	Altöle wurden entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 AltölV aufbereitet (Ordnungswidrigkeit nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 AltölV i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG)	1.000 – 100.000	
11.2	Altöle wurden entgegen § 4 Abs. 1 AltölV mit anderen Abfällen vermischt (Ordnungswidrigkeit nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 AltölV i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG)	1.000 – 100.000	
11.3	Entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 AltölV wurden die dort genannten Öle nicht getrennt gehalten, nicht getrennt eingesammelt, nicht getrennt befördert oder nicht getrennt einer Entsorgung zugeführt (Ordnungswidrigkeit nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 AltölV i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG)	500 – 100.000	
11.4	Altöle wurden untereinander gemischt, entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 AltölV (Ordnungswidrigkeit nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 AltölV i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG)	1.000 – 100.000	
11.5	Altöle wurden nicht getrennt gehalten, entgegen § 4 Abs. 6 Satz 1 AltölV	1.000 – 100.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	(Ordnungswidrigkeit nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 AltöIV i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG)		
11.6	Eine Annahmestelle wurde nicht oder nicht rechtzeitig eingerichtet und nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachgewiesen oder ein Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gegeben, entgegen § 8 Abs. 1 AltöIV (Ordnungswidrigkeit nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 AltöIV i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG)	500 – 100.000	
11.7	Die zuständige Behörde wurde entgegen § 5 Abs. 4 AltöIV nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder die Rückstellprobe nicht oder nicht rechtzeitig überlassen (Ordnungswidrigkeit nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 AltöIV i. V. m. § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG)	250 – 10.000	
11.8	Verbrennungsmotorenöle oder Getriebeöle wurden entgegen § 7 AltöIV in Gebinden in den Verkehr gebracht (Ordnungswidrigkeit nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 AltöIV i. V. m. § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG)	500 – 10.000	
12	Verstöße gegen die Deponieverordnung – DepV –		
12.1	Eine Deponie, einen Deponieabschnitt oder eine wesentliche Änderung einer solchen Anlage wurde entgegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Satz 2 DepV in Betrieb genommen (Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG i. V. m. § 27 Abs. 1 Nr. 1 DepV)	1.000 – 100.000	
12.2	Abfälle wurden entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 oder § 7 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1, 2 oder 3 DepV abgelagert	1.000 – 100.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	(Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG i. V. m. § 27 Abs. 1 Nr. 2 DepV)		
12.3	Eine Annahmekontrolle wurde entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 17 Abs. 1 DepV nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchgeführt (Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG i. V. m. § 27 Abs. 1 Nr. 3 DepV)	25* – 100.000	
12.4	Abfälle wurden entgegen § 9 Satz 2 i. V. m. Anhang 5 Nr. 4 Ziffer 2 oder Ziffer 3 DepV nicht besprengt oder nicht oder nicht rechtzeitig abgedeckt (Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG i. V. m. § 27 Abs. 1 Nr. 4 DepV)	25* – 100.000	
12.5	Die Deponie wurde so aufgebaut, dass nachteilige Reaktionen erfolgen, entgegen § 9 Satz 2 i. V. m. Anhang 5 Nr. 4 Ziffer 4 Satz 1 DepV (Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG i. V. m. § 27 Abs. 1 Nr. 5 DepV)	25* – 100.000	
12.6	Es wurde nicht dafür Sorge getragen, dass Abfälle entwässern, konsolidieren oder sich verfestigen, entgegen § 9 Satz 2 i. V. m. Anhang 5 Nr. 4 Ziffer 5 Satz 1 DepV (Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG i. V. m. § 27 Abs. 1 Nr. 6 DepV)	25* – 100.000	
12.7	Entgegen § 9 Satz 2 i. V. m. Anhang 5 Nr. 4 Ziffer 6 Satz 1 DepV wurden Abfälle nicht richtig eingebaut (Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG i. V. m. § 27 Abs. 1 Nr. 7 DepV)	25* – 100.000	
12.8	Entgegen § 9 Satz 3 i. V. m. Anhang 5 Nr. 5 Ziffer 2 Satz 1 DepV wurden Abfälle nicht richtig konditioniert	25* – 100.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	(Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG i. V. m. § 27 Abs. 1 Nr. 8 DepV)		
12.9	Abfälle wurden so handgehabt, dass sie nach Ablagerung untereinander reagieren, entgegen § 9 Satz 3 i. V. m. Anhang 5 Nr. 5 Ziffer 4 Satz 1 DepV (Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG i. V. m. § 27 Abs. 1 Nr. 9 DepV)	25* – 100.000	
12.10	Es wurde ein Geokunststoff, ein Polymer, ein Dichtungskontrollsystem, ein Baustoff, eine Abdichtungskomponente oder ein Abdichtungssystem eingesetzt, das nicht dem Stand der Technik nach Anhang 1 Nr. 2.1. Satz 1 DepV entspricht, entgegen § 10 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Anhang 1 Nr. 2.1 Satz 1 DepV (Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG i. V. m. § 27 Abs. 1 Nr. 10 DepV)	25* – 100.000	
12.11	Eine Trag- und Ausgleichsschicht wurde nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig eingebaut, entgegen § 10 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Anhang 1 Nr. 2.3 Satz 2 DepV (Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG i. V. m. § 27 Abs. 1 Nr. 11 DepV)	25* – 100.000	
12.12	Ein Kontrollfeld wurde nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig eingerichtet oder nicht oder nicht für die vorgesehene Dauer betrieben, entgegen § 10 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Anhang 1 Nr. 2.3 Satz 4 oder Satz 5 DepV (Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG i. V. m. § 27 Abs. 1 Nr. 12 DepV)	25* – 100.000	
12.13	Die Dicke der Rekultivierungsschicht wurde nicht oder nicht richtig bemessen, entgegen § 10 Abs. 1 Nr. 1	25* – 100.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	i. V. m. Anhang 1 Nr. 2.3.1 Nr. 1 Satz 1 oder Satz 2 oder Nr. 2.3.1.1 Nr. 1 DepV (Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG i. V. m. § 27 Abs. 1 Nr. 13 DepV)		
12.14	Entgegen § 10 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Anhang 1 Nr. 2.3.1 Nr. 4 Satz 2 oder Nr. 2.3.2 Satz 3 Nr. 2 DepV wurde nicht sichergestellt, dass nur dort genanntes Material eingesetzt wird (Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG i. V. m. § 27 Abs. 1 Nr. 14 DepV)	25* – 100.000	
12.15	Eine Abschlussmaßnahme wurde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchgeführt, entgegen § 10 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Anhang 2 Nr. 3.1 Satz 1 oder Satz 2 DepV (Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG i. V. m. § 27 Abs. 1 Nr. 15 DepV)	25* – 100.000	
12.16	Eine Sicherheitszone wurde nicht oder nicht rechtzeitig angelegt, entgegen § 10 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Anhang 2 Nr. 3.1 Satz 3 DepV (Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG i. V. m. § 27 Abs. 1 Nr. 16 DepV)	25* – 100.000	
12.17	Entgegen § 12 Abs. 2 DepV wurde eine Messstelle oder Messeinrichtung nicht oder nicht rechtzeitig geschaffen oder nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer erhalten (Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG i. V. m. § 27 Abs. 1 Nr. 17 DepV)	25* – 100.000	
12.18	Eine Messung oder eine Kontrolle wurde nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt, entgegen § 12 Abs. 3 DepV	25* – 100.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	(Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG i. V. m. § 27 Abs. 1 Nr. 18 DepV)		
12.19	Sickerwasser oder Deponiegas wurde nicht oder nicht richtig gehandhabt, entgegen § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 oder Nr. 2 i. V. m. Anhang 5 Nr. 6 oder Nr. 7 Satz 1, 2 oder Satz 3 DepV (Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG i. V. m. § 27 Abs. 1 Nr. 19 DepV)	25* – 100.000	
12.20	Entgegen § 12 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 DepV wird nicht nach den Maßnahmenplänen verfahren (Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG i. V. m. § 27 Abs. 1 Nr. 20 DepV)	25* – 100.000	
12.21	Eine Betriebsordnung oder ein Betriebshandbuch wurde nicht oder nicht rechtzeitig erstellt, entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 DepV (Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG i. V. m. § 27 Abs. 1 Nr. 21 DepV)	25* – 100.000	
12.22	Abfälle oder ein Deponieersatzbaustoff wurden entgegen § 14 Abs. 2 oder § 15 Satz 1 DepV verwendet (Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG i. V. m. § 27 Abs. 1 Nr. 22 DepV)	25* – 100.000	
12.23	Eine grundlegende Charakterisierung wurde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgelegt, entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 6 DepV (Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG i. V. m. § 27 Abs. 2 Nr. 1 DepV)	25* – 10.000	
12.24	Schlüsselparmeter wurden nicht oder nicht rechtzeitig festgelegt, entgegen § 8 Abs. 1 Satz 5 oder Satz 7 DepV	25* – 10.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	(Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG i. V. m. § 27 Abs. 2 Nr. 2 DepV)		
12.25	Abfälle wurden nicht oder nicht rechtzeitig überprüft, entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 17 Abs. 1 DepV (Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG i. V. m. § 27 Abs. 2 Nr. 3 DepV)	25* – 10.000	
12.26	Eine Kontrolluntersuchung wurde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchgeführt, entgegen § 8 Abs. 5 Satz 1, 4, 5 oder Satz 6 i. V. m. § 17 Abs. 1 DepV (Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG i. V. m. § 27 Abs. 2 Nr. 4 DepV)	25* – 10.000	
12.27	Eine Rückstellprobe wurde nicht oder nicht rechtzeitig vorgenommen oder nicht oder nicht mindestens einen Monat aufbewahrt entgegen, § 8 Abs. 7 i. V. m. § 17 Abs. 1 DepV (Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG i. V. m. § 27 Abs. 2 Nr. 5 DepV)	25* – 10.000	
12.28	Die zuständige Behörde wurde entgegen § 12 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 DepV nicht oder nicht rechtzeitig informiert (Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG i. V. m. § 27 Abs. 2 Nr. 6 DepV)	25* – 10.000	
12.29	Entgegen § 13 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Anhang 5 Nr. 1.3 S. 5 i. V. m. § 17 Abs. 2 Satz 2 DepV wurde eine dort genannte Angabe nicht, nicht richtig oder nicht vollständig dokumentiert (Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG i. V. m. § 27 Abs. 2 Nr. 7 DepV)	25* – 10.000	
12.30	Ein Betriebstagebuch wurde nicht, nicht richtig oder nicht vollständig geführt, entgegen § 13 Abs. 3 Satz 1 DepV	100 – 10.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	(Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG i. V. m. § 27 Abs. 2 Nr. 8 DepV)		
12.31	Eine Unterrichtung wurde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgenommen, entgegen § 13 Abs. 4 DepV (Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG i. V. m. § 27 Abs. 2 Nr. 9 DepV)	100 – 10.000	
12.32	Der Jahresbericht wurde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgelegt, entgegen § 13 Abs. 5 Satz 1 DepV (Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG i. V. m. § 27 Abs. 2 Nr. 10 DepV)	25* – 10.000	
12.33	Ein Bestandsplan wurde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt, entgegen § 13 Abs. 6 Satz 1 DepV (Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG i. V. m. § 27 Abs. 2 Nr. 11 DepV)	1.000 – 10.000	
12.34	Eine Information wurde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt, entgegen § 13 Abs. 7 DepV (Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG i. V. m. § 27 Abs. 2 Nr. 12 DepV)	1.000 – 10.000	
13 Verstöße gegen die PCB/PCT-Abfallverordnung – PCBAbfallV –			
13.1	PCB wurde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig beseitigt, entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 4 oder 5 PCBAbfallV (Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG i. V. m. § 5 PCBAbfallV)	500 – 100.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
14 Verstöße gegen das Verpackungsgesetz – VerpackG –			
14.1	Eine Verpackung oder ein Verpackungsbestandteil wurde entgegen Stoffbeschränkungen, die System- oder die Registrierungspflicht in Verkehr gebracht, entgegen § 5 Satz 1, § 7 Abs. 1 Satz 4 oder § 9 Abs. 5 Satz 1 VerpackG (Ordnungswidrigkeit nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 VerpackG)	100 – 100.000	
14.2	Es wurden andere als die in Anlage 5 festgelegten Nummern oder Abkürzungen verwendet, entgegen § 6 Satz 2 VerpackG (Ordnungswidrigkeit nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 VerpackG)	100 – 10.000	
14.3	Hersteller beteiligt sich nicht, nicht richtig oder nicht vollständig an einem System, entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 VerpackG (Ordnungswidrigkeit nach § 36 Abs. 1 Nr. 3 VerpackG)	50 – 200.000	
14.4	Systembetreiber verspricht oder gewährt Entgelt oder Vorteil, entgegen § 7 Abs. 6 VerpackG (Ordnungswidrigkeit nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 VerpackG)	100 – 200.000	
14.5	Eine Anzeige wurde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 VerpackG (Ordnungswidrigkeit nach § 36 Abs. 1 Nr. 5 VerpackG)	100 – 100.000	
14.6	Ein Mengenstromnachweis wurde nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig hinterlegt, entgegen § 8 Abs. 3 Satz 3 oder § 17 Abs. 3 Satz 1 VerpackG (Ordnungswidrigkeit nach § 36 Abs. 1 Nr. 6 VerpackG)	100 – 100.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
14.7	Hersteller lässt sich nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig registrieren, entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 VerpackG (Ordnungswidrigkeit nach § 36 Abs. 1 Nr. 7 VerpackG)	100 – 100.000	
14.8	Hersteller macht eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 VerpackG (Ordnungswidrigkeit nach § 36 Abs. 1 Nr. 8 VerpackG)	100 – 10.000	
14.9	Vertreiber bietet nicht ordnungsgemäß registrierte Verpackung zum Verkauf an, entgegen § 9 Abs. 5 Satz 2 VerpackG (Ordnungswidrigkeit nach § 36 Abs. 1 Nr. 9 VerpackG)	100 – 100.000	
14.10	Hersteller hat eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt, entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 VerpackG (Ordnungswidrigkeit nach § 36 Abs. 1 Nr. 10 VerpackG)	100 – 10.000	
14.11	Eine Vollständigkeitserklärung wurde entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 VerpackG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig hinterlegt (Ordnungswidrigkeit nach § 36 Abs. 1 Nr. 11 VerpackG)	100 – 100.000	
14.12	Es wurde nicht dafür gesorgt, dass Verpackungen zurückgegeben werden konnten, entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 VerpackG (Ordnungswidrigkeit nach § 36 Abs. 1 Nr. 12 VerpackG)	100 – 200.000	
14.13	Die in § 14 Abs. 2 VerpackG genannten Abfälle wurden einer Verwertung nicht richtig zugeführt, entgegen § 14 Abs. 2 VerpackG	100 – 200.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	(Ordnungswidrigkeit nach § 34 Abs. 1 Nr. 13 VerpackG)		
14.14	Eine Verpackung wurde nicht zurückgenommen, entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1 auch i. V. m. § 15 Abs. 4 Satz 1 VerpackG (Ordnungswidrigkeit nach § 36 Abs. 1 Nr. 14 VerpackG)	100 – 100.000	
14.15	Ein Hinweis nach § 15 Abs. 2 Satz 2 VerpackG wird nicht, nicht richtig oder nicht vollständig gegeben, entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 auch i. V. m. § 15 Abs. 4 Satz 1 VerpackG (Ordnungswidrigkeit nach § 36 Abs. 1 Nr. 15 VerpackG)	100 – 100.000	
14.16	Eine Verpackung wurde einer Wiederverwendung oder Verwertung nicht richtig zugeführt, entgegen § 15 Abs. 3 Satz 1 oder § 15 Abs. 4 Satz 3 VerpackG (Ordnungswidrigkeit nach § 36 Abs. 1 Nr. 16 VerpackG)	100 – 100.000	
14.17	Ein Nachweis wurde nicht, nicht richtig oder nicht vollständig geführt, entgegen § 15 Abs. 3 Satz 3 oder § 15 Abs. 4 Satz 5, jeweils auch i. V. m. § 15 Abs. 3 Satz 4 oder Satz 5 VerpackG (Ordnungswidrigkeit nach § 36 Abs. 1 Nr. 17 VerpackG)	100 – 100.000	
14.18	Ein System wird ohne Genehmigung betrieben, entgegen § 18 Abs. 1 Satz 1 VerpackG (Ordnungswidrigkeit nach § 36 Abs. 1 Nr. 18 VerpackG)	100 – 200.000	
14.19	Eine Meldung wurde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gemacht, entgegen § 20 Abs. 1 VerpackG (Ordnungswidrigkeit nach § 36 Abs. 1 Nr. 19 VerpackG)	100 – 100.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
14.20	Ein Bericht wurde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet, entgegen § 21 Abs. 2 Satz 1 VerpackG (Ordnungswidrigkeit nach § 36 Abs. 1 Nr. 20 VerpackG)	100 – 100.000	
14.21	Ein Pfand wird entgegen § 31 Abs. 1 Satz 1 nicht erhoben, entgegen § 31 Abs. 1 Satz 1, auch i. V. m. § 31 Abs. 1 Satz 2 VerpackG (Ordnungswidrigkeit nach § 36 Abs. 1 Nr. 21 VerpackG)	100 – 100.000	
14.22	Eine Einweggetränkeverpackung wurde nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig gekennzeichnet, entgegen § 31 Abs. 1 Satz 3 VerpackG (Ordnungswidrigkeit nach § 36 Abs. 1 Nr. 22 VerpackG)	100 – 100.000	
14.23	Eine Einweggetränkeverpackung wurde nicht zurückgenommen oder das Pfand nicht erstattet, entgegen § 31 Abs. 2 Satz 1 VerpackG (Ordnungswidrigkeit nach § 36 Abs. 1 Nr. 23 VerpackG)	100 – 100.000	
14.24	Ein Pfand wurde ohne Rücknahme der Verpackung erstattet, entgegen § 31 Abs. 2 Satz 2 VerpackG (Ordnungswidrigkeit nach § 36 Abs. 1 Nr. 24 VerpackG)	100 – 10.000	
14.25	Eine zurückgenommene Einweggetränkeverpackung wurde einer Verwertung nicht richtig zugeführt, entgegen § 31 Abs. 3 Satz 1 VerpackG (Ordnungswidrigkeit nach § 36 Abs. 1 Nr. 25 VerpackG)	100 – 100.000	
14.26	Hersteller beteiligt sich nicht an bundesweitem Pfandsystem, entgegen § 31 Abs. 1 Satz 4 VerpackG (Ordnungswidrigkeit nach § 36 Abs. 1 Nr. 26 VerpackG)	100 – 100.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
14.27	Ein Hinweis wurde nicht oder nicht richtig gegeben, entgegen § 32 Abs. 1 oder 2 Satz 1, jeweils auch i. V. m. § 32 Abs. 3 VerpackG (Ordnungswidrigkeit nach § 36 Abs. 1 Nr. 27 VerpackG)	100 – 10.000	

Sachbereich II: Immissionsschutz

Inhaltsverzeichnis

1	Genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.....	4
1.1	Errichtung einer Anlage ohne die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG.....	4
1.2	Verstoß gegen eine vollziehbare Auflage nach §§ 8 a Abs. 2 Satz 2, 12 Abs. 1 BImSchG	5
1.3	Nicht, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Abgabe einer Anzeige entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 BImSchG	8
1.4	Vornahme einer Änderung entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 BImSchG	8
1.5	Wesentliche Änderung einer Anlage ohne die Genehmigung nach § 16 BImSchG	9
1.6	Verstoß gegen vollziehbare Anordnung nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 5 BImSchG	10
1.7	Ermittlung von Emissionen und Immissionen	12
1.8	Überwachung	13
1.9	Anzeigen	15
2	Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, Beschaffenheit von Anlagen, Stoffen, Erzeugnissen, Brennstoffen und Treibstoffen, Betrieb von Fahrzeugen	15
2.1	Störfallrelevante Errichtung oder störfallrelevante Änderung einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, ohne Genehmigung nach § 23b Abs. 1 Satz 1 BImSchG, wenn der Wert der tatsächlich errichteten bzw. geänderten Anlage bzw. Anlagenteile	15
2.2	Nicht, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Anzeige entgegen § 23a Abs. 1 Satz 1 BImSchG.....	15
2.3	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 24 Satz 1 BImSchG	15
2.4	Betrieb einer Anlage entgegen einer vollziehbaren Untersagung nach § 25 Abs. 1 BImSchG..	16
2.5	Verstoß gegen eine vollziehbare Messanordnung nach § 26 oder § 29 Abs. 2 BImSchG.....	16
2.6	Nicht, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Mitteilung entgegen § 31 Abs. 5 Satz 1 BImSchG.....	17
2.7	Überwachung	17
2.8	Betrieb eines Fahrzeugs unter Verstoß gegen die Pflicht nach § 38 Abs. 1 Satz 2 BImSchG...	18
3	Benzinbleigesetz – BzBIG –	18
3.1	Herstellen, Einführen oder sonstiges Inverkehrbringen von Ottokraftstoffen.....	18
3.2	Herstellen, Einführen oder sonstiges Inverkehrbringen von Ottokraftstoffen, die an Stelle von Bleiverbindungen nicht zugelassene Zusätze mit anderen Metallverbindungen enthalten	18
3.3	Verstöße gegen Kennzeichnungspflichten	19
3.4	Verstöße gegen Überwachungspflichten	19
4	Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV –	19
4.5	Errichtung oder Betrieb von Ölfeuerungsanlagen mit Verdampfungsbrenner entgegen § 7.....	20

4.6	Errichtung oder Betrieb von Ölfeuerungsanlagen mit Zerstäubungsbrenner entgegen § 8	21
4.11	Verweigerung oder nicht rechtzeitige Erstattung der Feststellung, Überprüfung oder Überwachung der Einhaltung der in § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1, 2 oder 3 oder § 25 Abs. 4 Satz 1 oder Satz 2 genannten Anforderungen.....	22
5	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen – 2. BImSchV –	22
6	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub – 7. BImSchV –	27
6.5	Überschreitung der zulässigen Massenkonzentration an Staub in der Abluft entgegen § 4	28
7	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft und Brennstoffen – 10. BImSchV –	28
7.1	Inverkehrbringen von Brenn- oder Kraftstoff entgegen § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 2, Abs. 3 oder Abs. 4 oder § 10 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1.....	28
7.2	Inverkehrbringen von Brenn- oder Kraftstoff, der nicht den Anforderungen des § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, §§ 5 bis 9 oder 9a, jeweils auch i. V. m. § 11, entspricht	29
7.3	Inverkehrbringen von Chlor- und Bromverbindungen als Zusatz von Kraftstoffen entgegen § 2 Abs. 2.....	29
8	Störfall-Verordnung – 12. BImSchV –	31
9	Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen – 13. BImSchV –	35
10	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV –	39
10.1	Genehmigungsbedürftige Anlagen	39
10.2	Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen	43
11	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen – 20. BImSchV –	43
11.1	Genehmigungsbedürftige Anlagen	43
11.2	Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen	44
12	Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen – 21. BImSchV –	46
12.4	Zu widerhandlung gegen die Vorschriften über die Errichtung oder den Betrieb eines Gasrückführungssystems nach § 3 Abs. 3 oder 4.....	46
12.8	Zu widerhandlung gegen die Vorschriften über die Instandsetzung einer Tankstelle und die Durchführung einer Wiederholungsprüfung nach § 5 Abs. 4.....	47
12.11	Zu widerhandlung gegen die Vorschrift über die Überprüfung und Instandsetzung eines Gasrückführungssystems nach § 5 Abs. 6 Satz 1.....	48
13	Verordnung zur Begrenzung von Emissionen aus der Titandioxid-Industrie – 25. BImSchV –	48
14	Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV –	49
15	Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung – 27. BImSchV –	50
15.5	Verstoß gegen § 7 Abs. 3.....	50
15.6	Verstoß gegen § 9 Satz 1 oder 2.....	51

16	Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren – 28. BImSchV –	51
17	Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen – 30. BImSchV –	51
17.2	Verstoß gegen die Pflicht zur Kalibrierung oder Prüfung einer Messeinrichtung entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1	52
18	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen – 31. BImSchV –	53
18.1	Genehmigungsbedürftige Anlagen	53
18.2	Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen	54
19	Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV –	56
20	Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider – 42. BImSchV –	57
20.10	Verstoß gegen Informationspflichten	58
21	Verordnung über mittelgroße Feuerungs- Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 44. BImSchV –	60
21.1	Genehmigungsbedürftige Anlagen	60
21.2	Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen	63
22	Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister – SchadRegProtAG –	63
23	Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG NRW –	64
23.1	Ordnungswidrigkeiten nach § 17 Abs. 1 LImSchG	64
23.2	Ordnungswidrigkeiten nach § 17 Abs. 2 LImSchG	66
23.3	Ordnungswidrigkeiten nach § 17 Abs. 2 a LImSchG	66
24	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2012/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 zur Änderung der Richtlinie 1999/32/EG über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe	66
25	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung –	67

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
1	Genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des Bundes- Immissionsschutzgesetzes		
1.1	Errichtung einer Anlage ohne die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)		
Hinweise:			
1.	bei Betrieb ohne Genehmigung: Straftat nach § 327 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 2 StGB; daneben auch §§ 325, 325a, 330, 330a StGB prüfen		
2.	nach § 20 Abs. 2 BImSchG soll die Anlage stillgelegt bzw. muss sie beseitigt werden		
3.	bei weiterer Errichtung erneute Verhängung nach dem gesamten Wert der errichteten Anlagen bzw. Anlagenteile		
1.1.1	Errichtung von Anlagen, die in Spalte 3 des Anhanges zur 4. BImSchV mit der Verfahrensart „G“ aufgeführt sind, wenn der Wert der tatsächlich errichteten Anlagen bzw. Anlagenteile		
Hinweis: Als Wert können die nachgewiesenen oder geschätzten Errichtungskosten herangezogen werden.			
1.1.1.1	bis zu 50.000 Euro	500 – 2.500	
1.1.1.2	über 50.000 Euro bis 500.000 Euro	500 – 5.000	
1.1.1.3	über 500.000 Euro bis 5 Mio. Euro	2.500 – 25.000	
1.1.1.4	über 5 Mio. Euro beträgt	5.000 – 50.000	
1.1.2	Errichtung von Versuchsanlagen, die nach § 2 Abs. 3 der 4. BImSchV im vereinfachten Verfahren zu genehmigen sind	500 – 5.000	
1.1.3	Errichtung von Anlagen, die in Spalte 3 des Anhanges zur 4. BImSchV mit der Verfahrensart „V“ aufgeführt sind, wenn der Wert der tatsächlich errichteten Anlage bzw. Anlagenteile		siehe Nr. 1.1.1
1.1.3.1	bis zu 50.000 Euro	250 – 2.500	
1.1.3.2	über 50.000 Euro bis zu 500.000 Euro	500 – 3.500	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
1.1.3.3	über 500.000 Euro bis 5 Mio. Euro	500 – 5.000	
1.1.3.4	über 5 Mio. Euro beträgt	2.500 – 25.000	

**1.2 Verstoß gegen eine vollziehbare Auflage nach §§ 8 a Abs. 2 Satz 2, 12 Abs. 1 BImSchG
(Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)**

Hinweis: Höhe der Geldbuße: mindestens die durch die nicht, nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Ausführung ersparten Aufwendungen (§ 17 Abs. 4 OWiG)

1.2.1	Verstoß gegen eine Auflage, die der Luftreinhaltung dient, wenn dadurch		
1.2.1.1	keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden	250 – 2.500	
1.2.1.2	kurzzeitig (bis zu einer Woche) erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile hervorgerufen werden	500 – 5.000	
1.2.1.3	kurzzeitig (bis zu einer Woche) schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die zu Gesundheitsgefährdungen führen können	2.500 – 15.000	soweit nicht als Straftat nach §§ 325, 330, 330a StGB verfolgt
1.2.1.4	langfristig erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile hervorgerufen werden	5.000 – 25.000	
1.2.1.5	langfristig schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die zu Gesundheitsgefährdungen führen können	10.000 – 50.000	siehe Nr. 1.2.1.3
1.2.1.6	eine Messanordnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt wurde	250 – 25.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
1.2.2	Verstoß gegen eine Auflage, die der Lärmbekämpfung dient		
1.2.2.1	wenn dadurch die in der TA Lärm festgelegten Immissionswerte nicht überschritten werden	250 – 2.500	
1.2.2.2	wenn bei Überschreitung der Immissionswerte keine Erhöhung der Gesamtgeräuschbelastung eintritt	250 – 4.000	
1.2.2.3	wenn dadurch die in der Genehmigungsurkunde festgelegten Immissionswerte kurzzeitig (bis zu einer Woche) um höchstens 3 dB(A) überschritten werden	500 – 5.000	
1.2.2.4	wenn dadurch die in der Genehmigungsurkunde festgelegten Immissionswerte kurzzeitig um höchstens 10 dB(A) überschritten werden	1.000 – 10.000	soweit nicht als Straftat nach §§ 325a, 330 StGB verfolgt
1.2.2.5	wenn dadurch die in der Genehmigungsurkunde festgelegten Immissionswerte kurzzeitig um mehr als 10 dB(A) überschritten werden	2.500 – 15.000	siehe Nr. 1.2.2.4
1.2.2.6	wenn dadurch die in der Genehmigungsurkunde festgelegten Immissionswerte langfristig um höchstens 3 dB(A) überschritten werden	2.500 – 15.000	
1.2.2.7	wenn dadurch die in der Genehmigungsurkunde festgelegten Immissionswerte langfristig um höchstens 10 dB(A) überschritten werden	5.000 – 25.000	siehe Nr. 1.2.2.4
1.2.2.8	wenn dadurch die in der Genehmigungsurkunde festgelegten Immissionswerte langfristig um mehr als 10 dB(A) überschritten werden	10.000 – 50.000	siehe Nr. 1.2.2.4

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
1.2.2.9	wenn eine Messauflage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt wurde	250 – 25.000	
Hinweise: An die Stelle der in der Genehmigungsurkunde festgelegten Immissionswerte treten die Immissionswerte der TA Lärm, sofern in der Genehmigung keine Werte bestimmt sind. Bei der Prüfung der Frage, ob die Immissionswerte überschritten sind, sind die nach der TA Lärm ermittelten Beurteilungspegel mit den Immissionswerten (nach Genehmigungsurkunde oder TA Lärm) zu vergleichen.			
1.2.3	Verstoß gegen sonstige Auflagen		
1.2.3.1	wenn sie der Einhaltung des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG dienen und		
1.2.3.1.1	die Vermeidung der Abfälle	500 – 10.000	
1.2.3.1.2	die Verwertung der Abfälle	500 – 10.000	
1.2.3.1.3	die Beseitigung von gesundheitsgefährdenden Abfällen ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit	5.000 – 25.000	
1.2.3.1.4	die Beseitigung von sonstigen Abfällen ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit betreffen	500 – 2.500	
1.2.3.2	wenn sie der Einhaltung des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG dienen	250 – 2.500	
1.2.3.3	wenn sie der Einhaltung des § 5 Abs. 3 BImSchG dienen und dadurch sichergestellt werden soll, dass auch nach einer Betriebseinstellung		
1.2.3.3.1	von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen hervorgerufen werden können	500 – 15.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
1.2.3.3.2	vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder	500 – 5.000	
1.2.3.3.3	ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden	2.500 – 10.000	
1.2.3.3.4	die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Anlagengrundstücks gewährleistet ist	2.500 – 10.000	
1.2.3.4	wenn sie der Einhaltung des § 5 Abs. 4 Satz 1 BImSchG dienen	500 – 15.000	
1.2.3.5	wenn sie dem Arbeitsschutz dienen	250 – 5.000	
1.2.3.6	wenn sie der Einhaltung sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften dienen	250 – 5.000	
1.2.3.7	wenn sie ausschließlich die Beibringung von Nachweisen zum Gegenstand haben	150 – 1500	
1.2.3.8	wenn sie die Gestaltung der Maßnahmen zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit betreffen	250 – 2.500	

**1.3 Nicht, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Abgabe einer Anzeige entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 BImSchG
(Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG)**

Hinweis: Unter die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 1 BImSchG fällt auch die Pflicht zur Anzeige störfallrelevanter Änderungen (§ 15 Abs. 2a BImSchG).

1.3.1	Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG	250 – 5.000	
1.3.2	Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG	100 – 5.000	
1.4	Vornahme einer Änderung entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 1 a BImSchG)	500 – 10.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
1.5	Wesentliche Änderung einer Anlage ohne die Genehmigung nach § 16 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)		
Hinweis: siehe Nr. 1.1			
1.5.1	wesentliche Änderung von Anlagen, die in Spalte auch i. V. m. Spalte 3 des Anhangs zur 4. BImSchV mit der Verfahrensart “G“ aufgeführt sind, wenn die durchgeführte Änderung Aufwendungen		siehe auch Nr. 1.1.1
1.5.1.1	bis zu 50.000 Euro	500 – 2.500	
1.5.1.2	über 50.000 Euro bis 500.000 Euro	500 – 5.000	
1.5.1.3	über 500.000 Euro bis 5 Mio. Euro	2.500 – 25.000	
1.5.1.4	über 5 Mio. Euro erfordert hat	5.000 – 50.000	
1.5.2	wesentliche Änderungen von Anlagen, die in Spalte 3 des Anhangs zur 4. BImSchV mit der Verfahrensart „V“ aufgeführt sind, wenn die durchgeführte Änderung Aufwendungen		siehe auch Nr. 1.1.1
1.5.2.1	bis zu 50.000 Euro	250 – 2.500	
1.5.2.2	über 50.000 Euro bis 500.000 Euro	500 – 3.500	
1.5.2.3	über 500.000 Euro bis 5 Mio. Euro	500 – 5.000	
1.5.2.4	über 5 Mio. Euro erfordert hat	2.500 – 25.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
1.5.3	Störfallrelevante Änderung einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, ohne Genehmigung nach § 16a Satz 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 4a BImSchG), wenn der Wert der tatsächlich durchgeführten Änderung Aufwendungen		siehe auch Nr. 1.1.1
1.5.3.1	bis zu 50.000 Euro	500 – 2.500	
1.5.3.2	über 50.000 Euro bis 500.000 EUR	500 – 5.000	
1.5.3.3	über 500.000 bis 5 Mio. Euro	2.500 – 25.000	
1.5.3.4	über 5 Mio. Euro erfordert hat	5.000 – 50.000	

1.6 Verstoß gegen vollziehbare Anordnung nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 5 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 5 BImSchG)

Hinweis: siehe Nr. 1.2

1.6.1	Verstoß gegen eine Anordnung, die der Erfüllung sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Pflichten dient, wenn infolge des Verstoßes		
1.6.1.1	kurzzeitig (bis 1 Woche) schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die bei Luftverunreinigungen nicht zu Gesundheitsgefährdungen führen können bzw. bei Geräuschen um höchstens 3 dB(A) über den bei Durchführung der angeordneten Maßnahmen zu erwartenden Immissionswerten liegen	500 – 5.000	
1.6.1.2	kurzzeitig (bis zu einer Woche) schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die bei Luftverunreinigungen zu Gesundheitsgefährdungen führen können bzw. bei Geräuschen mehr als 3 dB(A) über den bei Durchführung der	1.000 – 10.000	soweit nicht als Straftat nach §§ 325, 325a, 330, 330a StGB verfolgt

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	angeordneten Maßnahmen zu erwartenden Immissionswerten liegen		
1.6.1.3	über einen längeren Zeitraum schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die bei Luftverunreinigungen nicht zu Gesundheitsgefährdungen führen können bzw. bei Geräuschen um höchstens 3 dB(A) über den bei Durchführung der Maßnahmen zu erwartenden Immissionswerten liegen	2.500 – 15.000	
1.6.1.4	über einen längeren Zeitraum schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die bei Luftverunreinigungen zu Gesundheitsgefährdungen führen können bzw. bei Geräuschen mehr als 3 dB(A) über den bei Durchführung der angeordneten Maßnahmen zu erwartenden Immissionswerten liegen	5.000 – 25.000	siehe Nr. 1.6.1.2
1.6.2	Verstoß gegen eine Anordnung, die ausschließlich der Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ergebenden Pflichten dient	250 – 10.000	
1.6.3	Verstoß gegen eine Anordnung, die der Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG ergebenden Pflichten dient und		
1.6.3.1	die Vermeidung der Abfälle	500 – 10.000	
1.6.3.2	die Verwertung der Abfälle	500 – 10.000	
1.6.3.3	die Beseitigung von gesundheitsgefährdenden Abfällen ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit	5.000 – 25.000	
1.6.3.4	die Beseitigung von sonstigen Abfällen ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit betreffen	500 – 2.500	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
1.6.4	Verstoß gegen eine Anordnung, die der Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG ergebenden Pflichten dient	250 – 2.500	siehe Nr. 1.2.3.2
1.6.5	Verstoß gegen eine Anordnung, die zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten sicherstellen soll, dass auch nach einer Betriebseinstellung		
1.6.5.1	von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen hervorgerufen werden können	500 – 15.000	
1.6.5.2	Vorhandene Abfälle		
1.6.5.2.1	ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder	500 – 5.000	
1.6.5.2.2	ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden	2.500 – 10.000	
1.6.5.3	die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist	2.500 – 10.000	
1.6.6	Verstoß gegen eine Anordnung, die die Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 4 Satz 1 BImSchG ergebenden Pflichten sicherstellen soll	500 – 15.000	
1.7	Ermittlung von Emissionen und Immissionen		
1.7.1	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach §§ 26, 28 Satz 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 5 BImSchG)	250 – 5.000	siehe Nr. 1.2
1.7.2	nicht, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Abgabe oder	100 – 5.000	siehe Nr. 1.2

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	Ergänzung einer Emissionserklärung nach § 27 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 2 BImSchG)		
1.7.3	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 29 Abs. 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 5 BImSchG)	500 – 25.000	siehe Nr. 1.2
1.7.4	nicht, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Vorlage einer Zusammenfassung oder von Daten entgegen § 31 Abs. 1 Satz 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 3 BImSchG)	100 – 2.500	
1.7.5	nicht, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Mitteilung entgegen § 31 Abs. 5 Satz 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 3a BImSchG)	100 – 2.500	

1.8 Überwachung

1.8.1	Verweigerung des Zutritts und der Vornahme von Prüfungen nach § 52 Abs. 2 Satz 1 auch i. V. m. Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 4 BImSchG)	250 – 5.000	1. Obergrenze bei konkreten Anhaltspunkten, dass Verweigerung der Aufrechterhaltung von Verstößen dient 2. § 113 StGB prüfen
-------	--	--------------------	--

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
1.8.2	Verstoß gegen die Auskunftspflicht oder Pflicht zur Vorlage von Unterlagen nach § 52 Abs. 2 Satz 1, auch i. V. m. Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 4 BImSchG)		
1.8.2.1	Verweigerung von Auskünften oder Unterlagen, die die zuständige Behörde oder deren Beauftragter		
1.8.2.1.1	anderweitig nicht einholen kann	250 – 2.500	
1.8.2.1.2	anderweitig einholen kann	50 – 500	
1.8.2.2	Erteilung unrichtiger oder unvollständiger Auskünfte	100 – 1.500	
1.8.2.3	verspätete Auskunftserteilung	50 – 500	
1.8.3	Erschwerung von Überwachungsmaßnahmen nach § 52 Abs. 2 Satz 3 und 4, auch i. V. m. Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 4 BImSchG)		
1.8.3.1	Weigerung, den Immissionsschutz- bzw. Störfallbeauftragten zu einer Überwachungsmaßnahme auf Verlangen hinzuzuziehen	100 – 1.500	
1.8.3.2	Unterlassung der Bereitstellung von Arbeitskräften oder Hilfsmitteln	50 – 500	
1.8.4	Verweigerung der Entnahme von Stichproben entgegen § 52 Abs. 3 Satz 2 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 5 BImSchG)	250 – 5.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
1.9	Anzeigen		
1.9.1	nicht, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Anzeige entgegen § 67 Abs. 2 Satz 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 6 BImSchG)	100 – 5.000	
1.9.2	nicht, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Vorlage von Unterlagen entgegen § 67 Abs. 2 Satz 2 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 7 BImSchG)	50 – 1.000	
2	Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, Beschaffenheit von Anlagen, Stoffen, Erzeugnissen, Brennstoffen und Treibstoffen, Betrieb von Fahrzeugen		
2.1	Störfallrelevante Errichtung oder störfallrelevante Änderung einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, ohne Genehmigung nach § 23b Abs. 1 Satz 1 BImSchG, wenn der Wert der tatsächlich errichteten bzw. geänderten Anlage bzw. Anlagenteile (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 4a BImSchG)		
Hinweis: siehe Nr. 1.1.1			
2.1.1	bis zu 50.000 Euro	500 – 2.500	
2.1.2	über 50.000 Euro bis 500.000 Euro	500 – 5.000	
2.1.3	über 500.000 Euro bis 5 Mio. Euro	2.500 – 25.000	
2.1.4	über 5 Mio. Euro beträgt	5.000 – 50.000	
2.2	Nicht, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Anzeige entgegen § 23a Abs. 1 Satz 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 1b BImSchG)	250 – 5.000	
2.3	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 24 Satz 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 5 BImSchG)		
Hinweis: Höhe der Geldbuße: mindestens die durch die Nicht-, nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Ausführung ersparten Aufwendungen (§ 17 Abs. 4 OWiG)			

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
2.3.1	Nichtbefolgung einer Anordnung zur Verhinderung von Luftverunreinigungen oder Lärm		
2.3.1.1	wenn noch keine schädlichen Umwelteinwirkungen eintreten	150 – 1.500	
2.3.1.2	wenn erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen eintreten	500 – 15.000	
2.3.1.3	wenn darüber hinaus die Gesundheit anderer oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet werden können	1.500 – 25.000	soweit nicht als Straftat nach §§ 325, 325a, 330, 330a StGB verfolgt
2.3.2	Verstoß gegen eine Anordnung, die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß zu beseitigen		
2.3.2.1	wenn die Abfälle für die Gesundheit und Sachen ungefährlich sind	150 – 1.500	
2.3.2.2	wenn erhebliche Belästigungen oder Nachteile entstehen	500 – 15.000	
2.3.2.3	wenn die Gesundheit anderer oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet werden können	1.500 – 25.000	siehe Nr. 2.3.1.3
2.4	Betrieb einer Anlage entgegen einer vollziehbaren Untersagung nach § 25 Abs. 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 6 BImSchG)		
2.4.1	wenn keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen entstehen	150 – 1.500	
2.4.2	wenn erhebliche Nachteile oder Belästigungen entstehen	500 – 15.000	
2.4.3	wenn die Gesundheit anderer oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet werden können	1.500 – 25.000	siehe Nr. 2.3.1.3
2.5	Verstoß gegen eine vollziehbare Messanordnung nach § 26 oder § 29 Abs. 2 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 5 BImSchG)		
Hinweis: siehe Nr. 2.1 und. 2.3.1.3			

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
2.5.1	nicht oder verspätete Erteilung des Auftrages nach § 26 BImSchG	150 – 2.500	
2.5.2	Nichtbeachtung von Anforderungen nach § 26 Satz 2 BImSchG	150 – 1.500	
2.5.3	nicht, unrichtige oder verspätete Ausführung der Anordnung nach § 29 Abs. 2 BImSchG	150 – 2.500	
2.6	Nicht, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Mitteilung entgegen § 31 Abs. 5 Satz 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 3a BImSchG)	100 – 2.500	

2.7 Überwachung

2.7.1	Verweigerung des Zutritts und der Vornahme von Prüfungen nach § 52 Abs. 2 Satz 1 auch i. V. m. Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 4 BImSchG)	150 – 5.000	1. Obergrenze bei konkreten Anhaltspunkten, dass Verweigerung der Aufrechterhaltung von Verstößen dient 2. § 113 StGB prüfen
2.7.2	Verstoß gegen die Auskunftspflicht oder Pflicht zur Vorlage von Unterlagen nach § 52 Abs. 2 Satz 1 auch i. V. m. Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 4 BImSchG)		
2.7.2.1	Verweigerung von Auskünften oder Unterlagen, die die zuständige Behörde oder deren Beauftragter		
2.7.2.1.1	anderweitig nicht einholen kann	100 – 2.500	
2.7.2.1.2	anderweitig einholen kann	50 – 500	
2.7.2.2	Erteilung unrichtiger oder unvollständiger Auskünfte oder verspätete Auskunftserteilung	50 – 1.500	
2.7.3	Erschwerung von Überwachungsmaßnahmen nach § 52		

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	Abs. 2 Satz 3 und 4, auch i. V. m. Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 BlmSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 4 BlmSchG)		
2.7.3.1	Weigerung, den Immissionsschutz- bzw. Störfallbeauftragten zu einer Überwachungsmaßnahme auf Verlangen hinzuzuziehen	100 – 1.500	
2.7.3.2	Unterlassung der Bereitstellung von Arbeitskräften oder Hilfsmitteln	50 – 500	
2.7.4	Verweigerung der Entnahme von Stichproben entgegen § 52 Abs. 3 Satz 2 BlmSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 5 BlmSchG)	250 – 5.000	
2.8	Betrieb eines Fahrzeugs unter Verstoß gegen die Pflicht nach § 38 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 7 a BlmSchG)	50 – 250	
3	Benzinbleigesetz – BzBIG –		

3.1 Herstellen, Einführen oder sonstiges Inverkehrbringen von Ottokraftstoffen

3.1.1	nach DIN EN 228, in der jeweils geltenden Fassung, mit einem höheren als dem zulässigen Gehalt an Bleiverbindungen – nur gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a BzBIG)		Einziehung gemäß §§ 22 ff. OWiG möglich
3.1.1.1	bei Mengen bis zu 1.000 m ³	500 – 5.000	
3.1.1.2	bei Mengen über 1.000 m ³	2.500 – 25.000	

3.2 Herstellen, Einführen oder sonstiges Inverkehrbringen von Ottokraftstoffen, die an Stelle von Bleiverbindungen nicht zugelassene Zusätze mit anderen Metallverbindungen enthalten (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b BzBIG)

Hinweis: Einziehung gemäß §§ 22 ff. OWiG möglich

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
3.2.1	bei Mengen bis zu 1.000 m ³	250 – 2.500	
3.2.2	bei Mengen über 1.000 m ³	2.500 – 25.000	
3.3	Verstöße gegen Kennzeichnungspflichten (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 BzBIG)		
3.3.1	nicht oder nicht richtige Kenntlichmachung der Mindestqualität	250 – 2.500	
3.3.2	nicht oder nicht richtige Unterrichtung des Kennzeichnungspflichtigen	250 – 2.500	
3.3.3	Nichtbekanntgabe der empfohlenen Qualitäten	250 – 2.500	
3.4	Verstöße gegen Überwachungspflichten (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 BzBIG)		
3.4.1	Nichtaufbewahrung der schriftlichen Erklärung des Herstellers	100 – 2.500	
3.4.2	nicht, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Erteilung einer Auskunft	100 – 2.500	
3.4.3	Verweigerung einer Prüfung oder Besichtigung oder der Entnahme von Stichproben	500 – 5.000	1. Obergrenze, wenn konkrete Anhaltspunkte für Verschleierung eines rechtswidrigen Zustandes 2. § 113 StGB prüfen
3.4.4	Verweigerung der Einsicht in geschäftliche Unterlage	100 – 2.500	
4	Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV –		
4.1	Einsatz von anderen als den nach § 3 Abs. 1 zugelassenen Brennstoffen (Ordnungswidrigkeit nach § 24 Nr. 1 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 – 1.000	1. Tateinheit mit 4.2, 4.3 und 4.4 möglich 2. soweit nicht als Straftat verfolgt
4.2	Betrieb einer Feuerungsanlage für feste Brennstoffe, mit anderen als nach Herstellerangaben geeigneten Brennstoffen entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2	150 – 1.500	1. Tateinheit mit 4.1, 4.3 und 4.4 möglich

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	(Ordnungswidrigkeit nach § 24 Nr. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		2. siehe Nr. 4.1 Bemerkung 2
4.3	Betrieb einer Feuerungsanlage für feste Brennstoffe ohne Nachweis über die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte durch eine Typprüfung des Herstellers entgegen § 4 Abs. 3 oder Abs. 7 (Ordnungswidrigkeit nach § 24 Nr. 2 i. V. m. § 62 Nr. 7 BImSchG)	100 – 2.500	
4.4	Errichtung oder Betrieb von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung von 4 Kilowatt oder mehr unter Überschreitung der zulässigen Massenkonzentration entgegen § 5 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 24 Nr. 3 i. V. m. mit § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 – 2.500	
4.5	Errichtung oder Betrieb von Ölfeuerungsanlagen mit Verdampfungsbrenner entgegen § 7, so dass (Ordnungswidrigkeit nach § 24 Nr. 3 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
4.5.1	die Rußzahl 2 durch die staubförmigen Emissionen überschritten wird	100 – 1.000	
4.5.2	die Rußzahl 3 durch die staubförmigen Emissionen bei Anlagen mit einer Nennwärmeleistung von 11 Kilowatt oder weniger, die vor dem 1. November 1996 errichtet worden sind, überschritten wird	100 – 1.000	
4.5.3	die Abgase nicht frei von Ölderivaten sind	100 – 1.000	
4.5.4	die Grenzwerte für die Abgasverluste nach § 10 Abs. 1 nicht eingehalten werden	100 – 1.000	
4.5.5	die Kohlenmonoxidemissionen einen Wert von 1.300 Milligramm je Kilowattstunde überschreiten	100 – 1.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
4.6	Errichtung oder Betrieb von Ölfeuerungsanlagen mit Zerstäubungsbrenner entgegen § 8, so dass (Ordnungswidrigkeit nach § 24 Nr. 3 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
4.6.1	die maßgebliche Rußzahl überschritten wird und/oder die Abgase nicht frei von Ölderivaten sind	100 – 1.000	
4.6.2	die Grenzwerte für die Abgasverluste nach § 10 Abs. 1 nicht eingehalten werden	100 – 1.000	
4.6.3	die Kohlenmonoxidemissionen einen Wert von 1.300 Milligramm je Kilowattstunde überschreiten	100 – 1.000	
4.7	Errichtung oder Betrieb von Gasfeuerungsanlagen, so dass die Grenzwerte für die Abgasverluste nach § 10 Abs. 1 entgegen § 9 Abs. 2 nicht eingehalten werden (Ordnungswidrigkeit nach § 24 Nr. 3 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	50 – 500	siehe Nr. 4.1 Bemerkung 2
4.8	Einsatz von Brennstoffen entgegen § 5 Abs. 2 oder 3 in anderen als den dort bezeichneten Feuerungsanlagen oder Betrieben (Ordnungswidrigkeit nach § 24 Nr. 4 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250 – 5000	siehe Nr. 4.1 Bemerkung 2
4.9	Einsatz eines Heizkessels in einer Feuerungsanlage entgegen § 6 Abs. 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 24 Nr. 5 i. V. m. § 62 Abs. Nr. 7 BImSchG)	150 – 5.000	
4.10	Verweigerung einer Messöffnung entgegen § 12 Satz 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 24 Nr. 7 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	50 – 500	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
4.11	Verweigerung oder nicht rechtzeitige Erstattung der Feststellung, Überprüfung oder Überwachung der Einhaltung der in § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1, 2 oder 3 oder § 25 Abs. 4 Satz 1 oder Satz 2 genannten Anforderungen (Ordnungswidrigkeit nach § 24 Nr. 8 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
4.11.1	im ersten Falle	50 – 500	
4.11.2	im Wiederholungsfalle	100 – 1.000	
4.12	nicht, nicht rechtzeitige oder nicht richtige Erstattung einer Anzeige oder fehlende Versendung der genannten Nachweise entgegen § 20 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 24 Nr. 15 i. V. m. § 62 Nr. 7 BImSchG)	50 – 5.000	
4.13	Weiterbetrieb einer Feuerungsanlage entgegen § 25 Abs. 1 Satz 1 oder § 26 Abs. 1 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 24 Nr. 16 i. V. m. § 62 Nr. 7 BImSchG)	100 – 2.500	
4.14	Nicht oder nicht rechtzeitiges Überwachenlassen der festgelegten Anforderungen entgegen § 25 Abs. 4 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 24 Nr. 17 i. V. m. § 62 Nr. 7 BImSchG)	250 – 2.500	
5	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen – 2. BImSchV –		
5.1	nicht oder nicht rechtzeitiges Ersetzen eines Stoffes oder eines Gemisches entgegen § 2 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	200 – 5.000	
5.2	Einsatz anderer als der nach § 2 Abs. 2 Satz 1 oder 4 zugelassenen leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffe (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Abs. 1 Nr. 1a i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	500 – 5.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
5.3	Zusatz von in § 2 Abs. 2 Satz 3 genannten Stoffen (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Abs. 1 Nr. 1b i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	500 – 5.000	
5.4	nicht richtige Errichtung oder nicht richtiger Betrieb einer Oberflächenbehandlungsanlage entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 oder 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Abs. 1 Nr. 2a i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250 – 5.000	
5.5	nicht richtige Errichtung oder nicht richtiger Betrieb einer Chemischreinigungs- oder Textilausrüstungsmaschine entgegen § 4 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Abs. 1 Nr. 2b i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 – 1.000	
5.6	nicht richtige Errichtung oder nicht richtiger Betrieb einer Chemischreinigungs- oder Textilausrüstungsanlage entgegen § 4 Abs. 6 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Abs. 1 Nr. 2c i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 – 2.500	
5.7	nicht richtige Errichtung oder nicht richtiger Betrieb einer Extraktionsanlage entgegen § 5 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Abs. 1 Nr. 2d i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 – 5.000	
5.8	keine Zuführung der abgesaugten Abgase an einen vorgeschriebenen Abscheider nach § 3 Abs. 2 Satz 1 oder § 4 Abs. 2 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	500 – 5.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
5.9	keine Zurückgewinnung von in § 3 Abs. 2 Satz 2, § 4 Abs. 2 Satz 2 oder § 5 Satz 2 genannten Stoffen (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	150 – 1.500	
5.10	Überschreitung der vorgeschriebenen Emissionswerte für den Massenstrom oder die Massenkonzentration nach § 3 Abs. 2 Satz 3, § 4 Abs. 2 Satz 3 oder § 5 Satz 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Abs. 1 Nr. 4a i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250 – 2.500	
5.11	Desorbieren eines Abscheiders mit Frischluft oder Raumluft entgegen § 4 Abs. 2 Satz 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 – 1.000	
5.12	kein Einsatz regenerierbarer Filter entgegen § 4 Abs. 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 – 1.000	
5.13	vorschriftswidriges Lüften eines Betriebsraumes entgegen § 4 Abs. 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 – 1.000	
5.14	vorschriftswidriger Einsatz von Stoffen entgegen § 4 Abs. 5 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Abs. 1 Nr. 8 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250 – 2.500	
5.15	Nichtvorhandensein einer Messöffnung nach § 10 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 – 1.000	
5.16	nicht oder nicht vollständige Führung von Aufzeichnungen entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 oder 2	100 – 1.500	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	(Ordnungswidrigkeit nach § 20 Abs. 1 Nr. 11 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
5.17	keine Erfassung der Betriebsstunden durch einen Betriebsstundenzähler nach § 11 Abs. 1 Satz 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Abs. 1 Nr. 12 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	150 – 1.500	
5.18	nicht oder nicht rechtzeitige Prüfung eines Abscheiders oder nicht schriftliches oder elektronisches Festhalten des Ergebnisses der Prüfung entgegen § 11 Abs. 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Abs. 1 Nr. 13 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	75 – 1.000	
5.19	nicht oder nicht rechtzeitige Erstattung einer Anzeige entgegen § 12 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Abs. 1 Nr. 13a i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 – 1.500	
5.20	nicht oder nicht rechtzeitiges Feststellenlassen der festgelegten Anforderungen durch Messungen entgegen § 12 Abs. 4 oder Abs. 5 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Abs. 1 Nr. 14 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	75 – 1.500	
5.21	nicht oder nicht rechtzeitiges Durchführenlassen einer Wiederholungsmessung entgegen § 12 Abs. 6 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Abs. 1 Nr. 15 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	75 – 1.000	
5.22	nicht oder nicht rechtzeitiges Kalibrierenlassen oder Prüfenlassen einer Messeinrichtung entgegen § 12 Abs. 9 Satz 2	75 – 1.500	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	(Ordnungswidrigkeit nach § 20 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
5.23	nicht, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Mitteilung entgegen § 12 Abs. 11 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Abs. 1 Nr. 16a i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	75 – 2.500	
5.24	nicht, nicht richtiges oder nicht rechtzeitiges Treffen einer Maßnahme entgegen § 12 Abs. 11 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Abs. 1 Nr. 16b i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	75 – 5.000	
5.25	Befüllung oder Entnahme bei einer Anlage nicht in der vorgeschriebenen Weise entgegen § 13 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Abs. 1 Nr. 17 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250 – 2.500	
5.26	Entnahme von Rückständen mit nicht geschlossenen Vorrichtungen entgegen § 13 Abs. 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Abs. 1 Nr. 18 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	150 – 1.500	
5.27	Lagerung, Transport und Handhabung von Stoffen und/oder Rückständen in nicht geschlossenen Behältnissen entgegen § 13 Abs. 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Abs. 1 Nr. 19 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	150 – 1.500	
5.28	vorschriftswidrige Ableitung der abgesaugten Abgase und Abluft entgegen § 14 Satz 1 auch i. V. m. Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Abs. 1 Nr. 20 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250 – 2.500	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
5.29	Betreiben einer Anlage nach § 1 Abs. 1 entgegen den Vorschriften des § 16 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 21 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	500 – 5.000	
5.30	nicht oder nicht rechtzeitige Zuleitung einer Information entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Abs. 1 Nr. 22 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	50 – 2.000	
5.31	keine Aufbewahrung von Unterlagen entgegen den Vorschriften des § 11 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 8 Satz 3 oder Abs. 9 Satz 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Abs. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	150 – 1.500	
6 Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub – 7. BImSchV –			
6.1	Nichtausrüstung einer Anlage im Sinne des § 1 mit einer Abluftreinigungsanlage im Sinne des § 2, die ein Überschreiten des Emissionswertes nach § 4 ausschließt (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Nr. 1 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	500 – 5.000	
6.2	nicht ordnungsgemäßes Lagern von Holzstaub oder Spänen in Bunkern, Silos oder sonstigen geschlossenen Räumen entgegen § 3 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Nr. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250 – 2.500	
6.3	Nichtdurchführung regelmäßiger Füllstandskontrollen an Bunkern oder Silos entgegen § 3 Abs. 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Nr. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	150 – 500	
6.4	nicht ordnungsgemäße Entleerung von Bunkern, Silos oder sonstigen geschlossenen Räumen sowie von	150 – 500	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	Filteranlagen, entgegen § 3 Abs. 3, so dass Emissionen nicht so weit wie möglich vermieden werden (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Nr. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
6.5	Überschreitung der zulässigen Massenkonzentration an Staub in der Abluft entgegen § 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Nr. 3 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
6.5.1	bei geringfügigen Überschreitungen im Wiederholungsfall	250 – 500	
6.5.2	bei bedeutenden oder langfristigen Überschreitungen	500 – 2.000	
7	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen – 10. BImSchV –		
7.1	Inverkehrbringen von Brenn- oder Kraftstoff entgegen § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 2, Abs. 3 oder Abs. 4 oder § 10 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Abs. 1 Nr. 1a i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
7.1.1	Kraftstoff, der entgegen § 2 Abs. 1 Chlor- oder Bromverbindungen enthält		
7.1.1.1	bei Mengen bis 1.000 m ³	1.000 – 10.000	
7.1.1.2	bei Mengen über 1.000 m ³	5.000 – 50.000	
7.1.2	Kraftstoff, der nicht den Anforderungen gemäß § 4 Abs. 2, Abs. 3 oder Abs. 4 entspricht		
7.1.2.1	bei Mengen bis 1.000 m ³	250 – 10.000	
7.1.2.2	bei Mengen über 1.000 m ³	1.000 – 50.000	
7.1.3	Brennstoff mit einem höheren als dem zulässigen Schwefelgehalt entgegen § 10 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1		
7.1.3.1	bei Überschreitung des zulässigen Gehalts bis zu 20 % und Mengen bis 1.000 m ³	500 – 5.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
7.1.3.2	bei Überschreitung des zulässigen Gehalts über 20 % und Mengen bis 1.000 m ³	1.500 – 15.000	
7.1.3.3	bei Überschreitung des zulässigen Gehalts bis zu 20 % und Mengen über 1.000 m ³	2.500 – 25.000	
7.1.3.4	bei Überschreitung des zulässigen Gehalts über 20 % und Mengen über 1.000 m ³	5.000 – 50.000	
7.2	Inverkehrbringen von Brenn- oder Kraftstoff, der nicht den Anforderungen des § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, §§ 5 bis 9 oder 9a, jeweils auch i. V. m. § 11, entspricht (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Abs. 1 Nr. 1b i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
7.2.1	bei Mengen bis 1.000 m ³	250 -15.000	
7.2.2	bei Mengen über 1.000 m ³	1.000 – 50.000	
7.3	Inverkehrbringen von Chlor- und Bromverbindungen als Zusatz von Kraftstoffen entgegen § 2 Abs. 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
7.3.1	bei Mengen bis 10 m ³	1.000 – 10.000	
7.3.2	bei Mengen über 10 m ³	5.000 – 50.000	
7.4	Nichtanbieten eines Kraftstoffs entgegen § 3 Abs. 2 oder Abs. 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Nr. 3 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	1.000 – 25.000	
7.5	Verwenden eines Kraftstoffs entgegen § 4 Abs. 5 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 – 5.000	
7.6	nicht oder nicht richtige Sichtbarmachung der gewährleisteten Qualität entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Nr. 5 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250 – 2.500	
7.7	nicht, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht in der vorgeschriebenen	250 – 2.500	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	Weise erfolgte Anbringung der Kennzeichnung entgegen § 13 Abs. 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Nr. 6 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
7.8	nicht, nicht richtige, nicht rechtzeitige Unterrichtung des Auszeichnungspflichtigen entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Nr. 7 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250 – 2.500	
7.9	nicht oder nicht richtiges Führen oder nicht oder nicht rechtzeitiges Vorlegen eines Tankbelegbuches entgegen § 14 Abs. 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Nr. 8 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 – 5.000 (Führen) 100 – 1.000 (Vorlegen)	
7.10	nicht oder nicht rechtzeitige Vorlage eines Untersuchungsnachweises oder einer Erklärung entgegen § 18 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Nr. 9 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 – 5.000	
7.11	keine oder nicht richtige oder nicht rechtzeitige Meldung entgegen § 19 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Nr. 10 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 – 5.000	
7.12	nicht oder nicht ausreichend langes Verfügbarhalten der Qualitäts- oder Analysezertifikate entgegen § 19 Abs. 2 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Nr. 11 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 – 1.000	
7.13	nicht oder nicht ausreichend lange Aufbewahrung der Qualitäts- oder Analysezertifikate entgegen § 19 Abs. 2 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Nr. 12 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 – 1.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
7.14	nicht, nicht richtiges, nicht vollständiges oder nicht in der vorgeschriebenen Weise erfolgendes Anbringen eines Hinweises oder einer Verbraucherinformation entgegen § 13 Abs. 6 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Abs. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250 – 2.500	
8 Störfall-Verordnung – 12. BImSchV –			
Hinweis: bei ausschließlicher Begehung der Handlung in Bezug auf nicht genehmigungsbedürftige Anlagen als Teil eines Betriebsbereichs (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 2) halbiert sich der obere Bußgeldrahmen			
8.1	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 1 Abs. 2, die der Erfüllung der im Einzelfall auferlegten Pflichten entsprechend den Vorschriften der §§ 9 bis 12 durch den Betreiber eines Betriebsbereichs dient (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG oder Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	500 – 50.000	
8.2	nicht, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Lieferung einer Information entgegen § 6 Abs. 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG oder Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	500 – 5.000	
8.3	nicht, nicht richtige, nicht vollständige, nicht in der vorgeschriebenen Weise erfolgende oder nicht rechtzeitige Erstattung einer Anzeige entgegen § 7 Abs. 1, 2 oder 3 oder § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 Nr. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG oder Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	500 – 25.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
8.4	Nichtsicherstellung der Umsetzung des Konzepts nach § 8 Abs. 3 oder § 20 Abs. 3 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG oder Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	5.000 – 50.000	
8.5	nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aktualisiertes Konzept oder aktualisierter Alarm- oder Gefahrenabwehrplan nach § 8 Abs. 4, § 10 Abs. 4 Satz 3 oder § 20 Abs. 1 Nr. 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG oder Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250 – 10.000	
8.6	nicht, nicht richtige, nicht vollständige, oder nicht in der vorgeschriebenen Weise erfolgende Angabe oder Zugänglichmachung eines Sicherheitsberichts nach § 8a Abs. 1 Satz 1 oder § 11 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG oder Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250 – 5.000	Der Bußgeldrahmen bezieht sich auf den Sicherheitsbericht, bei einer Angabe ist der obere Bußgeldrahmen zu halbieren.
8.7	nicht, nicht richtige, nicht vollständige, nicht in der vorgeschriebenen Weise erfolgende oder nicht rechtzeitige Vorlage eines Sicherheitsberichts oder eines aktualisierten Teiles oder eine Mitteilung nach § 9 Abs. 4 oder 5 Satz 3 oder § 20 Abs. 2 Nr. 1 oder Abs. 4 Nr. 1 oder § 19 Abs. 2 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 1 Nr. 7 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG oder Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	500 – 50.000	Der Bußgeldrahmen bezieht sich auf den Sicherheitsbericht, bei aktualisierten Teilen oder Mitteilungen ist der obere Bußgeldrahmen zu halbieren.

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
8.8	nicht, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Erstellung von Alarm- und Gefahrenabwehrplänen oder nicht, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Übermittlung einer Information nach § 10 Abs. 1 Satz 1, auch i. V. m. § 20 Abs. 2 Nr. 2 oder Abs. 4 Nr. 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 1 Nr. 8 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG oder Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	5.000 – 50.000	Der Bußgeldrahmen bezieht sich auf den Alarm- und Gefahrenabwehrplan, bei Informationen ist der obere Bußgeldrahmen zu halbieren.
8.9	nicht, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Unterrichtung eines Beschäftigten, oder nicht, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Anhörung eines Beschäftigten § 10 Abs. 3 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 1 Nr. 9 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG oder Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	500 – 25.000 (Unterrichtung) 500 – 5.000 (Anhörung)	
8.10	nicht, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Unterweisung der Beschäftigten nach § 10 Abs. 3 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG oder Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	500 – 5.000	
8.11	nicht, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Erprobung von Alarm- und Gefahrenabwehrplänen nach § 10 Abs. 4 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 1 Nr. 11 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG oder Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	2.500 – 25.000	
8.12	nicht, nicht richtige, nicht vollständige Abgabe von Informationen oder nicht in	1.000 – 25.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	der vorgeschriebenen Weise nach § 11 Abs. 3 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 1 Nr. 12 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG oder Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
8.13	nicht, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Einrichtung einer Verbindung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. Nr. 13 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG oder Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250 – 10.000	
8.14	nicht oder nicht bis zur nächsten Vor-Ort-Besichtigung aufbewahren von Unterlagen, jedoch mindestens fünf Jahre nach § 12 Abs. 2 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. Nr. 14 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG oder Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250 – 5.000	
8.15	nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gemachte Mitteilung nach § 19 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. Nr. 15 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG oder Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	500 – 15.000	
8.16	nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitige Ergänzung oder Berichtigung einer Mitteilung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. Nr. 16 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG oder Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	500 – 10.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
9 Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen – 13. BImSchV –			
9.1	nicht richtige Errichtung oder nicht richtiges Betreiben einer Anlage entgegen § 6 Abs. 1, § 27 Satz 1 oder 2, § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1 Satz 1, § 30 Abs. 1 Satz 1, § 31 Abs. 1 Satz 1, § 32 Abs. 1 Satz 1, § 33 Abs. 1 Satz 1, § 34 Abs. 1 Satz 1, § 35 Abs. 1 Satz 2, § 42 Abs. 1 Satz 1, § 43 Abs. 1 Satz 1, § 44 Abs. 1 Satz 1, §§ 48, 49 Abs. 1 Satz 1, § 50 Abs. 1 Satz 1, § 52 Abs. 1 Satz 1, § 59 Abs. 1 Satz 1 oder § 64 Abs. 1 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	100 – 20.000	Die Bestimmung der Bußgeldhöhe innerhalb dieses Rahmens soll sich in Fällen einer Überschreitung von kontinuierlich gemessenen Emissionsgrenzwerten an dem nachfolgenden Schema (9.1.1 – 9.1.3) orientieren.
9.1.1	Überschreitung bis zu 50 v. H.	100 – 2.000	Je Beurteilungszeitraum und je Bezugswert mit Überschreitung unter Berücksichtigung der Bedeutung des oder der betroffenen Bezugswerte.
9.1.2	Überschreitung bis zu 100 v. H.	150 – 3.500	siehe Nr. 9.1.1
9.1.3	Überschreitung über 100 v. H.	250 – 5.000	siehe Nr. 9.1.1
9.2	nicht, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Anzeige entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 67 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	500 – 2.500	
9.3	Nichtfreihaltung einer Fläche entgegen § 9 Abs. 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 67 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	500 – 20.000	
9.4	Nichtergreifung, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Ergreifung einer Maßnahme entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 67 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	100 – 5.000	
9.5	Nichteinschränkung oder nicht rechtzeitige Einschränkung des Betriebs einer Anlage, nicht erfolgte oder nicht	100 – 5.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	rechtzeitige Außerbetriebnahme einer Anlage entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 67 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
9.6	Nichtunterrichtung, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Unterrichtung entgegen § 12 Abs. 2 Satz 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 67 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	200 – 5.000	
9.7	nicht, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Vorlage oder nicht mindestens fünfjährige Aufbewahrung eines Ergebnisses entgegen § 13 Abs. 5 oder § 14 Abs. 5 (Ordnungswidrigkeit nach § 67 Abs. 1 Nr. 7 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	500 – 5.000	
9.8	Nichteinrichtung, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Einrichtung eines Messplatzes entgegen § 15 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 67 Abs. 1 Nr. 8 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	500 – 5.000	
9.9	Nichtsicherstellung entgegen § 16 Abs. 1 Satz 1, dass ein dort genanntes Messverfahren angewendet oder eine dort genannte Messeinrichtung verwendet wird (Ordnungswidrigkeit nach § 67 Abs. 1 Nr. 9 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	500 – 5.000	
9.10	Nichterbringung, nicht richtige, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitige Erbringung eines Nachweises entgegen § 16 Abs. 3 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 67 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	500 – 5.000	
9.11	Nichtkalibrierenlassen oder nicht rechtzeitiges Kalibrierenlassen von Messeinrichtungen oder Nichtprüfassen oder nicht rechtzeitiges Prüfenlassen von	250 – 20.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	Messeinrichtungen auf Funktionsfähigkeit entgegen § 16 Abs. 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 67 Nr. 11 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
9.12	Nichtvorlage, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Vorlage oder Nichtaufbewahrung oder nicht mindestens fünfjährige Aufbewahrung eines dort genannten Berichts, einer dort genannten Aufstellung oder einer Übersicht entgegen § 16 Abs. 6, § 19 Abs. 4 Satz 1 oder 2, § 21 Abs. 1 Satz 2, § 22 Abs. 1, § 35 Abs. 4, § 39 Abs. 2 Satz 4 oder Abs. 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 67 Abs. 1 Nr. 12 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	500 – 20.000	
9.13	Nicht erfolgte, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Ermittlung, Registrierung, Auswertung oder Übermittlung von Massenkonzentration, Volumengehalt oder einer sonstigen genannten Betriebsgröße entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 67 Abs. 1 Nr. 13 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	10 – 10.000	
9.14	Nichtausrüstung, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Ausrüstung einer Anlage mit geeigneten Mess- und Auswerteeinrichtungen entgegen § 17 Abs. 1 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 67 Abs. 1 Nr. 14 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	2.500 – 25.000	
9.15	Nicht, nicht richtige oder nicht vollständige Führung eines Nachweises, dessen nicht, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Vorlage oder Nichtaufbewahrung für mindestens fünf Jahre entgegen § 17 Abs. 2 Satz 3 oder 4 oder Abs. 4 Satz 2 oder 3, § 18 Abs. 4 Satz 3, Abs. 6 Satz 2	100 – 10.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	oder Abs. 7 Satz 2 oder 3 oder § 20 Abs. 7 (Ordnungswidrigkeit nach § 67 Abs. 1 Nr. 15 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
9.16	Zu widerhandlung einer vollziehbaren Anordnung nach § 17 Abs. 6 Satz 2, § 19 Abs. 1 Satz 6 oder § 52 Abs. 2 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 29 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	500 – 7.500	
9.17	Nichtdurchführung, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Durchführung einer Messung entgegen § 18 Abs. 3 Satz 2, Abs. 6 Satz 2 oder Abs. 7 Nr. 2 Satz 2, § 20 Abs. 1 Satz 1, § 36 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 2, § 37 Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 3, 4, 5 oder 6 oder § 55 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 67 Abs. 1 Nr. 17 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	2.500 – 25.000	
9.18	Nicht, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Durchführung einer Nachrüstung entgegen § 35 Abs. 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 67 Abs. 1 Nr. 18 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	500 – 20.000	
9.19	nicht richtige Errichtung oder nicht richtiges Betreiben einer Anlage entgegen § 5 Abs. 1, 2 oder 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 67 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	500 – 20.000	siehe Nr. 9.1
9.20	Nichtführung, nicht richtige oder nicht vollständige Führung eines Nachweises, Nichtvorlage, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Vorlage oder eine Nichtaufbewahrung oder nicht mindestens über fünfjährige Aufbewahrung von Nachweisen entgegen § 5 Abs. 5	100 – 10.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	(Ordnungswidrigkeit nach § 67 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
10	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV –		
10.1	Genehmigungsbedürftige Anlagen		
10.1.1	nicht, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Ausrüstung einer Übergabestelle oder Anlage entgegen § 3 Abs. 6 Satz 3, § 4 Abs. 2 Satz 1, § 4 Abs. 3 Satz 1, § 4 Abs. 7 Satz 1, § 4 Abs. 8 oder § 16 Abs. 1 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	500 – 20.000	
10.1.2	nicht richtige Errichtung oder nicht richtiges Betreiben einer Abfallverbrennungs- oder Abfallmitverbrennungsanlage entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1, § 5 Abs. 1, § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 1, 2, 3, 8 oder Abs. 9 Satz 1, § 7 Abs. 1, 2 oder Abs. 3, § 13 Satz 1 oder Satz 2 § 24 Abs. 4 Satz 1 oder Satz 2 oder § 28 Abs. 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	500 – 20.000	
10.1.2a	nicht richtige Errichtung oder nicht richtiges Betreiben einer Abfallverbrennungs- oder Abfallmitverbrennungsanlage entgegen § 8 Abs. 1 oder § 9 Abs. 1 Satz 1 (Emissionsbegrenzungen) (Ordnungswidrigkeit nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	100 – 20.000	Die Bestimmung der Bußgeldhöhe innerhalb dieses Rahmens soll sich in Fällen einer Überschreitung von kontinuierlich gemessenen Emissionsgrenzwerten an dem nachfolgenden Schema (Nr. 10.1.2a.1 – 10.1.2a.3) orientieren.
10.1.2a.1	bis zu 50 v. H.	100 – 250	Je überschrittenem Bezugswert und je Beurteilungszeitraum mit Überschreitung unter Berücksichtigung der Bedeutung des oder der betroffenen Bezugswerte

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
10.1.2a.2	bis zu 100 v. H.	150 – 750	siehe Nr. 10.1.2a.1
10.1.2a.3	über 100 v. H.	250 – 2.500	siehe Nr. 10.1.2a.1
10.1.3	nicht getrennte Erfassung von Abfällen entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 27 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	500 – 25.000	
10.1.4	Beförderung oder Zwischenlagerung von Abfällen in nicht geschlossenen Behältnissen entgegen § 12 Abs. 4 Satz 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 27 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	500 – 10.000	
10.1.5	keine Stromerzeugung aus Wärme entgegen § 13 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 27 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	500 – 7.500	
10.1.6	nicht oder nicht richtige Einrichtung eines Messplatzes entgegen § 14 (Ordnungswidrigkeit nach § 27 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	500 – 5.000	
10.1.7	Nichtsicherstellung entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1, dass ein dort genanntes Messverfahren angewendet oder eine dort genannte Messeinrichtung verwendet wird (Ordnungswidrigkeit nach § 27 Abs. 1 Nr. 7 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	500 – 5.000	
10.1.8	Nichtsicherstellung entgegen § 15 Abs. 2 Satz 1, dass eine Probenahme oder Analyse oder die Qualitätssicherung nach den dort genannten Normen durchgeführt wird (Ordnungswidrigkeit nach § 27 Abs. 1 Nr. 8 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	500 – 5.000	
10.1.9	nicht oder nicht rechtzeitige Vorlage des Nachweises entgegen § 15 Abs. 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 27 Abs. 1 Nr. 9 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	150 – 1.500	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
10.1.10	nicht oder nicht rechtzeitiges Kalibrierenlassen einer Messeinrichtung oder nicht oder nicht rechtzeitiges Prüfenlassen einer Messeinrichtung auf Funktionsfähigkeit entgegen § 15 Abs. 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 27 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG)		
10.1.10.1	nicht oder nicht rechtzeitiges Kalibrierenlassen	500 – 25.000	
10.1.10.2	nicht oder nicht rechtzeitiges Prüfenlassen auf Funktionsfähigkeit	250 – 25.000	
10.1.11	nicht, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Vorlage eines Berichts entgegen § 15 Abs. 6, § 17 Abs. 2 Satz 1, § 19 Abs. 1 Satz 1 oder § 22 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 27 Abs. 1 Nr. 11 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG)	100 – 2.500	
10.1.12	nicht erfolgte, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Ermittlung, Registrierung, Auswertung oder Dokumentation von Massenkonzentration der Emissionen, des Volumengehalts an Sauerstoff, einer Temperatur oder einer sonstigen genannten Betriebsgröße entgegen § 16 Abs. 1 Satz 1, § 16 Abs. 5 oder § 20 Abs. 1 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 27 Abs. 1 Nr. 12 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG)	200 – 25.000	
10.1.13	nicht, nicht richtige oder nicht vollständige Führung, Nichtvorlage oder nicht rechtzeitige Vorlage oder Nichtaufbewahrung oder nicht mindestens fünfjährige Aufbewahrung eines Nachweises entgegen § 16 Abs. 3 Satz 2 oder Satz 3	500 – 2.500	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	(Ordnungswidrigkeit nach § 27 Abs. 1 Nr. 13 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
10.1.14	Zu widerhandlung einer vollziehbaren Anordnung entgegen § 16 Abs. 7 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 27 Abs. 1 Nr. 14 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	500 – 5.000	
10.15	Umrechnung eines Messwertes entgegen § 17 Abs. 1 Satz 2 für andere als die dort genannten Zeiten (Ordnungswidrigkeit nach § 27 Abs. 1 Nr. 15 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	200 – 5.000	
10.1.16	nicht oder nicht mindestens fünfjährige Aufbewahrung eines Berichts oder einer Aufzeichnung entgegen § 17 Abs. 2 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 27 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	500 – 5.000	
10.1.17	nicht oder nicht rechtzeitiges Überprüfenlassen der Verbrennungsbedingungen entgegen § 18 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 27 Abs. 1 Nr. 17 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	250 – 3.000	
10.1.18	nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig durchgeführte Messung entgegen § 18 Abs. 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 27 Abs. 1 Nr. 18 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	250 – 5.000	
10.1.19	nicht, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Mitteilung entgegen § 21 Abs. 1 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 27 Abs. 1 Nr. 19 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	200 – 2.500	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
10.1.20	nicht, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Veröffentlichung entgegen § 23 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 27 Abs. 1 Nr. 20 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	200 – 1.500	

10.2 Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen

10.2.1	nicht richtige Errichtung oder nicht richtiges Betreiben einer Anlage entgegen § 10 Abs. 1 oder Abs. 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 27 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 – 20.000	siehe Nr. 10.1.2a
10.2.2	Nichtführung, nicht richtige oder nicht vollständige Führung eines Nachweises, Nichtvorlage, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Vorlage oder Nichtaufbewahrung oder nicht mindestens fünfjährige Aufbewahrung eines Nachweises entgegen § 17 Abs. 4 Satz 2 oder Satz 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 27 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	500 – 2.500	

11 Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen – 20. BImSchV –

11.1 Genehmigungsbedürftige Anlagen

11.1.1	Errichtung oder Betrieb entgegen den Vorschriften nach § 3 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 1, § 4 Abs. 3 Nr. 2, § 4 Abs. 4 oder 5 (Ordnungswidrigkeit nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
11.1.1.1	eines oberirdischen Lagertanks entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1	500 – 5.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
11.1.1.2	einer Anlage entgegen § 4 Abs. 1 oder einer Abgasreinigungseinrichtung entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 2	2.500 – 25.000	
11.1.1.3	eines Tanklagers entgegen § 4 Abs. 4	1.500 – 15.000	
11.1.1.4	einer Anlage entgegen § 4 Abs. 5	2.500 – 25.000	
11.1.2	Zu widerhandlung gegen die Pflichten nach § 3 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 zur Ausstattung oder zum Betrieb eines Schwimmdachtanks oder Festdachtanks (Ordnungswidrigkeit nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	1.500 – 15.000	
11.1.3	Errichtung oder Betrieb eines Lagertanks entgegen § 3 Abs. 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	500 – 2.500	

11.2 Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen

11.2.1	Errichtung oder Betrieb entgegen den Vorschriften nach § 3 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 1, § 4 Abs. 3 Nr. 1, § 4 Abs. 4 oder 5 (Ordnungswidrigkeit nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 a i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
11.2.1.1	eines oberirdischen Lagertanks entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1	250 – 1.500	
11.2.1.2	einer Anlage entgegen § 4 Abs. 1 oder einer Abgasreinigungseinrichtung entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 1	1.500 – 15.000	
11.2.1.3	eines Tanklagers entgegen § 4 Abs. 4	1.000 – 10.000	
11.2.1.4	einer Anlage entgegen § 4 Abs. 5	1.500 – 15.000	
11.2.2	Zu widerhandlung gegen die Pflichten nach § 3 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 zur Ausstattung oder zum Betrieb	1.000 – 10.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	eines Schwimmdachtanks oder Festdachtanks (Ordnungswidrigkeit nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 b i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
11.2.3	Errichtung oder Betrieb entgegen den Vorschriften nach § 3 Abs. 4, § 5 Abs. 1 Satz 1 oder § 6 Abs. 1 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 c i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
11.2.3.1	eines Lagertanks entgegen § 3 Abs. 4	250 – 1.500	
11.2.3.2	eines beweglichen Behältnisses entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 oder einer Anlage entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1	1.500 – 15.000	
11.2.4	Nicht, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Abgabe einer Anzeige entgegen § 8 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	75 – 1.500	
11.2.5	Zu widerhandlung gegen die Vorschrift nach § 8 Abs. 2 über die Feststellung der Einhaltung der Anforderungen nach § 4 Abs. 2 an ein Gaspendelsystem und über die Beseitigung festgestellter Mängel (Ordnungswidrigkeit nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
11.2.5.1	keine oder keine rechtzeitige Feststellung	150 – 1.500	
11.2.5.2	keine oder keine rechtzeitige Beseitigung festgestellter Mängel	500 – 2.500	
11.2.6	keine oder keine rechtzeitige Feststellung des Reinigungsgrades und der Emissionen an Dämpfen im Abgas einer Abgasreinigungseinrichtung entgegen § 8 Abs. 3	150 – 1.500	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	(Ordnungswidrigkeit nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
11.2.7	Unterlassen der Aufbewahrung der in § 8 Abs. 5 Satz 2 genannten Unterlagen, d. h. nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt (Ordnungswidrigkeit nach § 13 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	150 – 1.500	
11.2.8	keine oder keine rechtzeitige Zuleitung bzw. Vorlage der in § 8 Abs. 5 Satz 3 bzw. Satz 4 genannten Unterlagen an die zuständige Behörde (Ordnungswidrigkeit nach § 13 Abs. 2 Nr. 5 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 – 1.000	
12	Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen – 21. BImSchV –		
12.1	nicht richtige Errichtung oder nicht richtiger Betrieb einer Tankstelle entgegen § 3 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Nr. 1 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	500 – 10.000	
12.2	Betrieb einer Tankstelle ohne Herstellerbescheinigung für das Gasrückführungssystem entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Nr. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	1.000 – 10.000	
12.3	keine oder keine rechtzeitige Zuleitung der in § 3 Abs. 2 Satz 2, § 5 Abs. 6 Satz 3, § 5 Abs. 8 und § 5 Abs. 9 Satz 2 genannten Unterlagen (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Nr. 3 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	150 – 1.500	
12.4	Zu widerhandlung gegen die Vorschriften über die Errichtung oder den Betrieb eines Gasrückführungssystems nach § 3 Abs. 3 oder 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Nr. 4 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
12.4.1	nicht richtige Errichtung oder nicht richtiger Betrieb eines Gasrückführungssystems ohne	100 – 1.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	Unterdruckunterstützung nach § 3 Abs. 3, je Ziffer		
12.4.2	nicht richtige Errichtung oder nicht richtiger Betrieb eines Gasrückführungssystems mit Unterdruckunterstützung nach § 3 Abs. 3, je Ziffer	200 – 2.000	
12.5	Nichteinrichtung oder nicht rechtzeitige Einrichtung einer Messöffnung entgegen § 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Nr. 5 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	150 – 1.500	
12.6	nicht, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Abgabe einer Anzeige entgegen § 5 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Nr. 6 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	75 – 1.500	
12.7	nicht oder nicht rechtzeitiges Prüfenlassen der Einhaltung der Anforderungen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 oder § 5 Abs. 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Nr. 7 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250 – 2.500	
12.8	Zu widerhandlung gegen die Vorschriften über die Instandsetzung einer Tankstelle und die Durchführung einer Wiederholungsprüfung nach § 5 Abs. 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Nr. 8 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
12.8.1	keine oder keine rechtzeitige Instandsetzung	500 – 2.500	
12.8.2	keine oder keine rechtzeitige Wiederholungsprüfung	250 – 2.500	
12.9	Unterlassen der Aufbewahrung der in § 5 Abs. 5 Satz 2, § 5 Abs. 8 oder § 5 Abs. 9 Satz 2 genannten Unterlagen, d. h. nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Nr. 9 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	150 – 1.500	
12.10	keine oder keine rechtzeitige Zuleitung einer Durchschrift nach § 5 Abs. 5 Satz 3	150 – 1.500	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	über die Ergebnisse der Überprüfungen nach § 5 Abs. 2 bis 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Nr. 10 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
12.11	Zu widerhandlung gegen die Vorschrift über die Überprüfung und Instandsetzung eines Gasrückführungssystems nach § 5 Abs. 6 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Nr. 11 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
12.11.1	keine oder keine rechtzeitige Überprüfung	250 – 2.500	
12.11.2	keine oder keine rechtzeitige Instandsetzung	250 – 2.500	
12.12	Zu widerhandlung gegen die Vorschrift über die Behebung einer durch die automatische Überwachungseinrichtung eines Gasrückführungssystems mit Unterdruckunterstützung signalisierten Störung nach § 5 Abs. 7 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Nr. 12 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250 – 2.500	
12.13	Nichterfassung, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Erfassung des jährlichen Durchsatzes nach § 5 Abs. 9 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Nr. 13 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 – 1.500	
12.14	Nichtanbringung, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Anbringung eines Schildes, eines Aufklebers oder einer Mitteilung nach § 6 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Nr. 14 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 – 1.500	
13	Verordnung zur Begrenzung von Emissionen aus der Titandioxid-Industrie – 25. BImSchV –		
13.1	Überschreitung von Emissionsgrenzwerten entgegen § 3 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 oder 3, § 4 Abs. 1 oder 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Nr. 1 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	150 – 15.000	Die Bestimmung der Bußgeldhöhe innerhalb dieses Rahmens soll sich in Fällen einer Überschreitung von kontinuierlich gemessenen Emissionsgrenzwerten an dem nachfolgenden

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
			Schema (Nr. 13.1.1 – 13.1.3) orientieren.
13.1.1	Überschreitung bis 50 v. H.	150 – 400	je Tag und je Bezugswert mit Überschreitung unter Berücksichtigung der Anzahl und Bedeutung des oder der betroffenen Bezugswerte
13.1.2	Überschreitung bis 100 v. H.	250 – 750	siehe Nr. 13.1.1
13.1.3	Überschreitung über 100 v. H.	500 – 1.250	siehe Nr. 13.1.1
13.2	Überschreitung des zulässigen Massenverhältnisses entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Nr. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250 – 2.500	je Tag der Überschreitung
13.3	keine, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Überwachung der Emissionen entgegen § 5 Abs. 1 oder 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Nr. 3 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	500 – 5.000	
14 Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV –			
14.1	Errichten oder Betreiben einer Hochfrequenzanlage entgegen § 2 Satz 1 auch i. V. m. Satz 2 oder einer Niederfrequenzanlage entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1, § 3 Abs. 2 Satz 1 oder § 3 a Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Nr. 1 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	2.500 – 15.000	
14.2	wesentliche Änderung einer Niederfrequenzanlage entgegen § 4 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Nr. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	500 – 5.000	
14.3	nicht, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Abgabe einer Anzeige entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 oder § 10 Abs. 2	50 – 1.500	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	(Ordnungswidrigkeit nach § 9 Nr. 3 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
15 Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung – 27. BImSchV –			
15.1	nicht richtige Errichtung oder nicht richtiger Betrieb einer Anlage entgegen § 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 14 Nr. 1 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 – 15.000	Die Bestimmung der Bußgeldhöhe innerhalb dieses Rahmens soll sich in Fällen einer Überschreitung von gemessenen Emissionsgrenzwerten pro Wert an dem nachfolgenden Schema (15.1.1 – 15.1.3) orientieren.
15.1.1	Überschreitung bis 50 v. H.	100 – 400	je Beurteilungszeitraum und je Bezugswert mit Überschreitung unter Berücksichtigung der Bedeutung des betroffenen Bezugswertes
15.1.2	Überschreitung bis 100 v. H.	150 – 750	siehe Nr. 15.1.1
15.1.3	Überschreitung über 100 v. H.	250 – 1.250	siehe Nr. 15.1.1
15.2	Ableiten eines Abgases nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise entgegen § 5 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 14 Nr. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	1.000 – 2.500	
15.3	keine, unrichtige oder nicht rechtzeitige Erstattung einer Anzeige entgegen § 6 (Ordnungswidrigkeit nach § 14 Nr. 3 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250 – 1.500	
15.4	Betreiben einer Anlage entgegen § 7 Abs. 1 oder Abs. 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 14 Nr. 4 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	500 – 15.000	
15.5 Verstoß gegen § 7 Abs. 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 14 Nr. 5 i. V. m. § 62 Abs. Nr. 7 BImSchG)			
15.5.1	keine oder nicht rechtzeitige Kalibrierung einer Messeinrichtung	250 – 2.500	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
15.5.2	keine oder nicht rechtzeitige Prüfung einer Messeinrichtung	500 – 2.500	
15.5.3	keine oder nicht rechtzeitige Wiederholung der Kalibrierung	250 – 2.500	
15.6	Verstoß gegen § 9 Satz 1 oder 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 14 Nr. 6 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
15.6.1	keine Prüfung der Einhaltung der Anforderungen, keine richtige, keine Prüfung in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitige Prüfung	500 – 2.500	
15.6.2	keine, keine richtige, keine Wiederholung in der vorgeschriebenen Weise oder keine rechtzeitige Wiederholung der Prüfung	500 – 2.500	
16	Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren – 28. BImSchV –		
16.1	Verstoß gegen § 2 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 11 i. V. m. § 62 Abs. 1 BImSchG)	100 – 1.000 je Motor	
17	Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen – 30. BImSchV –		
17.1	nicht richtige Errichtung oder nicht richtiges Betreiben einer Anlage entgegen § 6 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Nr. 1 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	100 – 10.000	Die Bestimmung der Bußgeldhöhe innerhalb dieses Rahmens soll sich in Fällen einer Überschreitung von kontinuierlich gemessenen Emissionsgrenzwerten an dem nachfolgenden Schema (17.1.1 – 17.1.3) orientieren.
17.1.1	Überschreitung bis zu 50 v. H.	100 – 200	je Beurteilungszeitraum und je Bezugswert mit Überschreitung unter Berücksichtigung der Bedeutung des betroffenen Bezugswertes

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
17.1.2	Überschreitung bis zu 100 v. H.	150 – 500	siehe Nr. 19.1.1
17.1.3	Überschreitung über 100 v. H.	250 – 1.500	siehe Nr. 19.1.1
17.2	Verstoß gegen die Pflicht zur Kalibrierung oder Prüfung einer Messeinrichtung entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Nr. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
17.2.1	nicht oder nicht rechtzeitiges Kalibrierenlassen einer Messeinrichtung	250 – 25.000	
17.2.2	nicht oder nicht rechtzeitiges Prüfenlassen einer Messeinrichtung	250 – 5.000	
17.2.3	nicht oder nicht rechtzeitig wiederholte Kalibrierung einer Messeinrichtung	250 – 5.000	
17.3	nicht oder nicht rechtzeitige Vorlage eines Berichts entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2, § 10 Abs. 3 Satz 1 oder § 12 Abs. 1 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Nr. 3 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	150 – 5.000	
17.4	nicht, nicht richtige oder nicht vollständige Auswertung der Massenkonzentrationen entgegen § 9 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Nr. 4 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	150 – 5.000	
17.5	nicht oder nicht mindestens fünfjähriges Aufbewahren einer Aufzeichnung entgegen § 10 Abs. 3 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Nr. 5 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	100 – 2.500	
17.6	nicht oder nicht rechtzeitiges Durchführenlassen einer Messung entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 oder 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Nr. 6 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	250 – 5.000	
17.7	nicht, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Mitteilung entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1	250 – 5.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	(Ordnungswidrigkeit nach § 18 Nr. 7 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
17.8	nicht, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit entgegen § 15 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Nr. 8 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	250 – 2.500	
18	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen – 31. BImSchV –		
18.1	Genehmigungsbedürftige Anlagen		
18.1.1	nicht richtige Errichtung oder nicht richtiges Betreiben einer genehmigungsbedürftigen Anlage entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder § 4 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	500 – 25.000	
18.1.2	nicht, nicht richtiges oder nicht rechtzeitiges Feststellenlassen der Einhaltung von Anforderungen entgegen § 6 Satz 3 i. V. m. § 5 Abs. 6 Satz 1, 3 oder 5 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	100 – 5.000	
18.1.3	nicht, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Vorlage eines Reduzierungsplans entgegen § 6 Satz 3 i. V. m. § 5 Abs. 7 Satz 1 einen Reduzierungsplan (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	200 – 10.000	
18.1.4	nicht, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Mitteilung entgegen § 6 Satz 3 i. V. m. § 5 Abs. 9 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	75 – 10.000	
18.1.5	nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer erfolgende Aufbewahrung einer	150 – 2.500	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	Ausfertigung des Reduzierungsplans oder eines Berichts entgegen § 6 Satz 3 i. V. m. § 5 Abs. 7 Satz 3 oder Abs. 8 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
18.1.6	nicht, nicht richtiges, nicht vollständiges oder nicht rechtzeitiges Erstellen oder Erstellenlassen eines Berichts entgegen § 6 Satz 3 i. V. m. § 5 Abs. 8 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	150 – 10.000	
18.1.7	nicht, nicht richtiges oder nicht rechtszeitiges Treffen einer Maßnahme entgegen § 6 Satz 3 i. V. m. § 5 Abs. 9 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 1 Nr. 7 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	200 – 25.000	
18.1.8	nicht oder nicht richtiges Ableiten von Abgasen entgegen § 7 Abs. 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 1 Nr. 8 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	250 – 15.000	
18.1.9	nicht oder nicht rechtzeitige Zuleitung einer Information entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 1 Nr. 9 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	75 – 5.000	

18.2 Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen

18.2.1	nicht richtige Errichtung oder nicht richtiges Betreiben einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder § 4 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	200 – 25.000	
18.2.2	nicht, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Erstattung einer Anzeige entgegen § 5 Abs. 2	75 – 2.500	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	(Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
18.2.3	nicht, nicht richtiges oder nicht rechtzeitiges Feststellenlassen der genannten Anforderungen entgegen § 5 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1, 3 oder 5 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	75 – 10.000	
18.2.4	nicht oder nicht rechtzeitige Ausstattung einer Anlage entgegen § 5 Abs. 5 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250 – 2.500	
18.2.5	nicht, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Vorlage eines Reduzierungsplans entgegen § 5 Abs. 7 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 5 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	75 – 2.500	
18.2.6	nicht, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Mitteilung entgegen § 5 Abs. 7 Satz 2 oder Abs. 9 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 6 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	75 – 10.000	
18.2.7	nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer erfolgende Aufbewahrung einer Ausfertigung des Reduzierungsplans oder eines Berichts entgegen § 5 Abs. 7 Satz 4 oder Abs. 8 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 7 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	75 – 2.500	
18.2.8	nicht, nicht richtiges, nicht vollständiges oder nicht rechtzeitiges Erstellen oder Erstellenlassen eines Berichts entgegen § 5 Abs. 8 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	75 – 10.000	
18.2.9	nicht, nicht richtiges oder nicht rechtzeitiges Treffen einer Maßnahme entgegen § 5 Abs. 9 Satz 2	100 – 25.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	(Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 9 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
18.2.10	nicht oder nicht richtiges Ableiten von Abgasen entgegen § 7 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 10 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	200 – 15.000	
18.2.11	nicht oder nicht rechtzeitige Zuleitung einer Information entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 11 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	75 – 1.000	
19 Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV –			
19.1	Inverkehrbringen oder Inbetriebnahme eines Gerätes oder einer Maschine entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 auch i. V. m. § 3 Abs. 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 28 Abs. 1 Nr. 7a des Produktsicherheitsgesetzes)	250 – 50.000	
19.2	Anbringen eines Zeichens oder einer Aufschrift entgegen § 3 Abs. 1 Satz 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 1a i. V. m. § 28 Abs. 1 Nr. 7a des Produktsicherheitsgesetzes)	250 – 50.000	
19.3	keine oder keine rechtzeitige Übermittlung einer Kopie nach § 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 28 Abs. 1 Nr. 7a des Produktsicherheitsgesetzes)	150 – 10.000	
19.4	Unterlassen der Aufbewahrung der in § 5 Satz 1 genannten Unterlagen, d. h. nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Abs. 1a i. V. m. § 28 Abs. 1 Nr. 7b des Produktsicherheitsgesetzes)	150 – 10.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
19.5	Betrieb eines Gerätes oder einer Maschine nach dem Anhang der Verordnung entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	10* – 500	
19.6	nicht, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Unterrichtung der zuständigen Behörde entgegen § 7 Abs. 2 Satz 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	10* – 500	nur auf Verlangen der Behörde vorzulegen
20	Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider – 42. BImSchV –		
20.1	nicht richtige Errichtung oder nicht richtiges Betreiben einer Anlage entgegen § 3 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 19 Nr. 1 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	500 – 20.000	
20.2	Betreiben einer Anlage mit Betriebsstoffen, die mit den in der Anlage vorhandenen Werkstoffen nicht verträglich sind entgegen § 3 Abs. 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 19 Nr. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 – 1.000	
20.3	Nichtsicherstellung der Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 1. Halbsatz (Ordnungswidrigkeit nach § 19 Nr. 3 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	500 – 5.000	
20.4	nicht, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Dokumentation entgegen § 3 Abs. 4 Satz 2, Abs. 6 Satz 2 oder Abs. 7 Satz 4, § 4 Abs. 1 Satz 6 oder Abs. 5 Satz 2, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 4, § 7 Abs. 4 Satz 2, § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 3 oder § 11 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 19 Nr. 4 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	50* – 2.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
20.5	Nichtsicherstellung der Nichtüberschreitung eines Prüfwertes entgegen § 3 Abs. 5 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 19 Nr. 5 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250 – 50.000	
20.6	Nichtsicherstellung der Durchführung der Prüfschritte entgegen § 3 Abs. 6 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 19 Nr. 6 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250 – 2.000	
20.7	nicht, nicht richtiges oder nicht rechtzeitiges Durchführen oder Durchführenlassen einer Untersuchung oder Überprüfung entgegen § 3 Abs. 7 Satz 1, 2 oder 3, § 4 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 oder Abs. 3, § 6 Abs. 1 oder 2 Nr. 4, § 7 Abs. 1 oder 2, § 8 Abs. 1 oder § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 19 Nr. 7 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250 – 5.000	
20.8	nicht, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Festlegung der Art der Bestimmung des Referenzwertes entgegen § 4 Abs. 1 Satz 5 (Ordnungswidrigkeit nach § 19 Nr. 8 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250 – 1.000	
20.9	nicht, nicht richtiges, nicht vollständiges oder nicht rechtzeitiges Ergreifen von Maßnahmen entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 2, § 6 Abs. 2 Nr. 2 oder Abs. 3 Nummer 2, § 8 Abs. 2 Nr. 2 oder 3, § 9 Abs. 2 oder § 11 Satz 1 Nr. 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 19 Nr. 9 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	500 – 50.000	
20.10	Verstoß gegen Informationspflichten		
20.10.1	nicht, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Information nach § 10 Satz 1 Nr. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 19 Nr. 10 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250 – 50.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
20.10.2	nicht, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Information entgegen § 10 Satz 1 Nr. 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 19 Nr. 10 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250 – 5.000	
20.11	nicht, nicht richtiges oder nicht vollständiges Führen eines Betriebstagesbuchs entgegen § 12 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 19 Nr. 11 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 – 8.000	
20.12	nicht oder nicht mindestens 5 Jahre dauernde Aufbewahrung des Betriebstagebuchs entgegen § 12 Abs. 3 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 19 Nr. 12 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	50* – 1.500	
20.13	nicht, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Abgabe einer Anzeige entgegen § 13 Abs. 1 bis 3 oder 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 19 Nr. 13 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	200 – 15.000	
20.14	nicht, nicht richtiges, nicht vollständiges oder nicht rechtzeitiges Durchführenlassen einer Überprüfung entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 eine Überprüfung (Ordnungswidrigkeit nach § 19 Nr. 14 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	150 – 3.000	
20.15	nicht, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Mitteilung entgegen § 14 Abs. 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 19 Nr. 15 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 – 750	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
21	Verordnung über mittelgroße Feuerungs- Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 44. BImSchV –		
21.1	Genehmigungsbedürftige Anlagen		
21.1.1	nicht, nicht richtige oder nicht vollständige Führung einer Aufzeichnung oder eines Nachweises entgegen § 7 Abs. 1, § 20 Abs. 2, § 22 Abs. 1 oder § 24 Abs. 3, 6 oder 7 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	750 – 15.000	
21.1.2	nicht oder nicht mindestens einjährige Aufbewahrung einer Genehmigung oder eines Nachweises entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	750 – 15.000	
21.1.3	nicht oder nicht mindestens sechsjährige Aufbewahrung einer Unterlage, eines Nachweises oder eines Berichtes entgegen § 7 Abs. 2 Satz 3, § 29 Abs. 4 Satz 4 oder Abs. 5 Satz 2 oder § 30 Abs. 2 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	750 – 15.000	
21.1.4	nicht, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Vorlage einer Unterlage oder eines Berichtes entgegen § 7 Abs. 3 Satz 1, § 28 Abs. 5, § 30 Abs. 2 Satz 1 oder § 31 Abs. 6 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	250 – 2.500	
21.1.5	nicht richtige Errichtung oder nicht richtiges Betreiben entgegen § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 1, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 oder § 18 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	100 – 10.000	Die Bestimmung der Bußgeldhöhe innerhalb dieses Rahmens soll sich in Fällen einer Überschreitung von kontinuierlich gemessenen Emissionsgrenzwerten an dem nachfolgenden Schema (Nr. 21.1.5.1 bis 21.1.5.3) orientieren.

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
21.1.5.1	Überschreitung bis 50 v. H.	50* – 200	Je Beurteilungszeitraum und je Bezugswert mit Überschreitung unter Berücksichtigung der Bedeutung des oder der betroffenen Bezugswerte
21.1.5.2	Überschreitung bis 100 v. H.	100 – 500	siehe Nr. 21.1.5.1
21.1.5.3	Überschreitung über 100 v. H.	200 – 1.000	siehe Nr. 21.1.5.1
21.1.6	Zu widerhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	250 – 5.000	
21.1.7	nicht, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Vorlage einer Prüfbescheinigung, eines Nachweises oder eines Berichtes entgegen § 16 Abs. 5 Satz 3, § 28 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 5, § 29 Abs. 4 Satz 3 oder Abs. 5 Satz 2 oder § 31 Abs. 6 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 35 Abs. 1 Nr. 7 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	50* – 500	
21.1.8	Verstoß gegen die Pflicht zur richtigen Ableitung der Abgase entgegen § 19 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	250 – 2.500	
21.1.9	nicht, nicht richtiges oder nicht rechtzeitiges Ergreifen einer Maßnahme entgegen § 20 Abs. 3 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 35 Abs. 1 Nr. 9 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	50* – 2.500	
21.1.10	nicht, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Einschränkung des Anlagenbetriebs oder Außerbetriebnahme einer Anlage entgegen § 20 Abs. 3 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 35 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	50* – 2.500	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
21.1.11	nicht, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Unterrichtung entgegen § 20 Abs. 3 Satz 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 35 Abs. 1 Nr. 11 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	100 – 750	
21.1.12	Betreiben einer Anlage entgegen § 20 Abs. 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 35 Abs. 1 Nr. 12 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	100 – 2.500	
21.1.13	nicht, nicht richtiges oder nicht vollständiges Führen oder nicht, nicht richtiges, nicht vollständiges oder nicht rechtzeitiges Vorlegen eines Nachweises entgegen § 23 Abs. 6 (Ordnungswidrigkeit nach § 35 Abs. 1 Nr. 13 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
21.1.13.1	Nachweisführung	500 – 15.000	
21.1.13.2	Nachweisvorlage	100 – 2.500	
21.1.14	nicht oder nicht rechtzeitige Einrichtung eines Messplatzes entgegen § 27 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 35 Abs. 1 Nr. 14 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	100 – 2.500	
21.1.15	Nichtsicherstellung, dass eine Mess- oder Auswerteeinrichtung nach der Anlage 2 Nr. 1 oder 2 verwendet wird, entgegen § 28 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 35 Abs. 1 Nr. 15 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	250 – 2.500	
21.1.16	nicht, nicht richtiges oder nicht rechtzeitiges Kalibrierenlassen oder nicht, nicht richtiges oder nicht rechtzeitiges Prüfenlassen der Funktionsfähigkeit einer Messeinrichtung entgegen § 28 Abs. 3		

Nr.	Zu widerhandlung (Ordnungswidrigkeit nach § 35 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
21.1.16.1	nicht, nicht richtiges oder nicht rechtzeitiges Kalibrierenlassen	100 – 15.000	
21.1.16.2	nicht, nicht richtiges oder nicht rechtzeitiges Prüfenlassen	100 – 1.500	
21.1.17	nicht, nicht richtiges oder nicht rechtzeitiges Ausrüsten einer Anlage entgegen § 29 Abs. 1 Satz 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 35 Abs. 1 Nr. 17 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	1.500 – 25.000	

21.2 Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen

21.2.1	nicht, nicht richtige, nicht vollständige, nicht in der vorgeschriebenen Weise erfolgte oder nicht rechtzeitige Abgabe einer Anzeige entgegen § 6 Abs. 1, 2 oder 5 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 35 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 – 2.000	
21.2.2	nicht richtige Errichtung oder nicht richtiges Betreiben einer Anlage entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 oder § 14 Abs. 1 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 35 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 – 10.000	siehe Nr. 21.1.5
21.2.3	Begehung einer in § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, 8, 9, 11 bis 15 oder 17 bezeichneten Handlung in Bezug auf eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage, die Teil eines Betriebsbereichs ist (Ordnungswidrigkeit nach § 35 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	50* – 25.000	Orientierung an den jeweils maßgeblichen Bußgeldrahmen aus Abschnitt 21.1

22 Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister – SchadRegProtAG –

22.1	nicht, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Mitteilung entgegen Artikel 5 Abs. 1 Unterabs. 1	250 – 10.000	
------	--	--------------	--

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	oder 2 der Verordnung (EG) Nr. 166/2006, jeweils in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 SchadRegProtAG)		
22.2	nicht oder nicht mindestens fünf Jahre verfügbar gehaltene Aufzeichnung entgegen Artikel 5 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 SchadRegProtAG)	250 – 10.000	

23 Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG NRW –

23.1 Ordnungswidrigkeiten nach § 17 Abs. 1 LImSchG

23.1.1	Zu widerhandlung gegen eine auf Grund des § 4 erlassene Rechtsverordnung, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist (Ordnungswidrigkeit nach § 17 Abs. 1a LImSchG)	50* – 1.000	
23.1.2	Zu widerhandlung gegen eine i. R. d. § 5 ergangene ordnungsbehördliche Verordnung, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist (Ordnungswidrigkeit nach § 17 Abs. 1b LImSchG)	50* – 5.000	
23.1.3	Ver- oder Abbrennen von Gegenständen im Freien entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 17 Abs. 1 Buchstabe c LImSchG)	50* – 2.500	
23.1.4	Zu widerhandlung einer im Rahmen des § 7 Abs. 1 Satz 2 ergangenen ordnungsbehördlichen Verordnung (Ordnungswidrigkeit nach § 17 Abs. 1 Buchstabe d LImSchG)	250 – 2.500	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
23.1.5	Ausübung von Betätigungen entgegen § 9 Abs. 1, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören (Ordnungswidrigkeit nach § 17 Abs. 1 Buchstabe e LImSchG)	50* – 5.000	
23.1.6	Benutzung von Geräten entgegen § 10 Abs. 1 in solcher Lautstärke, dass unbeteiligte Personen erheblich belästigt werden (Ordnungswidrigkeit nach § 17 Abs. 1 Buchstabe f LImSchG)	25* – 250	
23.1.7	Abrennen eines Feuerwerkes entgegen § 11 Abs. 1 ohne Anzeige oder ohne rechtzeitige Anzeige (Ordnungswidrigkeit nach § 17 Abs. 1 Buchstabe g LImSchG)	250 – 2.500	
23.1.8	Abrennen von Feuerwerkskörpern entgegen § 11 Abs. 1 an bewohnten oder von Personen besuchten Orten ohne Anzeige oder ohne rechtzeitige Anzeige (Ordnungswidrigkeit nach § 17 Abs. 1 Buchstabe g LImSchG)	25* – 250	
23.1.9	Überschreitung der in § 11 Abs. 2 festgesetzten Zeiten beim Abbrennen eines Feuerwerkes (Ordnungswidrigkeit nach § 17 Abs. 1 Buchstabe h LImSchG)	50* – 500	
23.1.10	unnötiges Laufenlassen von Motoren entgegen § 11 a (Ordnungswidrigkeit nach § 17 Abs. 1 Buchstabe i LImSchG)	25* – 250	
23.1.11	Halten von Tieren entgegen § 12 in der Weise, dass jemand mehr als nur geringfügig belästigt wird (Ordnungswidrigkeit nach § 17 Abs. 1 Buchstabe j LImSchG)	50* – 500	
23.1.12	Erfüllen eines der in § 21 der 12. BImSchV aufgeführten Tatbestände entgegen § 13a i. V. m. der 12. BImSchV	25* – 5.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	(Ordnungswidrigkeit nach § 17 Abs. 1 Buchstabe k LImSchG)		
23.1.13	Zu widerhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 15 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 17 Abs. 1 Buchstabe l LImSchG)	25* – 5.000	

23.2 Ordnungswidrigkeiten nach § 17 Abs. 2 LImSchG

23.2.1	Gebrauch von Geräten entgegen § 10 Abs. 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 17 Abs. 2 Buchstabe a LImSchG)	25* – 250	
23.2.2	entgegen § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilen oder Unterlagen nicht vorlegen (Ordnungswidrigkeit nach § 17 Abs. 2 Buchstabe b LImSchG)	25* – 1.000	

23.3 Ordnungswidrigkeiten nach § 17 Abs. 2 a LImSchG

23.3.1	Nichtgestattung des Zutritts zu Grundstücken oder Wohnräumen entgegen § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 17 Abs. 2a Buchstabe a LImSchG)	25* – 250	
23.3.2	Nichtermöglichen von Prüfungen oder Messungen oder Nichtbereitstellen von Arbeitskräften oder Hilfsmitteln entgegen § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 17 Abs. 2a Buchstabe b LImSchG)	25* – 500	

24 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2012/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 zur Änderung der Richtlinie 1999/32/EG über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe

24.1	entgegen § 2 Schiffskraftstoffe mit einem höheren als in der Verordnung genannten Schwefelgehalt verwenden	250 – 5.000	
------	--	-------------	--

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	(Ordnungswidrigkeit nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung)		
24.2	entgegen § 2 Abs. 3 Satz 1 Papiere nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegen (Ordnungswidrigkeit nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung)	55* – 5.000	
24.3	entgegen § 2 Abs. 3 Satz 2 die Entnahme von Proben oder die Herausgabe der gezogenen Probe verweigern (Ordnungswidrigkeit nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung)	250 – 5.000	
24.4	einer vollziehbaren Anordnung nach § 3 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommen (Ordnungswidrigkeit nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung)	55* – 5.000	
25	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung –		
25.1	nicht oder nicht rechtzeitige Erstattung einer Anzeige entgegen § 2 Abs. 1 oder 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 5 Abs. 1 Buchstabe a Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung)	250 – 1.000	
25.2	unrichtige oder unvollständige Angaben entgegen § 3 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 5 Abs. 1 Buchstabe b Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung)	250 – 1.000	
25.3	keine oder nicht rechtzeitige Ergänzung oder Berichtigung entgegen § 3 Abs. 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 5 Abs. 1 Buchstabe c Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung)	100 – 1.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
25.4	Zu widerhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 4 Abs. 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 5 Abs. 1 Buchstabe d Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung)	100 – 1.000	

Sachbereich III: Gewässerschutz

Inhaltsverzeichnis

1	Verstöße mit Bezug zum Grundwasser	3
1.1	Unbefugtes Einbringen von festen Stoffen oder Durchführung von baulichen Maßnahmen im Grundwasser	3
1.2	Unbefugtes Einleiten von flüssigen Stoffen in das Grundwasser	3
1.3	Unbefugtes Zutageleiten von Grundwasser, unbefugter Gewässerausbau	4
1.4	Verstöße gegen Vorschriften zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung; Verstöße gegen Wasser- oder Heilquellenschutzgebietsverordnungen	6
2	Verstöße mit Bezug zu oberirdischen Gewässern	6
2.1	Unbefugtes Einbringen fester Stoffe in oberirdische Gewässer	6
2.2	Unbefugtes Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer	7
2.4	Unbefugter Umgang mit Wasser aus oberirdischen Gewässern.....	9
3	Verstöße beim Betrieb von Stauanlagen, Hochwasserschutzeinrichtungen oder Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung	10
4	Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz des Gewässerrandstreifens.....	11
5	Verstöße im Zusammenhang mit Anlagen in, an, über oder unter oberirdischen Gewässern ...	12
6	Verstöße im Zusammenhang mit Talsperren, Rückhaltebecken und Hochwasseranlagen	12
7	Verstöße gegen Bestimmungen in Überschwemmungsgebieten.....	13
7.1	Unerlaubte Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten odervorläufig gesicherten Gebieten	13
7.2	Verstöße gegen sonstige Schutzvorschriften in festgesetzten Überschwemmungs- oder vorläufig gesicherten Gebieten.....	14
7.3	Unterlassene hochwassersichere Nachrüstung von Heizölverbraucheranlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten, vorläufig gesicherten Gebieten oder weiteren Risikogebieten	16
7.4	Sonstige Verstöße in festgesetzten Überschwemmungsgebieten	16
8	Unbefugtes Einleiten von Abwasser in eine Abwasseranlage, Nichterfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht	17
9	Verstöße gegen Betreiberpflichten bei Abwasseranlagen.....	18
10	Verstöße von Anlagenbetreibern gegen Vorschriften zum Gewässerschutz.....	19
10.1	Verstöße gegen Auflagen nach § 13 Abs. 1 WHG.....	19
10.2	Verstöße gegen Auflagen nach § 13 Abs. 2 WHG.....	20
11	Verstöße gegen Befugnisse der Gewässeraufsicht	21
12	Verstöße im Zusammenhang mit wassergefährdenden Stoffen	21
13	Verstöße gegen Vorschriften der Rohrfernleitungsverordnung – RohrFLtgV –	27
14	Verstöße gegen Vorschriften der Abwasserabgabengesetze – AbwAG und AbwAG NRW – ...	29

15	Verstöße gegen Vorschriften des Wasserentnahmeentgeltgesetzes – WasEG –	30
----	---	----

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
1 Verstöße mit Bezug zum Grundwasser			
1.1 Unbefugtes Einbringen von festen Stoffen oder Durchführung von baulichen Maßnahmen im Grundwasser			
1.1.1	Unbefugtes Einbringen von festen Stoffen in das Grundwasser oder unbefugte Durchführung von baulichen Maßnahmen, bei denen feste Stoffe in den Grundwasserkörper eingebracht werden (Ordnungswidrigkeit nach § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG)	500 – 50.000	Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG ist das Einbringen oder Einleiten von Stoffen eine Benutzung im Benutzungstatbestand des Einbringens von Stoffen in das Grundwasser, die nach § 8 Abs. 1 WHG der Erlaubnispflicht unterliegt. In der Begründung zu § 9 WHG wird als Beispiel für das Einbringen von (festen) Stoffen ausdrücklich die Verwendung von Bauprodukten im Grundwasserbereich angeführt (BT-Drs. 16/12275, Satz 55).
1.1.2	Geothermiebohrung ohne wasserrechtliche Erlaubnis	500 – 5.000	
1.1.3	Erstellen eines Fundaments eines Bauwerks im Grundwasserkörper ohne wasserrechtliche Erlaubnis	500 – 5.000	
1.1.4	Einbringen von Recycling-Baustoffen in das Grundwasser ohne wasserrechtliche Erlaubnis	500 – 25.000	
1.2 Unbefugtes Einleiten von flüssigen Stoffen in das Grundwasser			
1.2.0	Unbefugtes Einleiten von flüssigen Stoffen in das Grundwasser (z. B. Bohrflüssigkeit, Injektionen, Öle, Kraft- und Schmierstoffe) (Ordnungswidrigkeit nach § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG)		Straftat nach §§ 324, 326, 330, 330a StGB prüfen. Nach Menge, Wassergefährlichkeit und betroffenem Gewässer staffeln
1.2.1	Unbefugtes Einleiten von wassergefährdenden Flüssigkeiten der WGK 2 und WGK 3 (z. B. Mineralöl, Mineralölprodukte, Pflanzenschutzmittel) in das Grundwasser, bis 5 Liter	500 – 15.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
1.2.2	Unbefugtes Einleiten von wassergefährdenden Flüssigkeiten der WGK 2 und WGK 3 (z. B. Mineralöl, Mineralölprodukte, Pflanzenschutzmittel) in das Grundwasser, mehr als 5 Liter	1.000 – 50.000	
1.2.3	Unbefugtes Einleiten von Jauche, Gülle oder Silagesickersäften in das Grundwasser, einmalig und kurzfristig, geringe Menge	200 – 1.000	
1.2.4	Unbefugtes Einleiten von Jauche, Gülle oder Silagesickersäften in das Grundwasser, mehrmals und/oder über längere Zeit andauernd, größere Menge	1.000 – 25.000	
1.2.5	Unbefugtes Einleiten von wassergefährdenden Flüssigkeiten der WGK 1 in das Grundwasser	500 – 10.000	
1.2.6	Unbefugtes Einleiten von unverschmutztem Niederschlagswasser in das Grundwasser	50 – 500	
1.2.7	Unbefugtes Einleiten von verschmutztem Niederschlagswasser von Hof- oder Verkehrsflächen in das Grundwasser	500 – 2.500	
1.2.8	Unbefugtes Einleiten von behandeltem häuslichen Abwasser in das Grundwasser	100 – 2.000	
1.2.9	Unbefugtes Einleiten von unbehandeltem häuslichen Abwasser in das Grundwasser	500 – 5.000	
1.2.10	Unbefugtes Einleiten von gewerblichem oder industriellem Abwasser in das Grundwasser	500 – 50.000	
1.3 Unbefugtes Zutageleiten von Grundwasser, unbefugter Gewässerausbau			
1.3.1	Unbefugtes Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser	500 – 50.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	(Ordnungswidrigkeit nach § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG)		
1.3.2	Unbefugtes Zutageleiten von Grundwasser oder Herstellen eines Gewässers bei Errichtung von Sand- und Kiesgruben (Ordnungswidrigkeit nach § 103 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 15 WHG)	500 – 50.000	5 Euro je m ³ Abbaugut gewachsenen Bodens bis zur Höchstgrenze von 50.000 Euro. Darüber hinaus die Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils prüfen.
1.3.3	Unbefugtes Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen (Ordnungswidrigkeit nach § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG)	500 – 50.000	
1.3.4	Ausbau eines Gewässers ohne einen nach § 68 Abs. 1 WHG festgestellten oder nach § 68 Abs. 2 WHG genehmigten Plan (Ordnungswidrigkeit nach § 103 Abs. 1 Nr. 15 WHG)	500 – 50.000	Definition Gewässerausbau in § 67 Abs. 2 WHG: Gewässerausbau ist die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Ein Gewässerausbau liegt nicht vor, wenn ein Gewässer nur für einen begrenzten Zeitraum entsteht und der Wasserhaushalt dadurch nicht erheblich beeinträchtigt wird. Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, sowie Bauten des Küstenschutzes stehen dem Gewässerausbau gleich. Die Auswirkung des Handelns ist für die Höhe Bußgeldes ausschlaggebend. Jedweder illegale Ausbau ist untersagt. Bereits kleine Maßnahmen, wie eine in Handarbeit durch einen privaten Gewässeranrainer durchgeführte Ausbaumaßnahme, sind relevant.
1.3.5	Abweichen von einem nach § 68 Abs. 1 WHG festgestellten oder nach § 68 Abs. 2 WHG genehmigten Plan	1.000 – 20.000	Abschöpfen des wirtschaftlichen Vorteils prüfen

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	(Ordnungswidrigkeit nach § 103 Abs. 1 Nr. 15 WHG)		

1.4 Verstöße gegen Vorschriften zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung; Verstöße gegen Wasser- oder Heilquellenschutzgebietsverordnungen

1.4.1	Entgegen § 41 Satz 1 LWG die Planung zur Errichtung oder wesentlichen Änderung einer Aufbereitungsanlage für die öffentliche Trinkwasserversorgung oder ihres Betriebs nicht unverzüglich anzeigen (Ordnungswidrigkeit nach § 123 Abs. 1 Nr. 13 LWG)	1.000 – 10.000	
1.4.2	Entgegen § 42 Abs. 1 LWG das Rohwasser nicht durch eine geeignete Stelle untersuchen lassen oder Untersuchungsergebnisse nicht vorlegen (Ordnungswidrigkeit nach § 123 Abs. 1 Nr. 14 LWG)	100 – 5.000	
1.4.3	Verstoß gegen Vorschriften einer Wasser- oder Heilquellenschutzgebietsverordnung, sofern die Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf die Bußgeldbestimmung verweist (§ 103 Abs. 1 Nr. 7a, 8, 8a i. V. m. §§ 52 f. WHG, § 123 Abs. 1 Nr. 26, 27 i. V. m. §§ 35 f. LWG)	50 – 50.000	Die geltenden Schutzgebietsbestimmungen ergeben sich aus der jeweiligen Wasser- oder Heilquellenschutzgebietsverordnung Tateinheit zwischen Ordnungswidrigkeitstatbeständen des WHG und LWG prüfen.

2 Verstöße mit Bezug zu oberirdischen Gewässern

2.1 Unbefugtes Einbringen fester Stoffe in oberirdische Gewässer

2.1.0	Unbefugtes Einbringen fester Stoffe in ein oberirdisches Gewässer entgegen § 32 Abs. 1 Satz 1 WHG (Ordnungswidrigkeit nach § 103 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 WHG)		Umfasst ist auch die Lagerung von Stoffen. Straftat nach §§ 324, 326, 330, 330a StGB prüfen; Tateinheit mit abfallrechtlichen Ordnungswidrigkeitstatbeständen prüfen
-------	--	--	---

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
2.1.1	Unbefugtes Einbringen von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen in ein oberirdisches Gewässer (z. B. Altfahrzeuge, Motorräder, Mopeds, E-Roller u. a.)	1.500 – 50.000	
2.1.2	Unbefugtes Einbringen von Abfall in geringfügigen Mengen (z. B. Picknickabfälle, Flaschen, Plastiktüten, Asche, Bauschutt, Holz, Hausabfälle u. ä.) in ein oberirdisches Gewässer	500 – 2.000	
2.1.3	Unbefugtes Einbringen von Abfall in größeren Mengen oder von erhöhter Wassergefährlichkeit in ein oberirdisches Gewässer	2.000 – 50.000	Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils prüfen

2.2 Unbefugtes Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer

2.2.0	Unbefugtes Einleiten von Abwasser in ein Oberflächengewässer (Ordnungswidrigkeit nach § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG)		Straftat nach §§ 324, 329, 330 StGB prüfen
2.2.1	Einleiten von unverschmutztem Niederschlagswasser in eine Oberflächengewässer	100 – 500	
2.2.2	Einleiten von verschmutztem Niederschlagswasser aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken oder Verkehrsflächen in eine Oberflächengewässer	500 – 2.500	
2.2.3	Einleiten von behandeltem häuslichen Abwasser in eine Oberflächengewässer	100 – 2.000	
2.2.4	Einleiten von unbehandeltem häuslichen Abwasser in eine Oberflächengewässer	500 – 5.000	
2.2.5	Kraftfahrzeugwaschwasser beim Waschen am oder im Gewässer	100 – 1.000	
2.2.6	Einleiten von sonstigem, nichtgewerblichen Abwasser in eine Oberflächengewässer	500 – 5.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
2.2.7	Einleiten von gewerblichem Abwasser in eine Oberflächengewässer	500 – 50.000	Straftat nach §§ 324, 329, 330 StGB prüfen
2.2.8	Einleiten von gewerblichem Abwasser mit wassergefährdenden Stoffen in eine Oberflächengewässer	1.000 – 50.000	Straftat nach §§ 324, 329, 330 StGB prüfen
2.3.0	Unbefugtes Einleiten von anderen flüssigen Stoffen in ein oberirdisches Gewässer (Ordnungswidrigkeit nach § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG)		Straftat nach §§ 324, 326, 330, 330a StGB prüfen Nach Menge, Wassergefährlichkeit und betroffenem Gewässer staffeln
2.3.1	Unbefugtes Einleiten von wassergefährdenden Flüssigkeiten der WGK 2 und 3 (z. B. Mineralöl, Mineralölprodukten, Pflanzenschutzmitteln) in ein oberirdisches Gewässer, bis 5 Liter	500 – 15.000	
2.3.2	Unbefugtes Einleiten von wassergefährdenden Flüssigkeiten der WGK 2 und 3 (z. B. Mineralöl, Mineralölprodukten, Pflanzenschutzmitteln) in ein oberirdisches Gewässer, mehr als 5 Liter	1.000 – 50.000	
2.3.3	Unbefugtes Einleiten von wassergefährdender Flüssigkeiten der WGK 1 in ein oberirdisches Gewässer, bis 5 Liter	100 – 5.000	
2.3.4	Unbefugtes Einleiten von wassergefährdender Flüssigkeiten der WGK 1 in ein oberirdisches Gewässer, mehr als 5 Liter	500 – 25.000	
2.3.5	Unbefugtes Einleiten von Jauche, Gülle oder Silagesickersaft (kein Abwasser in ein oberirdisches Gewässer), einmalig und kurzfristig, geringe Menge	200 – 2.500	JGS-Anlagen siehe auch Nr. 12
2.3.6	Unbefugtes Einleiten von Jauche, Gülle oder Silagesickersaft (kein Abwasser) in ein oberirdisches Gewässer, mehrmals und/oder über längere Zeit andauernd, größere Menge	1.000 – 25.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
2.4	Unbefugter Umgang mit Wasser aus oberirdischen Gewässern		
2.4.0	Unbefugter Umgang mit Wasser aus oberirdischen Gewässern (Ordnungswidrigkeit nach § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG)		Zum Erfordernis von Erlaubnis bzw. Bewilligung und dem Begriff der Gewässerbenutzung siehe §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 WHG
2.4.1	Unbefugtes Entnehmen und Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer	500 – 25.000	
2.4.2	Unbefugtes Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer bei mittleren Niedrigwasserdurchfluss	1.000 – 50.000	
2.4.3	Unbefugtes Aufstauen oder Absenken eines oberirdischen Gewässers	500 – 50.000	Abschöpfen des wirtschaftlichen Vorteils prüfen
2.5	Unbefugtes Entnehmen fester Stoffe aus einem oberirdischen Gewässer (Ordnungswidrigkeit nach § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG)	500 – 50.000	Abschöpfen des wirtschaftlichen Vorteils prüfen
2.6	Ausbau eines oberirdischen Gewässers ohne einen nach § 68 Abs. 1 WHG festgestellten oder nach § 68 Abs. 2 WHG genehmigten Plan (Ordnungswidrigkeit nach § 103 Abs. 1 Nr. 15 WHG)	500 – 50.000	Definition Gewässerausbau in § 67 Abs. 2 WHG: Gewässerausbau ist die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Ein Gewässerausbau liegt nicht vor, wenn ein Gewässer nur für einen begrenzten Zeitraum entsteht und der Wasserhaushalt dadurch nicht erheblich beeinträchtigt wird. Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, sowie Bauten des Küstenschutzes stehen dem Gewässerausbau gleich. Die Auswirkung des Handelns ist für die Höhe Bußgeldes ausschlaggebend. Jedweder illegale Ausbau ist untersagt. Bereits kleine Maßnahmen, wie eine in Handarbeit durch einen privaten Gewässeranrainer

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
			durchgeführte Ausbaumaßnahmen, sind relevant.
2.7	Abweichen von einem nach § 68 Abs. 1 WHG festgestellten oder nach § 68 Abs. 2 WHG genehmigten Plan bei einem oberirdischen Gewässer (Ordnungswidrigkeit nach § 103 Abs. 1 Nr. 15 WHG)	1.000 – 20.000	Abschöpfen des wirtschaftlichen Vorteils prüfen
2.8	Unbefugtes Beseitigen oder Verändern der Bezeichnung der Uferlinie entgegen § 6 Abs. 2 Satz 3 LWG (Ordnungswidrigkeit nach § 123 Abs. 1 Nr. 1 LWG)	100 – 5.000	
2.9	Entgegen § 29 Abs. 4 LWG nicht für die Erhaltung, Sichtbarkeit und Zugänglichkeit einer Staumarke und der Festpunkte sorgen, der Anzeigepflicht nicht nachkommen oder entgegen § 29 Abs. 5 Satz 1 LWG eine die Beschaffenheit der Staumarke oder der Festpunkte beeinflussende Handlung ohne Genehmigung vornehmen (Ordnungswidrigkeit nach § 123 Abs. 1 Nr. 9 LWG)	100 – 2.000	
3 Verstöße beim Betrieb von Stauanlagen, Hochwasserschutzeinrichtungen oder Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung			
3.1	Unbefugtes Ablassen aufgestauten Wassers entgegen § 30 LWG (Ordnungswidrigkeit nach § 123 Abs. 1 Nr. 10 LWG)	500 – 50.000	
3.2	Stauanlagen bei Hochwassergefahr nicht einsetzen entgegen § 100 Abs. 3 LWG (Ordnungswidrigkeit nach § 123 Abs. 1 Nr. 25 LWG)	500 – 50.000	
3.3	Dauerndes Außerbetriebsetzen von Stauanlagen und Anlagen zum Aufstauen, Absenken, Ableiten und Umleiten von Grundwasser ohne	250 – 15.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	Genehmigung entgegen §§ 26 Satz 1, 33 Abs. 1 LWG (Ordnungswidrigkeit nach § 123 Abs. 1 Nr. 8 LWG)		
3.4	Nichteinhalten der in § 40 Abs. 1 LWG vorgeschriebenen Stands der Technik bei Errichtung und Betrieb von Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung sowie Nichtanpassen solcher Anlagen an die Anforderungen nach § 40 Abs. 3 LWG (Ordnungswidrigkeit nach § 123 Abs. 1 Nr. 12 LWG)	500 – 50.000	
4 Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz des Gewässerrandstreifens			
4.1	Umwandlung von Grünland in Ackerland ohne Befreiung vom Verbot des § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 WHG (Ordnungswidrigkeit nach § 103 Abs. 1 Nr. 6 WHG)	500 – 10.000	
4.2	Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern; Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern ohne Befreiung vom Verbot des § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 WHG (Ordnungswidrigkeit nach § 103 Abs. 1 Nr. 6 WHG)	500 – 10.000	
4.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ohne Befreiung vom Verbot des § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 WHG (Ordnungswidrigkeit nach § 103 Abs. 1 Nr. 6 WHG)	500 – 50.000	
4.4	Nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, entgegen § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 WHG (Ordnungswidrigkeit nach § 103 Abs. 1 Nr. 6 WHG)	500 – 5.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
4.5	Anwendung und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln entgegen § 5 Abs. 3 DüV (Ordnungswidrigkeit nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 DüV)	500 – 50.000	Diese beiden Tatbestände sind ab dem 01.01.2022 in einem Bereich von 5 Metern zusätzlich verboten! Tatbestände gelten nur für die Gewässerrandstreifen nach der neuen Rechtsverordnung (Siehe § 31 Abs. 1 LWG)
5	Verstöße im Zusammenhang mit Anlagen in, an, über oder unter oberirdischen Gewässern		
5.1	Errichtung, wesentliche Veränderung oder Beseitigung von Anlagen im Sinne von § 36 WHG ohne Genehmigung entgegen § 22 Abs. 1 LWG (Ordnungswidrigkeit nach § 123 Abs. 1 Nr. 4 LWG)	500 – 50.000	Abschöpfen des wirtschaftlichen Vorteils prüfen (Nr. 5.1 bis 5.4)
5.2	Verstoß gegen vollziehbare Auflagen in Genehmigungen von Anlagen nach § 22 Abs. 1 LWG (Ordnungswidrigkeit nach § 123 Abs. 1 Nr. 4 LWG).	500 – 50.000	
5.3	Pflicht zur Unterhaltung einer Anlage entgegen § 23 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 LWG oder einer Anordnung entgegen § 23 Abs. 1 Satz 3 LWG nicht nachkommen (Ordnungswidrigkeit nach § 123 Abs. 1 Nr. 5 LWG)	500 – 5.000	
5.4	Pflicht zur Anpassung der Anlage nicht nachkommen entgegen § 24 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 LWG (Ordnungswidrigkeit nach § 123 Abs. 1 Nr. 6 LWG)	500 – 10.000	
6	Verstöße im Zusammenhang mit Talsperren, Rückhaltebecken und Hochwasseranlagen		
6.1	Errichtung und Betrieb von Rückhaltebecken außerhalb von Gewässern (§ 75 Abs. 3 LWG) ohne Genehmigung entgegen § 76 Abs. 1 Satz 1 LWG	6.000 – 50.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	(Ordnungswidrigkeit nach § 123 Abs. 1 Nr. 20 LWG)		
6.2	Verstoß gegen die Pflicht zur Selbstüberwachung des Zustands, der Unterhaltung und des Betriebs von Talsperren (§ 75 Abs. 1 LWG), Hochwasserrückhaltebecken (§ 75 Abs. 2 LWG) und Rückhaltebecken (§ 75 Abs. 3 LWG) entgegen § 76 Abs. 3 LWG (Ordnungswidrigkeit nach § 123 Abs. 1 Nr. 20 LWG)	3.000 – 30.000	
6.3	Verstoß gegen die Pflicht, einen Sicherheitsbericht bei Talsperren (§ 75 Abs. 1 LWG), Hochwasserrückhaltebecken § 75 Abs. 2 LWG) und Rückhaltebecken (§ 75 Abs. 3 LWG) vorzulegen, entgegen § 76 Abs. 3 LWG (Ordnungswidrigkeit nach § 123 Abs. 1 Nr. 20 LWG)	3.000 – 40.000	
6.4	Nichterfüllen der Unterhaltungs-, Sanierungs- oder Wiederherstellungspflicht bei Deichen oder anderen Hochwasserschutzanlagen entgegen § 78 Abs. 2, 3 oder 5, § 77 Satz 3 LWG (Ordnungswidrigkeit nach § 123 Abs. 1 Nr. 21 LWG)	500 – 50.000	

7 Verstöße gegen Bestimmungen in Überschwemmungsgebieten

7.1 Unerlaubte Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten odervorläufig gesicherten Gebieten

7.1.1	Errichtung einer nicht erlaubten baulichen Anlage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet entgegen § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG (Ordnungswidrigkeit nach § 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG)	800 – 20.000	
7.1.2	Erweiterung einer nicht erlaubten baulichen Anlage im festgesetzten	500 – 15.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	Überschwemmungsgebiet entgegen § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG (Ordnungswidrigkeit nach § 103 Abs. 1 Nr.16 WHG)		
7.1.3	Errichtung einer baulichen Anlage im vorläufig gesicherten Gebiet entgegen § 78 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. Abs. 8 WHG (Ordnungswidrigkeit nach § 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG)	300 – 15.000	
7.1.4	Erweiterung einer baulichen Anlage im vorläufig gesicherten Gebiet entgegen § 78 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. Abs. 8 WHG (Ordnungswidrigkeit nach § 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG)	100 – 10.000	

7.2 Verstöße gegen sonstige Schutzvorschriften in festgesetzten Überschwemmungs- oder vorläufig gesicherten Gebieten

7.2.1	Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können entgegen § 78a Abs. 1 Nr. 1 WHG (Ordnungswidrigkeit nach § 103 Abs. 1 Nr. 16a WHG)	100 – 10.000	
7.2.2	Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden entgegen § 78a Abs. 1 Nr. 2 WHG (Ordnungswidrigkeit nach § 103 Abs. 1 Nr. 16a WHG)	200 – 25.000	
7.2.3	Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen entgegen § 78a Abs. 1 Nr. 3 WHG (Ordnungswidrigkeit nach § 103 Abs. 1 Nr. 16a WHG)	200 – 25.000	
7.2.4	Stoffe so lagern oder ablagern, dass der Wasserabfluss behindert werden kann oder diese weggeschwemmt werden können, entgegen § 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG (Ordnungswidrigkeit nach § 103 Abs. 1 Nr. 16a WHG)	50 – 10.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
7.2.5	Erhöhung oder Vertiefung der Erdoberfläche entgegen § 78a Abs. 1 Nr. 5 WHG (Ordnungswidrigkeit nach § 103 Abs. 1 Nr. 16a WHG)	50 – 10.000	
7.2.6	Anlegen von Baum und Strauchpflanzungen entgegen § 78a Abs. 1 Nr. 6 WHG (Ordnungswidrigkeit nach § 103 Abs. 1 Nr. 16a WHG)	50 – 5.000	
7.2.7	Umwandlung von Grünland in Ackerland entgegen § 78a Abs. 1 Nr. 7 WHG (Ordnungswidrigkeit nach § 103 Abs. 1 Nr. 16a WHG)	50 – 5.000	
7.2.8	Umwandlung von Auwald in andere Nutzungsart entgegen § 78a Abs. 1 Nr. 8 WHG (Ordnungswidrigkeit nach § 103 Abs. 1 Nr. 16a WHG)	200 – 25.000	
7.2.9	Nicht oder nicht rechtzeitiges Entfernen von Gegenständen bei unmittelbar bestehender Hochwassergefahr entgegen § 78a Abs. 3 WHG (Ordnungswidrigkeit nach § 103 Abs. 1 Nr. 17 WHG)	200 – 25.000	
7.2.10	Errichtung einer Heizölverbraucheranlage in festgesetzten Überschwemmungsgebieten, vorläufig gesicherten Gebieten oder weiteren Risikogebieten entgegen § 78c Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 WHG (Ordnungswidrigkeit nach § 103 Abs. 1 Nr. 18 WHG)	200 – 25.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
7.3	Unterlassene hochwassersichere Nachrüstung von Heizölverbraucheranlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten, vorläufig gesicherten Gebieten oder weiteren Risikogebieten		
7.3.1	Nicht, nicht richtige, nicht in der vorgeschriebenen Weise durchgeführte oder nicht rechtzeitige Nachrüstung einer Heizölanlage entgegen §78c Abs. 3 Satz 1 WHG (Ordnungswidrigkeit nach § 103 Abs. 1 Nr. 19 WHG)	100 – 15.000	
7.3.2	Nicht, nicht richtige, nicht in der vorgeschriebenen Weise durchgeführte oder nicht rechtzeitige Nachrüstung einer Heizölanlage entgegen § 78c Abs. 3 Satz 2 WHG (Ordnungswidrigkeit nach § 103 Abs. 1 Nr. 19 WHG)	50 – 10.000	
7.3.3	Nicht, nicht richtige, nicht in der vorgeschriebenen Weise durchgeführte oder nicht rechtzeitige Nachrüstung einer Heizölanlage entgegen §78c Abs. 3 Satz 3 WHG (Ordnungswidrigkeit nach § 103 Abs. 1 Nr. 19 WHG)	50 – 5.000	
7.4	Sonstige Verstöße in festgesetzten Überschwemmungsgebieten		
7.4.1	Nicht hochwassersichere Errichtung oder nicht hochwassersicherer Betrieb, sowie nicht rechtzeitige Nachrüstung von Anlagen zur Trinkwassergewinnung, Abwasserbeseitigung oder Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. v. § 62 Abs. 1 WHG innerhalb von Überschwemmungsgebieten entgegen § 84 Abs. 3 LWG (Ordnungswidrigkeit nach § 123 Abs. 1 Nr. 22 LWG)	1.000 – 50.000	
7.4.2	Entgegen § 29 Abs. 4 LWG in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet nicht für die Erhaltung, Sichtbarkeit und	250 – 2.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	Zugänglichkeit einer Staumarkte und der Festpunkte sorgen, der Anzeigepflicht nicht nachkommen oder entgegen § 29 Abs. 5 Satz 1 LWG, eine die Beschaffenheit der Staumarkte oder der Festpunkte beeinflussende Handlung ohne Genehmigung vornehmen (Ordnungswidrigkeit nach § 123 Abs. 1 Nr. 9 LWG)		
8	Unbefugtes Einleiten von Abwasser in eine Abwasseranlage, Nichterfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht		
8.1	Einleiten von Abwasser in öffentliche oder private Abwasseranlagen ohne Genehmigung entgegen § 58 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 59 Abs. 1 WHG (Ordnungswidrigkeit nach § 103 Abs. 1 Nr. 9 WHG)	250 – 50.000	
8.2	Einleiten von flüssigen Stoffen in öffentliche oder private Abwasseranlagen ohne Genehmigung entgegen § 58 Abs. 1 Satz 2 LWG (Ordnungswidrigkeit nach § 123 Abs. 1 Nr. 18 LWG)	250 – 50.000	
8.3	Nichterfüllen der Abwasserbeseitigungspflicht als Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigter entgegen §§ 49 Abs. 5, 51 LWG (Ordnungswidrigkeit nach § 123 Abs. 1 Nr. 15 LWG)	50 – 5.000	
8.4	Nichterfüllen der Abwasserbeseitigungspflicht als gewerblicher Betrieb entgegen §§ 49 Abs. 6, 51 LWG (Ordnungswidrigkeit nach § 123 Abs. 1 Nr. 15 LWG)	150 – 15.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
8.5	Nichterfüllen der Verpflichtungen hinsichtlich der Unterhaltung und des Personals entgegen § 56 Abs. 2 LWG (Ordnungswidrigkeit nach § 123 Abs. 1 Nr. 16 LWG)	500 – 20.000	
9 Verstöße gegen Betreiberpflichten bei Abwasseranlagen			
9.1	Betrieb von Abwasseranlagen ohne die erforderliche Anzeige entgegen § 57 Abs. 1 LWG (Ordnungswidrigkeit nach § 123 Abs. 1 Nr. 17 LWG)	500 – 20.000	
9.2	Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen ohne die erforderliche Genehmigung oder Zulassung entgegen § 57 Abs. 2 LWG. (Ordnungswidrigkeit nach § 123 Abs. 1 Nr. 17 LWG)	500 – 50.000	Verstoß gegen § 327 Abs. 2 Nr. 4 StGB prüfen
9.3	Errichtung, Betrieb oder wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage ohne Genehmigung nach § 60 Abs. 3 Satz 1 WHG (Ordnungswidrigkeit nach § 103 Abs. 1 Nr. 10 WHG)	500 – 50.000	
9.4	Betrieb einer genehmigungsfreien, aber nicht den in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechenden Abwasserbehandlungsanlage (Ordnungswidrigkeit nach § 123 Abs. 1 Nr. 17 LWG)	500 – 2.000	
9.5	Nichtmitteilung des Wechsels des Nutzungsberechtigten entgegen § 58 Abs. 2 LWG (Ordnungswidrigkeit nach § 123 Abs. 1 Nr. 18 LWG)	500 – 5.000	
9.6	Verstoß gegen die Pflicht zur Selbstüberwachung entgegen § 59 Abs. 2 LWG und SÜwVO Abw	500 – 10.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	(Ordnungswidrigkeit nach § 123 Abs. 1 Nr. 19 LWG und § 123 Abs. 1 Nr. 26 LWG i. V. m. § 14 SüwVO Abw)		
9.7	Verstoß gegen die Pflicht, Nachweise, Aufzeichnungen und Untersuchungsergebnisse regelmäßig in von der Behörde bestimmten Zeitabständen vollständig und fristgerecht vorzulegen, entgegen § 59 Abs. 2 LWG (Ordnungswidrigkeit nach § 123 Abs. 1 Nr. 19 LWG)	500 – 5.000	
9.8	Verstoß gegen die Pflicht, Aufzeichnungen über die Selbstüberwachung aufzubewahren oder vorzulegen entgegen § 61 Abs. 2 Satz 2 WHG (Ordnungswidrigkeit nach § 103 Abs. 1 Nr. 11 WHG)	500 – 5.000	
9.9	Abwasserkataster und Nachweis nicht vorlegen entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WHG (Ordnungswidrigkeit nach § 103 Abs. 1 Nr. 20)	100 – 1.500	

10 Verstöße von Anlagenbetreibern gegen Vorschriften zum Gewässerschutz

10.1 Verstöße gegen Auflagen nach § 13 Abs. 1 WHG

10.1.0	Verstöße gegen vollziehbare Auflagen in Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 13 Abs. 1 WHG (Ordnungswidrigkeit nach § 103 Abs. 1 Nr. 2 WHG)		- Bei allen Tatbeständen: Abschöpfen des wirtschaftlichen Vorteils prüfen. - Nach § 13 Abs. 1 WHG sind Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich sowie auch zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.
10.1.1	Verstoß gegen Anzeige- oder Meldepflicht	100 – 5.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
10.1.2	Verstoß gegen Auflagen über die Bauausführung	250 – 5.000	
10.1.3	Angeordnete Messungen nicht durchführen	250 – 5.000	
10.1.4	Betriebsanweisung nicht anfertigen	100 – 2.000	
10.1.5	Betriebstagebuch nicht oder nicht vollständig führen	250 – 2.000	
10.1.6	Verstoß gegen Auflagen über Betrieb und Unterhaltung der Anlagen	250 – 2.000	
10.1.7	Verstoß gegen Auflagen zum Schutz von Natur, Landschaft oder der Fischerei	250 – 5.000	

10.2 Verstöße gegen Auflagen nach § 13 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 2 WHG

10.2.0	Verstöße gegen Auflagen gemäß § 13 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 2 WHG (Ordnungswidrigkeit nach § 103 Abs. 1 Nr. 2 WHG)		Auflagen in einer Erlaubnis oder Bewilligung aufgrund eines Maßnahmenprogramms zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele und Auflagen und Anordnungen zur sparsamen Wasserverwendung
10.2.1	Beobachtungsmaßnahmen nicht oder nicht ordnungsgemäß durchführen entgegen einer Auflage nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c WHG	250 – 2.000	
10.2.2	Einen Gewässerschutzbeauftragten nicht bestellen entgegen einer Auflage nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 WHG	100 – 3.000	Pflicht zur Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten auf Grund behördlicher Anordnung
10.2.3	Ausgleichsmaßnahmen nicht durchführen entgegen einer Auflage nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d WHG	500 – 10.000	
10.2.4	Zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit einzubringender oder einzuleitender Stoffe nicht erfüllen entgegen einer Auflage nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a WHG	500 – 5.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
10.2.5	Wasser nicht sparsam verwenden entgegen § 13 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b WHG	50 – 2.000	
10.2.6	Beabsichtigte Änderungen von Gewässerbenutzungsanlagen nicht anzeigen entgegen § 25 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 33 Abs. 2 LWG (Ordnungswidrigkeit nach § 123 Abs. 1 Nr. 7 LWG)	100 – 8.000	
11 Verstöße gegen Befugnisse der Gewässeraufsicht			
11.1	Entgegen § 101 Abs. 2 WHG das Betreten eines Grundstücks nicht gestatten oder eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilen (Ordnungswidrigkeit nach § 103 Abs. 1 Nr. 21 WHG)	250 – 3.000	Gilt gemäß § 98 LWG auch für die Belange der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
11.2	Nichtbestellen eines Gewässerschutzbeauftragten entgegen § 64 Abs. 1 WHG (Ordnungswidrigkeit nach § 103 Abs. 1 Nr. 13 WHG)	100 – 3.000	
11.3	Nichtbestellen eines Gewässerschutzbeauftragten entgegen einer Anordnung nach § 64 Abs. 2 WHG (Ordnungswidrigkeit nach § 103 Abs. 1 Nr. 14 WHG)	100 – 3.000	
11.4	Zu widerhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WHG (Ordnungswidrigkeit nach § 103 Abs. 1 Nr. 20 WHG)	50 – 10.000	Insbesondere im Hinblick auf Auskunfts- und Vorlagepflichten sowie Pflichten im Zusammenhang mit der Überwachung einer Benutzung
12 Verstöße im Zusammenhang mit wassergefährdenden Stoffen			
Hinweis: Immer Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils prüfen!			
12.1	Errichtung, Betrieb oder wesentliche Änderung einer Anlage entgegen § 63 Abs. 1 Satz 1 WHG	500 – 50.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	(Ordnungswidrigkeit nach § 103 Abs. 1 Nr. 12 WHG)		
12.2	Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig machen, entgegen § 7 Abs. 2 AwSV (Ordnungswidrigkeit nach § 65 Nr. 1 AwSV i. V. m. § 103 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b WHG)	500 – 10.000	1. Obere Grenze des Bußgeldes 10.000 Euro entsprechend § 103 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b WHG 2. Liegen dem Betreiber Erkenntnisse vor, die zu einer Änderung der veröffentlichten Einstufung eines Stoffes oder einer Stoffgruppe führen können, muss er diese Erkenntnisse unverzüglich schriftlich dem Umweltbundesamt mitteilen.
12.3	Anlage nicht richtig errichten oder nicht richtig betreiben, entgegen § 13 Abs. 3 i. V. m. Anlage 7 Nr. 2.2 AwSV (Ordnungswidrigkeit nach § 65 Nr. 2 AwSV i. V. m. § 103 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a WHG)	500 – 50.000	JGS-Anlage nicht fachgerecht errichtet oder betreiben; obere Grenze des Bußgeldes entsprechend § 103 Abs. 1 Nr. 12 WHG
12.4	Einen Vorgang nicht überwachen oder sich nicht oder nicht rechtzeitig vom ordnungsgemäßen Zustand einer dort genannten Sicherheitseinrichtung überzeugen, entgegen § 13 Abs. 2 i. V. m. Anlage 7 Nr. 5.1 Buchstabe a AwSV (Ordnungswidrigkeit nach § 65 Nr. 3 AwSV i. V. m. § 103 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a WHG)	250 – 20.000	Insbesondere Nichtüberwachung eines Leckageerkennungssystem einer Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlage
12.5	Eine Belastungsgrenze einer Anlage oder einer Sicherheitseinrichtung nicht einhalten, entgegen § 13 Abs. 3 i. V. m. Anlage 7 Nr. 5.1 Buchstabe b AwSV (Ordnungswidrigkeit nach § 65 Nr. 4 AwSV i. V. m. § 103 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a WHG)	1.000 – 50.000	Überfüllen einer JGS-Anlage
12.6	Eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstatten, entgegen § 13 Abs. 3 i. V. m. Anlage 7 Nr. 6.1 Satz 1 AwSV	50 – 1.000	Anlagen zum Lagern von Silagesickersaft > 25 m ³ , Festmist oder Silage > 1 000 m ³ , Jauche oder Gülle > 500 m ³ sind schriftlich anzuzeigen

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	(Ordnungswidrigkeit nach § 65 Nr. 5 AwSV i. V. m. § 103 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a WHG)		
12.7	Eine Maßnahme nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ergreifen, entgegen § 13 Abs. 3 i. V. m. Anlage 7 Nr. 6.2 Satz 2 oder Nr. 6.3 AwSV (Ordnungswidrigkeit nach § 65 Nr. 6 AwSV i. V. m. § 103 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a WHG)	250 – 20.000	Im Schadensfall nicht oder nicht rechtzeitig gehandelt
12.8	Eine Benachrichtigung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vornehmen, entgegen § 13 Abs. 3 i. V. m. Anlage 7 Nr. 6.2 Satz 3 AwSV (Ordnungswidrigkeit nach § 65 Nr. 7 AwSV i. V. m. § 103 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a WHG)	250 – 10.000	Behörde nicht über Schadenereignis unterrichtet
12.9	Eine Anlage nicht oder nicht rechtzeitig prüfen lassen, entgegen § 13 Abs. 3 i. V. m. Anlage 7 Nr. 6.4 AwSV (Ordnungswidrigkeit nach § 65 Nr. 8 AwSV i. V. m. § 103 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a WHG)	250 – 20.000	Verstöße gegen die Pflicht zur Inbetriebnahmeprüfung oder wiederkehrende Prüfungen von Anlagen
12.10	Einen Prüfbericht nicht oder nicht rechtzeitig vorlegen, entgegen § 13 Abs. 3 i. V. m. Anlage 7 Nr. 6.5 Satz 1 AwSV (Ordnungswidrigkeit nach § 65 Nr. 9 AwSV i. V. m. § 103 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a WHG)	50 – 1.000	Verstöße gegen die Vorlagepflicht von Prüfberichten
12.11	Einen Mangel nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig beseitigen, entgegen § 13 Abs. 3 i. V. m. Anlage 7 Nr. 6.7 Satz 1 oder Satz 2 AwSV (Ordnungswidrigkeit nach § 65 Nr. 10 AwSV i. V. m. § 103 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a WHG)	250 – 20.000	Mängel an Anlagen nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt
12.12	Eine Anlage nicht oder nicht rechtzeitig außer Betrieb nehmen oder nicht oder nicht rechtzeitig entleeren, entgegen	500 – 50.000	Anlage trotz Schadereignis weiterbetreiben

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	§ 13 Abs. 3 i. V. m. Anlage 7 Nr. 6.7 Satz 4 AwSV (Ordnungswidrigkeit nach § 65 Nr. 11 AwSV i. V. m. § 103 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a WHG)		
12.13	Eine Anlage entgegen § 13 Abs. 3 i. V. m. Anlage 7 Nr. 6.7 Satz 5 AwSV wieder in Betrieb nehmen (Ordnungswidrigkeit nach § 65 Nr. 12 AwSV) i. V. m. § 103 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a WHG	500 – 50.000	Wiederinbetriebnahme einer schadhafte Anlage
12.14	Einer vollziehbaren Anordnung zuwider handeln, entgegen § 16 Abs. 1 AwSV (Ordnungswidrigkeit nach § 65 Nr. 13 AwSV i. V. m. § 103 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a WHG)	500 – 50.000	Verstoß gegen weitergehende Anordnungen einer Behörde
12.15	Eine Anlage entgegen § 17 Abs. 1 AwSV nicht richtig errichten oder nicht richtig betreiben (Ordnungswidrigkeit nach § 65 Nr. 14 AwSV i. V. m. § 103 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a WHG)	500 – 50.000	Anlage nicht sachgerecht/genehmigungsentsprechend errichten oder betreiben
12.16	Entgegen § 17 Abs. 4 Satz 1 AwSV einen dort genannten Stoff nicht oder nicht rechtzeitig entfernen (Ordnungswidrigkeit nach § 65 Nr. 15 AwSV i. V. m. § 103 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a WHG)	500 – 10.000	Wassergefährdenden Stoffe in einer stillgelegten Anlage belassen
12.17	Eine Anlage nicht oder nicht rechtzeitig sichern, entgegen § 17 Abs. 4 Satz 2 AwSV (Ordnungswidrigkeit nach § 65 Nr. 16 AwSV i. V. m. § 103 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a WHG)	500 – 10.000	Anlage nicht gegen Missbrauch sichern
12.18	Einen Vorgang entgegen § 23 Abs. 1 Satz 1 AwSV nicht überwachen oder sich nicht rechtzeitig vom ordnungsgemäßen Zustand einer dort genannten Sicherheitseinrichtung überzeugen	250 – 20.000	Keine ausreichende Überwachung eines Befüllungs- oder Entleerungsvorgangs

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	(Ordnungswidrigkeit nach § 65 Nr. 17 AwSV i. V. m. § 103 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a WHG)		
12.19	Eine Belastungsgrenze einer Anlage oder einer Sicherheitseinrichtung nicht einhalten, entgegen § 23 Abs. 1 Satz 2 AwSV (Ordnungswidrigkeit nach § 65 Nr. 18 AwSV i. V. m. § 103 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a WHG)	500 – 50.000	Anlage überfüllt oder überlastet
12.20	Entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 einen Behälter befüllen (Ordnungswidrigkeit nach § 65 Nr. 19 AwSV i. V. m. § 103 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a WHG)	200 – 10.000	Befüllen von Behältern in Anlagen ohne Schutzeinrichtung gegen Überfüllung
12.21	Eine Anlage nicht oder nicht rechtzeitig außer Betrieb nehmen, entgegen § 24 Abs. 1 Satz 2 AwSV (Ordnungswidrigkeit nach § 65 Nr. 20 AwSV i. V. m. § 103 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a WHG)	500 – 50.000	Anlage trotz Betriebsstörung weiterbetrieben
12.22	Eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstatten, entgegen § 24 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Satz 2 oder Satz 3 oder § 40 Abs. 1 AwSV (Ordnungswidrigkeit nach § 65 Nr. 21 AwSV i. V. m. § 103 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a WHG)	250 – 10.000	Schadenereignis der Behörde nicht anzeigen
12.23	Eine Betriebsanweisung nicht vorhalten, entgegen § 44 Abs. 1 Satz 1 AwSV (Ordnungswidrigkeit nach § 65 Nr. 22 AwSV i. V. m. § 103 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a WHG)	250 – 5.000	Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan nicht vorhanden
12.24	Betriebspersonal nicht oder nicht rechtzeitig unterweisen, entgegen § 44 Abs. 2 Satz 1 AwSV	200 – 10.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	(Ordnungswidrigkeit nach § 65 Nr. 23 AwSV i. V. m. § 103 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a WHG)		
12.25	Ein Merkblatt nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht für die vorgeschriebene Dauer anbringen, entgegen § 44 Abs. 4 Satz 2 AwSV (Ordnungswidrigkeit nach § 65 Nr. 24 AwSV i. V. m. § 103 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a WHG)	100 – 2.000	Erst- und Wiederholungsunterweisungen von Betriebspersonal nicht vorgenommen
12.26	Eine Anlage entgegen § 45 Abs. 1 AwSV errichten, reinigen, instandsetzen oder stilllegen (Ordnungswidrigkeit nach § 65 Nr. 25 AwSV i. V. m. § 103 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a WHG)	500 – 20.000	Anlagen errichten, reinigen, instand setzen, ohne als Fachbetrieb zertifiziert zu sein
12.27	Eine Anlage nicht oder nicht rechtzeitig prüfen lassen, entgegen § 46 Abs. 2, Abs. 3 oder Abs. 5 AwSV (Ordnungswidrigkeit nach § 65 Nr. 26 AwSV i. V. m. § 103 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a WHG)	250 – 20.000	Verstoß gegen Prüfpflichten der Anlage
12.28	Einer vollziehbaren Anordnung zu widerhandeln, entgegen § 46 Abs. 4 AwSV (Ordnungswidrigkeit nach § 65 Nr. 27 AwSV i. V. m. § 103 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a WHG)	500 – 50.000	Verstöße gegen weitergehende Anordnungen der Behörde
12.29	Entgegen § 47 Abs. 1 AwSV eine Prüfung durchführen (Ordnungswidrigkeit nach § 65 Nr. 28 AwSV i. V. m. § 103 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a WHG)	2.000 – 5.000	Prüfungen der Anlage nicht durch Sachverständige nach Kap. 4 AwSV
12.30	Einen Prüfbericht nicht oder nicht rechtzeitig vorlegen, entgegen § 47 Abs. 3 Satz 1 AwSV (Ordnungswidrigkeit nach § 65 Nr. 29 AwSV i. V. m. § 103 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a WHG)	50 – 1.000	Verstöße des Sachverständigen gegen die eigene Vorlagepflicht von Prüfberichten

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
12.31	Einen Mangel nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig beseitigen, entgegen § 48 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 AwSV (Ordnungswidrigkeit nach § 65 Nr. 30 AwSV i. V. m. § 103 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a WHG)	250 – 20.000	Durch Sachverständige festgestellte Mängel nicht beseitigen
12.32	Eine Anlage nicht oder nicht rechtzeitig außer Betrieb nehmen oder nicht oder nicht rechtzeitig entleeren, entgegen § 48 Abs. 2 Satz 1 AwSV (Ordnungswidrigkeit nach § 65 Nr. 31 AwSV i. V. m. § 103 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a WHG)	500 – 50.000	Anlage trotz festgestellter gefährlicher Mängel ohne deren vorherige Beseitigung weiterbetreiben
12.33	Eine Anlage entgegen § 48 Abs. 2 Satz 2 AwSV wieder in Betrieb nehmen (Ordnungswidrigkeit nach § 65 Nr. 32 AwSV i. V. m. § 103 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a WHG)	500 – 50.000	Stillgelegte Anlage ohne Bestätigung der Mängelbeseitigung durch einen Sachverständigen wieder in Betrieb nehmen.
12.34	Entgegen § 49 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 oder § 50 Abs. 1 AwSV eine dort genannte Anlage errichten, betreiben oder erweitern (Ordnungswidrigkeit nach § 65 Nr. 33 AwSV i. V. m. § 103 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a WHG)	500 – 50.000	Verstöße bei Anlagen in Schutzgebieten
12.35	Eine Person entgegen § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AwSV als Sachverständigen bestellen (Ordnungswidrigkeit nach § 65 Nr. 34 AwSV i. V. m. § 103 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a WHG)	500 – 10.000	Insbesondere bei Befangenheit des Sachverständigen
13 Verstöße gegen Vorschriften der Rohrfernleitungsverordnung – RohrFLtGV –			
13.1	Errichtung und Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage entgegen dem Stand der Technik gemäß § 3 Abs. 2 RohrFLtGV	200 – 50.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	(Ordnungswidrigkeit nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 RohrFLtgV i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 3 UVPG)		
13.2	Verstoß gegen die fortlaufende Überwachung einer Rohrfernleitungsanlage entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 RohrFLtgV (Ordnungswidrigkeit nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 RohrFLtgV i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 3 UVPG)	5.000 – 30.000	
13.3	Verstoß gegen die Vornahme bzw. nicht rechtzeitige Vornahme einer Instandsetzungsmaßnahme entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 RohrFLtgV (Ordnungswidrigkeit nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 RohrFLtgV i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 3 UVPG)	200 – 30.000	
13.4	Verstoß gegen die Erstellung bzw. nicht rechtzeitige Erstellung bzw. nicht rechtzeitige Fortschreibung einer zusammenfassenden Dokumentation entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 RohrFLtgV (Ordnungswidrigkeit nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 RohrFLtgV i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 3 UVPG)	2.000 – 10.000	
13.5	Verstoß gegen die Anzeigepflicht bzw. nicht richtige bzw. nicht vollständige bzw. nicht rechtzeitige Anzeige entgegen § 4a Abs. 1 Nr. 1 RohrFLtgV (Ordnungswidrigkeit nach § 10 Abs. 1 Nr. 4a RohrFLtgV i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 3 UVPG)	2.000 – 30.000	
13.6	Beginn der Errichtung bzw. der wesentlichen Änderung einer Rohrfernleitungsanlage entgegen § 4a Abs. 3 Satz 1 RohrFLtgV vor Ablauf der Frist nach § 4a Abs. 2 RohrFLtgV (Ordnungswidrigkeit nach § 10 Abs. 1 Nr. 4b RohrFLtgV i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 3 UVPG)	2.000 – 30.000	
13.7	Verstoß gegen die Durchführung einer Prüfung an einer	5.000 – 50.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	Rohrfernleitungsanlage entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 RohrFLtgV (Ordnungswidrigkeit nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 RohrFLtgV i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 3 UVPG)		
13.8	Nichtbefolgen einer vollziehbaren Anordnung gemäß § 5 Abs. 2 RohrFLtgV (Ordnungswidrigkeit nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 RohrFLtgV i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 3 UVPG)	5.000 – 20.000	
13.9	Verstoß gegen die Einleitung bzw. nicht rechtzeitige Einleitung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung oder Schadensbehebung entgegen § 7 Abs. 1 RohrFLtgV (Ordnungswidrigkeit nach § 10 Abs. 1 Nr. 7 RohrFLtgV i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 3 UVPG)	5.000 – 50.000	
13.10	Verstoß gegen die Anzeigepflicht bzw. nicht richtige bzw. nicht vollständige bzw. nicht rechtzeitige Anzeige entgegen § 7 Abs. 2 RohrFLtgV Ordnungswidrigkeit nach (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 RohrFLtgV i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 3 UVPG)	200 – 10.000	
13.11	Verstoß gegen die Informationspflicht bzw. nicht richtige bzw. nicht vollständige Information entgegen § 8 Abs. 3 RohrFLtgV (Ordnungswidrigkeit nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 RohrFLtgV i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 3 UVPG)	500 – 20.000	
14	Verstöße gegen Vorschriften der Abwasserabgabengesetze – AbwAG und AbwAG NRW –		
Hinweis: In § 14 AbwAG wird auch auf den Straftatbestand der §§ 370 Abs. 1, 2 und 4, 371 Abgabenordnung (AO) verwiesen.			
14.1	Leichtfertige Verkürzung der Abwasserabgabe	500 – 50.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	(Ordnungswidrigkeit nach § 14 AbwAG i. V. m. § 378 AO)		
14.2	Nicht, nicht richtiges oder nicht vollständiges Vorlegen von Berechnungen oder Unterlagen entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 AbwAG (Ordnungswidrigkeit nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 AbwAG)	250 – 2.500	.
14.3	Vorsätzliches oder fahrlässiges nicht Nachkommen der Anzeigepflicht über die Inbetriebnahme einer Abwasserbehandlungsanlage entgegen § 3 Abs. 1 und 5 AbwAG NRW (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 AbwAG NRW)	500 – 50.000	.
14.4	Vorsätzliches oder fahrlässiges nicht erfolgtes, nicht richtiges, nicht vollständiges oder nicht rechtzeitiges Vorlegen der Abgabeerklärung entgegen § 10 Satz 1 AbwAG NRW (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 AbwAG NRW)	500 – 50.000	
14.5	Wider besseren Wissens unrichtige Angaben machen oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegen, um eine nach diesem Gesetz vorgesehene Festsetzung zu verhindern (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 AbwAG NRW)	500? – 50.000	
14.6	Nicht, nicht richtiges oder nicht vollständiges Überlassen der notwendigen Daten oder Unterlagen an den Abgabepflichtigen. (Ordnungswidrigkeit nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 AbwAG)	250 – 2.500	

15 Verstöße gegen Vorschriften des Wasserentnahmeentgeltgesetzes – WasEG –

Hinweis: In § 11 WasEG wird auch auf den Straftatbestand der §§ 370 Abs. 1, 2 und 4, 371 und 376 Abgabenordnung (AO) verwiesen.

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
15.1	Leichtfertige Hinterziehung des Wasserentnahmeentgelts (Ordnungswidrigkeit nach § 11 Abs. 2 WasEG i. V. m. §§ 370 Abs. 4 und 378 Abs. 2 und 3 AO)	500 – 50.000	

Sachbereich IV: Bodenschutz

Inhaltsverzeichnis

1	Verstöße gegen das Bundes–Bodenschutzgesetz – BBodSchG –.....	2
1.1	Abfälle, für die bestimmte Informationen mitzuführen sind, Art. 18 VVA.....	2
2.	Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG –.....	3

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
1	Verstöße gegen das Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG –		
1.1	Abfälle, für die bestimmte Informationen mitzuführen sind, Art. 18 VVA		
1.1.1	Verstoß gegen eine Rechtsverordnung nach § 5 Satz 1, §§ 6, 8 Abs. 1 oder § 22 Abs. 1 BBodSchG oder eine vollziehbare Anordnung aufgrund einer solchen (Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 BBodSchG)	10.000	
1.1.2	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG, die sich auf eine Pflicht nach § 4 Abs. 3, 5 oder 6 BBodSchG bezieht (Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 BBodSchG)	2.600 – 50.000	§§ 324a, 330 StGB prüfen
1.1.3	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 13 Abs. 1 zur Durchführung erforderlicher Sanierungsuntersuchungen (Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs. 1 Nr. 3 BBodSchG)	770 – 10.000	
1.1.4	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 15 Abs. 2 Satz 1, 3 oder 4 zur Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen, Einrichtung und Betrieb von Messstellen (Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs. 1 Nr. 3 BBodSchG)	770 – 10.000	

1.1.5	Nicht erfolgte, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Mitteilung der Ergebnisse der Eigenkontrollmaßnahmen entgegen § 15 Abs. 3 BBodSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs. 1 Nr. 4 BBodSchG)	100 – 10.000	
2. Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG –			
1.2.1	Mitteilung von Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung erfolgt entgegen § 2 Abs. 1 LBodSchG nicht oder nicht unverzüglich (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Abs. 1 Nr.1 LBodSchG)	100 – 10.000	
1.2.2	Anzeige des Ein– oder Aufbringens von Materialien auf oder in den Boden nach § 12 BBodSchV in einer Gesamtmenge von je Vorhaben über 800m³ oder einer Beauftragung hierzu erfolgt entgegen § 2 Abs. 2 LBodSchG nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 AbfVerbrG)	100 – 20.000	
1.2.3	Verlangte Auskünfte entgegen § 3 Abs. 1 LBodSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilen oder erforderliche Unterlagen nicht vorlegen (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Abs. 1 Nr. 3 LBodSchG)	100 – 10.000	
1.2.4	Den Zutritt zu Grundstücken und Wohnräumen und die Vornahme von Ermittlungen sowie die Entnahme von Bodenproben entgegen § 3 Abs. 2 LBodSchG nicht gestatten oder dulden (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 LBodSchG)	100 – 20.000	
1.2.5	Verstoß gegen eine Rechtsverordnung nach § 12 LBodSchG oder eine vollziehbare Anordnung aufgrund einer solchen Rechtsverordnung	500 – 25.000	

	(Ordnungswidrigkeit nach § 20 Abs. 1 Nr. 5 LBodSchG)		
1.2.6	Verstoß gegen eine Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 2 LBodSchG oder eine vollziehbare Anordnung aufgrund einer solchen Rechtsverordnung (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Abs. 1 Nr. 5 LBodSchG)	entfällt	derzeit kein Tatbestand
1.2.7	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 15 Abs. 2 LBodSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 LBodSchG)	500 – 25.000	

Sachbereich V: Naturschutz

Inhaltsverzeichnis

1	Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG –	2
2	Bundesnaturenschutzgesetz – BNatSchG –	7
3	Abgrabungsgesetz NRW – AbgrG –	8

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
1	Landesn Naturschutzgesetz – LNatSchG –		
1.1	Verstöße gegen die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 LNatSchG aufgeführten Verbote		
1.1.1	Umwandlung von Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 77 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG)	500 – 50.000	Kriterien: Flächengröße, naturschutzfachlicher Wert der beeinträchtigten Biotope
1.1.2	Absenkung des Grundwasserstandes in Nass- und Feuchtgrünland sowie -brachen entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 77 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG)	500 – 50.000	Kriterien: Flächengröße, naturschutzfachlicher Wert der beeinträchtigten Biotope
1.1.3	Beeinträchtigung von Feldgehölzen, Hecken, Säumen, Baumreihen, Feldrainen und Kleingewässern entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 77 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG)	500 – 50.000	Kriterien: Flächengröße, naturschutzfachlicher Wert der beeinträchtigten Biotope
1.1.4	Durchführung von Dauergrünlandpfl egemaßnahmen durch umbrechende Verfahren oder umbruchlose Verfahren auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die als gesetzliche Biotope nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG sowie nach § 42 Abs. 1 LNatSchG eingestuft sind, entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 77 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG)	500 – 50.000	Kriterien: Flächengröße, naturschutzfachlicher Wert der beeinträchtigten Biotope
1.1.5.	Mahd auf Grünlandflächen ab 1 Hektar von außen nach innen zu mähen entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 5 LNatSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 77 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG)	100 – 5.000	Kriterien: Flächengröße, naturschutzfachlicher Wert der beeinträchtigten Biotope
1.2	Nutzung eines Grundstückes in einer Weise, die den Festsetzungen des Landschaftsplans nach § 11 LNatSchG widerspricht	500 – 50.000	Kriterien: Art und Umfang, Flächengröße, naturschutzfachlicher Wert der beeinträchtigten Biotope

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	(Ordnungswidrigkeit nach § 77 Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG)		
1.3	Nichtbeachtung der Festsetzungen des Landschaftsplanes für die forstliche Bewirtschaftung entgegen § 24 Abs. 1 Satz 1 LNatSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 77 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG)	500 – 50.000	Kriterien: Art und Umfang, Flächengröße, naturschutzfachlicher Wert der beeinträchtigten Biotope
1.4	Zu widerhandlung gegen ein gemäß § 23 Abs. 2, § 26 Abs. 2, § 28 Abs. 2 oder § 29 Abs. 2 BNatSchG, § 36 oder § 43 Abs. 1 bis 3 LNatSchG oder in einem Landschaftsplan, einer Rechtsverordnung oder einer ordnungsbehördlichen Verordnung für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, Biosphärenregionen, Nationalparke oder Nationale Naturmonumente enthaltenen Gebot oder Verbot (Ordnungswidrigkeit nach § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG)	50* – 50.000	Kriterien: Art und Umfang, Dauer, Flächengröße, naturschutzfachlicher Wert der beeinträchtigten Biotope
Hinweis: Es gibt eine Vielzahl verschiedener Verbotsvorschriften, daher können hier nur besonders praxisrelevante Beispiele aufgeführt werden; diese Beispiele sind keinesfalls abschließend zu verstehen. Die genannten Bußgeldrahmen dienen lediglich der Orientierung.			
1.4.1	Feuer anzünden, Lärm erzeugen, Fluggeräte betreiben, Hunde unangeleint laufen lassen (Ordnungswidrigkeit nach § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG)	50* – 5.000	
1.4.2	Betreten, Radfahren, Reiten entgegen Verbotsvorschriften (Ordnungswidrigkeit nach § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG)	50* – 1.500	Kriterien: Art und Umfang, Flächengröße, naturschutzfachlicher Wert der beeinträchtigten Biotope
1.4.3	Zelten, Campen	50* – 2.500	Kriterien: Flächengröße, naturschutzfachlicher Wert der beeinträchtigten Biotope

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	(Ordnungswidrigkeit nach § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG)		
1.4.4	Errichtung dauerhafter Anlagen, Gebäude, Versiegelung von Flächen (Ordnungswidrigkeit nach § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG)	500 – 50.000	Kriterien: Art und Umfang, Flächengröße, naturschutzfachlicher Wert der beeinträchtigten Biotope
1.5	Beschädigung oder Beseitigung von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen entgegen § 39 Abs. 2 LNatSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 77 Abs. 1 Nr. 5 LNatSchG)	500 – 50.000	Kriterien: Art und Umfang, Flächengröße, naturschutzfachlicher Wert der beeinträchtigten Biotope
1.6	Vornahme von Handlungen, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Wildnisentwicklungsgebieten nach § 40 LNatSchG führen können (Ordnungswidrigkeit nach § 77 Abs. 1 Nr. 6 LNatSchG)	500 – 50.000	Kriterien: Art und Umfang, Flächengröße, naturschutzfachlicher Wert der beeinträchtigten Biotope
1.7	Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung i. S. d. § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG z eines in § 42 LNatSchG genannten Biotops (Ordnungswidrigkeit nach § 77 Abs. 1 Nr. 7 LNatSchG)	500 – 50.000	Kriterien: Art und Umfang, Flächengröße, naturschutzfachlicher Wert der beeinträchtigten Biotope
1.8	Zu widerhandlung gegen eine Rechtsverordnung nach § 65 Abs. 3 LNatSchG		
1.8.1	Zu widerhandlung gegen § 65 Abs. 3 LNatSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 77 Abs. 1 Nr. 8 LNatSchG)	50* – 5.000	

1.9 Zuwiderhandlung gegen eine Satzung einer Gemeinde nach §§ 49 oder 61 LNatSchG ()

1.9.1	Zuwiderhandlung gegen § 49 LNatSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 77 Abs. 1 Nr. 10 LNatSchG)	50* – 10.000	sofern die Satzung diese für einen bestimmten Tatbestand auf die Bußgeldvorschrift verweist
1.9.2	Zuwiderhandlung gegen § 61 LNatSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 77 Abs. 1 Nr. 10 LNatSchG)	50* – 1.500	sofern die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf die Bußgeldvorschrift verweist

1.10 Verstoß gegen eines der in § 52 Abs. 2 LNatSchG aufgeführten Verbote

1.10.1	Errichtung baulicher Anlagen, von denen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgeht entgegen § 52 Abs. 2 Nr. 1 LNatSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 77 Abs. 1 Nr. 11 LNatSchG)	1.000 – 50.000	
1.10.2	Verursachung erheblicher Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert entgegen § 52 Abs. 2 Nr. 2 LNatSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 77 Abs. 1 Nr. 11 LNatSchG)	500 – 50.000	
1.10.3	Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie essenzieller Nahrungshabitate und Flugkorridore, sodass ihre ökologische Funktion gefährdet ist, entgegen § 52 Abs. 2 Nr. 3 LNatSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 77 Abs. 1 Nr. 11 LNatSchG)	500 – 50.000	
1.10.4	Fällung von Horst- und Höhlenbäumen entgegen § 52 Abs. 2 Nr. 4 LNatSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 77 Abs. 1 Nr. 11 LNatSchG)	1.000 – 25.000	
1.10.5	Hunde während der Brutzeit entgegen § 52 Abs. 2 Nr. 5 LNatSchG unangeleint zu lassen (Ordnungswidrigkeit nach § 77 Abs. 1 Nr. 11 LNatSchG)	150 – 5.000	

1.11	Errichtung, Erweiterung, wesentliche Änderung oder Betrieb eines Tiergeheges ohne Genehmigung oder Zuwiderhandlung einer vollziehbaren Auflage nach § 43 Abs. 3 BNatSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 77 Abs. 1 Nr. 12 LNatSchG)	500 – 50.000	
1.12	Radfahren, Reiten oder das Führen eines Pferdes außerhalb von Straßen oder Wegen in Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, geschützten Biotopen oder innerhalb von geschützten Landschaftsbestandteilen (Ordnungswidrigkeit nach § 77 Abs. 1 Nr. 13 LNatSchG)	50* – 1.500	
1.13	Betreten, Fahren, Reiten oder Führen eines Pferdes auf einer nach § 60 gesperrten und als solche ordnungsgemäß gekennzeichneten Fläche (Ordnungswidrigkeit nach § 77 Abs. 1 Nr. 14 LNatSchG)	50* – 1.500	
1.14	Reiten oder Führen eines Pferdes ohne ein gut sichtbar, beidseitig am Pferd angebrachtes gültiges Kennzeichen in der freien Landschaft oder im Wald (Ordnungswidrigkeit nach § 77 Abs. 1 Nr. 15 LNatSchG)	50* – 250	
1.15	Verwendung der Bezeichnung „Naturschutzgebiet“, „Landschaftsschutzgebiet“, „Naturdenkmal“, „geschützter Landschaftsbestandteil“, „geschützter Biotop“, „Biosphärenregion“, „Nationalpark“, „Nationales Naturmonument“ oder „Naturpark“ für Teile von Natur und Landschaft, die nicht nach diesem Gesetz geschützt sind (Ordnungswidrigkeit nach § 77 Abs. 2 Nr. 1 LNatSchG)	2.500 – 50.000	

1.16	Verwendung von Kennzeichen oder Bezeichnungen, die denen nach § 50 Abs. 2 oder 3 LNatSchG zum Verwechseln ähnlich sind (Ordnungswidrigkeit nach § 77 Abs. 2 Nr. 2 LNatSchG)	2.500 – 50.000	
1.17	Untersagung oder tatsächlicher Ausschluss des Zutritts oder der Benutzung von Wegen oder Flächen, deren Betretung oder Benutzung nach den §§ 57, 58 oder 63 LNatSchG gestattet ist (Ordnungswidrigkeit nach § 77 Abs. 2 Nr. 3 LNatSchG)	50* – 250	
2 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG –			
2.1	Vornahme eines Eingriffs in Natur und Landschaft ohne Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG)	1.000 – 50.000	Kriterien: Art und Umfang, Flächengröße, naturschutzfachlicher Wert der beeinträchtigten Biotope
2.2	Kein, nicht vollständiges oder nicht rechtzeitiges Erfüllen einer vollziehbaren Anordnung nach § 17 Abs. 8 Satz 1 oder 2 BNatSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG)	1.000 – 50.000	Kriterien: Art und Umfang, Flächengröße, Wert der beeinträchtigten Biotope
2.3	Verstoß gegen Verbote einer einstweiligen Sicherstellung nach 22 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG)	500 – 50.000	Kriterien: Art und Umfang, Flächengröße, naturschutzfachlicher Wert der beeinträchtigten Biotope
2.4	Die Errichtung einer in § 23 Abs. 3, § 24 Abs. 3 Satz 2 oder § 33 Abs. 1a Satz 1 BNatSchG genannten Anlage im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 3 und 4 WHG zur Gewinnung von Erdgas, Erdöl oder Erdwärme oder die Ablagerung des dabei anfallenden Lagerstättenwassers in Naturschutzgebieten, Nationalparks oder Natura 2000-Gebieten (Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 3 Nr. 4a BNatSchG)	5.000 – 50.000	Kriterien: Art und Umfang, Flächengröße, naturschutzfachlicher Wert der beeinträchtigten Biotope

3 Abgrabungsgesetz NRW – AbgrG –			
3.1	Vorsätzlicher oder fahrlässiger Abbau von Bodenschätzen entgegen § 3 Abs. 1 oder § 6 Abs. 2 AbgrG ohne Genehmigung (Ordnungswidrigkeit nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 AbgrG)	500 – 50.000	Kriterium: Abbauvolumen
3.2	Nichtduldung des Betretens des Abbau- und Betriebsgeländes entgegen § 11 AbgrG (Ordnungswidrigkeit nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 AbgrG)	75 – 2.500	
3.3	Fortsetzung einer Abgrabung entgegen § 12 Abs. 1 AbgrG, obwohl diese durch eine vollziehbare Verfügung der Genehmigungsbehörde untersagt worden ist (Ordnungswidrigkeit nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 AbgrG)	500 – 50.000	Kriterium: Abbauvolumen
3.4	Kein, nicht vollständiges oder nicht rechtzeitiges Erfüllen einer vollziehbaren Auflage nach § 7 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 2 Satz 2 oder § 14 Abs. 2 Satz 2 AbgrG		
3.4.1	Kein, nicht vollständiges oder nicht rechtzeitiges Erfüllen einer vollziehbaren Auflage nach § 7 Abs. 1 Satz 2 oder § 14 Abs. 2 Satz 2 AbgrG (Ordnungswidrigkeit nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 AbgrG)	100 – 50.000	
3.4.2	Kein, nicht vollständiges oder nicht rechtzeitiges Erfüllen einer vollziehbaren Auflage nach § 9 Abs. 2 Satz 2 AbgrG (Ordnungswidrigkeit nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 AbgrG)	10 % der Rekultivierungskosten bis 50.000	
3.5	Nichtnachkommen einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 Abs. 5, eine bereits begonnene Abgrabung entsprechend der Genehmigung vollständig durchzuführen (Ordnungswidrigkeit nach § 13 Abs. 1 Nr. 5 AbgrG)	500 – 50.000	

Sachbereich VI: Flurbereinigung

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
1 Flurbereinigungsgesetz – FlurbG –			
1.1	Errichtung, Herstellung, wesentliche Veränderung oder Beseitigung von Bauwerken, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnlichen Anlagen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vor der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes entgegen § 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG (Ordnungswidrigkeit nach § 154 Abs. 1 FlurbG)	50 – 5.000	Tateinheit mit Verstößen gegen § 69 BNatSchG, § 77 LNatSchG, § 103 WHG, § 123 LWG prüfen
1.2	Beseitigung von Obstbäumen, Beerensträuchern, Rebstöcken, Hopfenstöcken, einzelnen Bäumen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vor der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes entgegen § 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG (Ordnungswidrigkeit nach § 154 Abs. 1 FlurbG)	50 – 5.000	Tateinheit mit Verstößen gegen § 69 BNatSchG und § 77 LNatSchG prüfen
2	Übersteigung des Rahmens einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung bei Holzeinschlägen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung entgegen § 85 Nr. 5 FlurbG (Ordnungswidrigkeit nach § 154 Abs. 1 FlurbG)	250 – 25.000	Tateinheit mit Verstößen gegen § 70 Landesforstgesetz prüfen
Hinweis: Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen werden (§ 154 Abs. 3 FlurbG).			

Sachbereich VII: Pflanzenschutz

Inhaltsverzeichnis

1	Verstöße gegen das Pflanzenschutzgesetz – PflSchG –	2
1.6	Verstöße gegen Anzeigepflichten.....	3
1.7	Verstöße bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	3
1.8	Abgabe, Rückgabe und Ausfuhr von Pflanzenschutzmitteln.....	4
1.9	Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, Zulassungsverfahren	6
1.10	Inverkehrbringen von anderen Stoffen, Zulassungs- und Genehmigungsverfahren.....	6
1.11	Parallelhandel	7
1.12	Pflanzenschutzgeräte.....	7
2	Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009.....	7
3	Verstöße gegen das Pflanzengesundheitsgesetz – PflGesG –.....	8
3.6	Verstöße gegen die Verordnung (EU) 2016/2031.....	9
3.7	Verstöße gegen die Verordnung (EU) 2017/625.....	16

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
1	Verstöße gegen das Pflanzenschutzgesetz – PflSchG –		
1.1	Einer vollziehbaren Anordnung nach § 3 Abs. 1 Satz 3, § 8, § 13 Abs. 3, § 16 Abs. 2 Satz 2, § 20 Abs. 4 Satz 2, § 23 Abs. 5 PflSchG oder § 60 Satz 2 PflSchG zu widerhandeln (Ordnungswidrigkeit nach § 68 Abs. 1 Nr. 1 PflSchG)	250 – 50.000	
1.2	Entgegen § 3 Abs. 3 PflSchG ein Tier oder eine Pflanze verwenden (Ordnungswidrigkeit nach § 68 Abs. 1 Nr. 2 PflSchG)	200 – 50.000	
1.3	Einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 5 bis 15 oder Nr. 16 oder Abs. 3 Satz 1 § 14 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2, 3, 4 oder 5, Abs. 2 oder Abs. 4 Satz 1, § 16 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit § 16 Abs. 5 Satz 1 oder Satz 2, § 16 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, § 25 Abs. 3, § 31 Abs. 6 Nr. 4 oder Nr. 5, § 32 Abs. 4 oder § 40 Abs. 2 PflSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 68 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a PflSchG)	200 – 50.000	
1.4	Anwendung eines Pflanzenschutzmittels, Beratung über den Pflanzenschutz, Anleitung oder Beaufsichtigung einer Person oder gewerbliches Inverkehrbringen eines Pflanzenschutzmittels oder dessen Inverkehrbringen über das Internet ohne einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Sachkundenachweis entgegen § 9 Abs. 1 PflSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 PflSchG)	500 – 50.000	
1.5	Entgegen § 9 Abs. 2 Satz 3 PflSchG einen Sachkundenachweis auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht oder nicht rechtzeitig vorlegen	100 – 10.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	(Ordnungswidrigkeit nach § 68 Abs. 1 Nr. 5 PflSchG)		
1.6	Verstöße gegen Anzeigepflichten		
1.6	Entgegen § 10 Satz 1, auch i. V. m. einer Rechtsverordnung nach § 10 Satz 2, entgegen § 24 Abs. 1 Satz 1, auch i. V. m. einer Rechtsverordnung nach § 24 Abs. 1 Satz 2, oder entgegen § 24 Abs. 2 Satz 1, auch i. V. m. mit einer Rechtsverordnung nach § 24 Abs. 2 Satz 2 PflSchG Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig machen (Ordnungswidrigkeit nach § 68 Abs. 1 Nr. 6 PflSchG)	500 – 50.000	Bei nur unzulänglichen Anzeigen kann ein geringeres Bußgeld verhängt werden.
1.7	Verstöße bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln		
1.7.1	Entgegen § 12 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 oder Satz 2, Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 2, § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 1 Satz 1 oder § 18 Abs. 1 PflSchG ein Pflanzenschutzmittel anwenden (Ordnungswidrigkeit nach § 68 Abs. 1 Nr. 7 PflSchG)	80 – 50.000	
1.7.2	Entgegen § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 oder 2 PflSchG im Haus- und Kleingartenbereich ein Pflanzenschutzmittel anwenden (Ordnungswidrigkeit nach § 68 Abs. 1 Nr. 8 PflSchG)	200 – 10.000	Straftat nach § 69 PflSchG prüfen
1.7.3	Entgegen § 13 Abs. 2 Nr. 1 PflSchG einem wild lebenden Tier nachstellen, es fangen, verletzen oder töten oder seine Entwicklungsformen aus der Natur entnehmen, beschädigen oder zerstören (Ordnungswidrigkeit nach § 68 Abs. 1 Nr. 9 PflSchG)	350 – 50.000	Straftat nach § 69 PflSchG prüfen
1.7.4	Entgegen § 13 Abs. 2 Nr. 2 PflSchG ein wild lebendes Tier erheblich stören	200 – 50.000	Straftat nach § 69 PflSchG prüfen

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	(Ordnungswidrigkeit nach § 68 Abs. 1 Nr. 10 PflSchG)		
1.7.5	Entgegen § 13 Abs. 2 Nr. 3 PflSchG eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte aus der Natur entnehmen, beschädigen oder zerstören (Ordnungswidrigkeit nach § 68 Abs. 1 Nr. 11 PflSchG)	250 – 50.000	Straftat nach § 69 PflSchG prüfen
1.7.6	Entgegen § 13 Abs. 2 Nr. 4 PflSchG eine wild lebende Pflanze oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnehmen oder sie oder ihren Standort beschädigen oder zerstören (Ordnungswidrigkeit nach § 68 Abs. 1 Nr. 12 PflSchG)	250 – 50.000	
1.7.7	Entgegen § 19 Abs. 1, auch i. V. m. einer Rechtsverordnung nach Abs. 2 PflSchG, Saatgut, Pflanzgut oder ein Kultursubstrat verwenden oder ausbringen (Ordnungswidrigkeit nach § 68 Abs. 1 Nr. 13 PflSchG)	200 – 10.000	
1.7.8	Entgegen § 20 Abs. 3 Satz 3 oder Abs. 4 Satz 3 PflSchG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig machen (Ordnungswidrigkeit nach § 68 Abs. 1 Nr. 14 PflSchG)	150 – 10.000	

1.8 Abgabe, Rückgabe und Ausfuhr von Pflanzenschutzmitteln

1.8.1	Entgegen § 23 Abs. 1 Satz 1 PflSchG ein Pflanzenschutzmittel abgeben (Ordnungswidrigkeit nach § 68 Abs. 1 Nr. 15 PflSchG)	500 – 10.000	
1.8.2	Entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 PflSchG ein Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringen (Ordnungswidrigkeit nach § 68 Abs. 1 Nr. 16 PflSchG)	400 – 10.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
1.8.3	Entgegen § 23 Abs. 3 PflSchG den Erwerber nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig über die bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung unterrichten (Ordnungswidrigkeit nach § 68 Abs. 1 Nr. 17 PflSchG)	200 – 50.000	
1.8.4	Entgegen § 23 Abs. 4 Satz 1 PflSchG eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen (Ordnungswidrigkeit nach § 68 Abs. 1 Nr. 18 PflSchG)	100 – 10.000	
1.8.5	Entgegen § 25 Abs. 1 Satz 1 PflSchG ein Pflanzenschutzmittel ausführen (Ordnungswidrigkeit nach § 68 Abs. 1 Nr. 19 PflSchG)	500 – 10.000	
1.8.6	Entgegen § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2, auch in Verbindung mit Satz 2 PflSchG ein Pflanzenschutzmittel oder Kultursubstrat nicht getrennt halten (Ordnungswidrigkeit nach § 68 Abs. 1 Nr. 20 PflSchG)	500 – 10.000	
1.8.7	Entgegen § 26 PflSchG ein Lebensmittel, ein Futtermittel, Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstrat, nicht getrennt halten (Ordnungswidrigkeit nach § 68 Abs. 1 Nr. 21 PflSchG)	500 – 10.000	
1.8.8	Entgegen § 27 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 2 PflSchG ein Pflanzenschutzmittel nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig annimmt (Ordnungswidrigkeit nach § 68 Abs. 1 Nr. 22 PflSchG)	500 – 10.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
1.9	Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, Zulassungsverfahren		
1.9.1	Entgegen § 30 Abs. 2, § 31 Abs. 2 PflSchG, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 31 Abs. 6 Nr. 1, 2 oder 3 PflSchG, entgegen § 45 Abs. 2 oder entgegen § 47 Abs. 1 PflSchG ein Pflanzenschutzmittel ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung in den Verkehr bringen oder innergemeinschaftlich verbringen (Ordnungswidrigkeit nach § 68 Abs. 1 Nr. 23 PflSchG)	500 – 50.000	
1.9.2	Entgegen § 32 Abs. 1 PflSchG Saatgut, Pflanzgut oder ein Kultursubstrat in Verkehr bringen (Ordnungswidrigkeit nach § 68 Abs. 1 Nr. 24 PflSchG)	500 – 50.000	
1.10	Inverkehrbringen von anderen Stoffen, Zulassungs- und Genehmigungsverfahren		
1.10.1	Entgegen § 42 Abs. 1 oder § 43 PflSchG einen Zusatzstoff in Verkehr bringen (Ordnungswidrigkeit nach § 68 Abs. 1 Nr. 25 PflSchG)	200 – 50.000	
1.10.2	Entgegen § 45 Abs. 1 PflSchG ein Pflanzenstärkungsmittel in Verkehr bringen (Ordnungswidrigkeit nach § 68 Abs. 1 Nr. 26 PflSchG)	200 – 10.000	
1.10.3	Entgegen § 45 Abs. 2 PflSchG ein Pflanzenstärkungsmittel in Verkehr bringen (Ordnungswidrigkeit nach § 68 Abs. 1 Nr. 27 PflSchG)	100 – 10.000	
1.10.4	Entgegen § 45 Abs. 3 Satz 1 PflSchG eine Mitteilung über die Formulierung oder die Kennzeichnung des Pflanzenstärkungsmittels nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig machen	500 – 10.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	(Ordnungswidrigkeit nach § 68 Abs. 1 Nr. 28 PflSchG)		
1.11	Parallelhandel		
1.11.1	Entgegen § 46 Abs. 1 Satz 1 PflSchG ein Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringen (Ordnungswidrigkeit nach § 68 Abs. 1 Nr. 29 PflSchG)	1.000 – 50.000	
1.11.2	Entgegen § 49 Abs. 1 Satz 1 PflSchG Rechnungen, Kaufbelege und Lieferscheine nicht aufbewahren (Ordnungswidrigkeit nach § 68 Abs. 1 Nr. 30 PflSchG)	1.000 – 10.000	
1.12	Pflanzenschutzgeräte		
1.12.1	Entgegen § 53 PflSchG einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig geben (Ordnungswidrigkeit nach § 68 Abs. 1 Nr. 36 PflSchG)	200 – 10.000	
1.12.2	Entgegen § 63 Abs. 1 Satz 1 PflSchG auf Verlangen der Behörde eine Auskunft nicht, nicht richtig, oder nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilen (Ordnungswidrigkeit nach § 68 Abs. 1 Nr. 37 PflSchG)	250 – 10.000	
1.12.3	Entgegen § 63 Abs. 2 Satz 3 oder Abs. 3 Satz 2 PflSchG eine Maßnahme nicht dulden oder eine mit der Überwachung beauftragte Person nicht unterstützen (Ordnungswidrigkeit nach § 68 Abs. 1 Nr. 38 PflSchG)	200 – 10.000	
2	Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009		
2.1	Entgegen Artikel 28 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ein Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringen	500 – 50.000	Bei erneuter Zulassung kann geringeres Bußgeld verhängt werden

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	(Ordnungswidrigkeit nach § 68 Abs. 2 Nr. 1 PflSchG)		
2.2	Entgegen Artikel 66 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 für ein nicht zugelassenes Pflanzenschutzmittel wirbt (Ordnungswidrigkeit nach § 68 Abs. 2 Nr. 3 PflSchG)	100 – 50.000	
2.3	Entgegen Artikel 67 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht für die vorgeschriebene Dauer führt (Ordnungswidrigkeit nach § 68 Abs. 2 Nr. 4 PflSchG)	100 – 10.000	
3 Verstöße gegen das Pflanzengesundheitsgesetz – PflGesG –			
3.1	Einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, oder 2 Buchstabe a, b, e, g, i oder j oder § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe c, d oder f PflGesG, oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zu widerhandeln, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist (Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a PflGesG)	250 – 50.000	
3.2	Einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe c, d oder f PflGesG oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zu widerhandeln, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist (Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b PflGesG)	100 – 10.000	
3.3	Einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 PflGesG zu widerhandeln	150 – 50.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	(Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 PflGesG)		
3.4	Einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union zu widerhandeln, die inhaltlich einer Regelung entspricht, zu der die in § 16 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a PflGesG genannten Vorschriften ermächtigen (Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a PflGesG)	250 – 50.000	
3.5	Einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union zu widerhandeln, die inhaltlich einer Regelung entspricht, zu der die in § 16 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b PflGesG genannten Vorschriften ermächtigen (Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b PflGesG)	100 – 10.000	
3.6 Verstöße gegen die Verordnung (EU) 2016/2031			
3.6.1	Entgegen Artikel 5 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Unterabs. 1 in Verbindung mit Artikel 3 Unterabs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission vom 28. November 2019 zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 690/2008 der Kommission sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 der Kommission, die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1825 geändert worden ist, in Verbindung mit Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 vorsätzlich oder fahrlässig einen Unionsquarantäneschädling	100 – 50.000 500 – 50.000	Bei Fahrlässigkeit Bei Vorsatz

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	einschleppen oder verbringen, halten, vermehren oder freisetzen (Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 PflGesG)		
3.6.2	Entgegen Artikel 9 Abs. 3, Artikel 14 Abs. 1 Satz 1 oder Artikel 15 Abs. 1 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit Artikel 33 Abs. 1, vorsätzlich oder fahrlässig eine Meldung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig machen (Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 PflGesG)	100 – 10.000	
3.6.3	Entgegen Artikel 14 Abs. 6 Unterabs. 1, auch in Verbindung mit Artikel 33 Abs. 1, vorsätzlich oder fahrlässig eine Pflanze, ein Pflanzenerzeugnis oder einen dort genannten Gegenstand nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vom Markt nehmen (Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 Nr. 3 PflGesG)	150 – 10.000	
3.6.4	Entgegen Artikel 14 Abs. 6 Unterabs. 2 Buchstabe a, auch in Verbindung mit Artikel 33 Abs. 1, vorsätzlich oder fahrlässig eine dort genannte Person nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig informieren (Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 Nr. 4 PflGesG)	150 – 10.000	
3.6.5	Entgegen Artikel 14 Abs. 7 Satz 1, auch in Verbindung mit Artikel 33 Abs. 1, vorsätzlich oder fahrlässig eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen (Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 Nr. 5 PflGesG)	250 – 50.000	
3.6.6	Entgegen Artikel 32 Abs. 2 Unterabs. 1 in Verbindung mit Absatz 3 Unterabs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU)	500 – 50.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	2019/2072 in Verbindung mit Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 vorsätzlich oder fahrlässig einen Schutzgebiet-Quarantäneschädling einschleppen, verbringen, halten, vermehren oder freisetzen (Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 Nr. 6 PflGesG)		
3.6.7	Entgegen Artikel 33 Abs. 2 Unterabs. 1 vorsätzlich oder fahrlässig eine Pflanze, ein Pflanzenerzeugnis oder einen dort genannten Gegenstand verbringen (Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 Nr. 7 PflGesG)	500 – 50.000	
3.6.8	Entgegen Artikel 37 Abs. 1 Unterabs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 5 Satz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 in Verbindung mit Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 vorsätzlich oder fahrlässig einen Nicht-Quarantäneschädling einschleppen oder verbringen (Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 Nr. 8 PflGesG)	100 – 10.000	
3.6.9	Entgegen Artikel 40 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Unterabs. 1 in Verbindung mit Artikel 7 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 in Verbindung mit Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 vorsätzlich oder fahrlässig eine Pflanze, ein Pflanzenerzeugnis oder einen dort genannten Gegenstand einführen (Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 Nr. 9 PflGesG)	100 – 50.000	
3.6.10	Entgegen Artikel 41 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 in Verbindung mit	100 – 50.000 500 – 50.000	Bei Fahrlässigkeit Bei Vorsatz

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	Anhang VII oder Anhang VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 vorsätzlich oder fahrlässig eine Pflanze, ein Pflanzenerzeugnis oder einen dort genannten Gegenstand einführen oder verbringen (Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 Nr. 10 PflGesG)		
3.6.11	Entgegen Artikel 42 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 Unterabs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 der Kommission vom 18. Dezember 2018 zur Erstellung einer vorläufigen Liste von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen mit hohem Risiko im Sinne des Artikels 42 der Verordnung (EU) 2016/2031 und einer Liste von Pflanzen, für die gemäß Artikel 73 der genannten Verordnung für das Einführen in die Union kein Pflanzengesundheitszeugnis benötigt wird, die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/1361 geändert worden ist, in Verbindung mit Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 vorsätzlich oder fahrlässig eine Pflanze, ein Pflanzenerzeugnis oder einen dort genannten Gegenstand einführen (Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 Nr. 11 PflGesG)	100 – 10.000	
3.6.12	Entgegen Artikel 43 Abs. 1 Satz 1 vorsätzlich oder fahrlässig Verpackungsmaterial einführen (Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 Nr. 12 PflGesG)	100 – 50.000	
3.6.13	Entgegen Artikel 53 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 9 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 in Verbindung mit Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU)	100 – 50.000 500 – 50.000	Bei Fahrlässigkeit Bei Vorsatz

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	2019/2072 vorsätzlich oder fahrlässig eine Pflanze, ein Pflanzenerzeugnis oder einen dort genannten Gegenstand einführen (Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 Nr. 13 PflGesG)		
3.6.14	Entgegen Artikel 54 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 10 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 in Verbindung mit Anhang X der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 vorsätzlich oder fahrlässig eine Pflanze, ein Pflanzenerzeugnis oder einen dort genannten Gegenstand einführen oder verbringen (Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 Nr. 14 PflGesG)	100 – 50.000 500 – 50.000	Bei Fahrlässigkeit Bei Vorsatz
3.6.15	Entgegen Artikel 62 Abs. 3 Satz 1 oder Artikel 69 Abs. 1 oder 2 vorsätzlich oder fahrlässig eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führen (Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 Nr. 15 PflGesG)	100 – 10.000	
3.6.16	Entgegen Artikel 62 Abs. 3 Satz 2 vorsätzlich oder fahrlässig eine Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens drei Jahre ab dem Zeitpunkt der Erstellung der Aufzeichnung aufbewahren (Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 Nr. 16 PflGesG)	100 – 10.000	
3.6.17	Entgegen Artikel 66 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 vorsätzlich oder fahrlässig einen Antrag nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht vor Beginn einer dort genannten Tätigkeit stellen (Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 Nr. 17 PflGesG)	100 – 10.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
3.6.18	Entgegen Artikel 66 Abs. 5 Unterabs. 1 vorsätzlich oder fahrlässig eine Aktualisierung der dort genannten Angaben nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vorlegen (Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 Nr. 18 PflGesG)	80 – 10.000	
3.6.19	Entgegen Artikel 66 Abs. 5 Unterabs. 2 als Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig einen Antrag nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig stellen (Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 Nr. 19 PflGesG)	80 – 10.000	
3.6.20	Entgegen Artikel 69 Abs. 4, Artikel 93 Abs. 5 Satz 1 oder Artikel 95 Abs. 3 Unterabs. 1 vorsätzlich oder fahrlässig eine Aufzeichnung, einen dort genannten Pflanzenpass oder Inhalt nicht oder nicht mindestens drei Jahre aufbewahren (Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 Nr. 20 PflGesG)	100 – 10.000	
3.6.21	Ohne Pflanzenpass nach Artikel 79 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 13 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 in Verbindung mit Anhang XIII der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 vorsätzlich oder fahrlässig eine Pflanze, ein Pflanzenerzeugnis oder einen genannten Gegenstand verbringen (Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 Nr. 21 PflGesG)	100 – 50.000	
3.6.22	Ohne Pflanzenpass nach Artikel 80 Abs. 1 Unterabs. 1 in Verbindung mit Unterabs. 2 in Verbindung mit Artikel 14 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 in Verbindung mit Anhang XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 vorsätzlich oder fahrlässig eine Pflanze, ein Pflanzenerzeugnis	200 – 50.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	oder einen dort genannten Gegenstand einführen (Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 Nr. 22 PflGesG)		
3.6.23	Entgegen Artikel 84 Abs. 1 Satz 1 vorsätzlich oder fahrlässig einen Pflanzenpass nicht richtig ausstellen (Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 Nr. 23 PflGesG)	100 – 50.000	
3.6.24	Entgegen Artikel 87 Abs. 1 Unterabs. 1 vorsätzlich oder fahrlässig einen Pflanzenpass ausstellen (Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 Nr. 24 PflGesG)	100 – 10.000	
3.6.25	Entgegen Artikel 87 Abs. 3 Unterabs. 1 Buchstabe d oder entgegen Artikel 90 Unterabs. 2 als Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führen oder nicht oder nicht mindestens drei Jahre ab dem Zeitpunkt der Erstellung der Aufzeichnung aufbewahren (Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 Nr. 25 PflGesG)	100 – 10.000	
3.6.26	Entgegen Artikel 96 Abs. 1 Unterabs. 3 vorsätzlich oder fahrlässig eine dort genannte Markierung anbringen (Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 Nr. 26 PflGesG)	500 – 50.000	
3.6.27	Entgegen Artikel 97 Abs. 1 vorsätzlich oder fahrlässig eine Reparatur vornehmen (Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 Nr. 27 PflGesG)	100 – 10.000	
3.6.28	Ohne Ermächtigung nach Artikel 98 Abs. 2 vorsätzlich oder fahrlässig eine	100 – 10.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	Markierung anbringt oder Verpackungsmaterial reparieren (Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 Nr. 28 PflGesG)		
3.7 Verstöße gegen die Verordnung (EU) 2017/625			
3.7.1	Entgegen Artikel 15 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 6, vorsätzlich oder fahrlässig einen Zugang nicht oder nicht rechtzeitig ermöglichen (Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 3 Nr. 1 PflGesG)	250 – 10.000	
3.7.2	Entgegen Artikel 15 Abs. 3 oder 5, auch in Verbindung mit Abs. 6, vorsätzlich oder fahrlässig eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen (Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 3 Nr. 2 PflGesG)	100 – 10.000	
3.7.3	Entgegen Artikel 56 Abs. 1 vorsätzlich oder fahrlässig eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht vor der Sendung machen (Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 3 Nr. 3 PflGesG)	100 – 10.000	
3.7.4	Einer vollziehbaren Anordnung nach Artikel 66 Abs. 3 Unterabs. 1 Buchstabe a oder b oder Artikel 67 Unterabs. 2 jeweils in Verbindung mit Artikel 69 Abs. 1 Satz 1 vorsätzlich oder fahrlässig zu widerhandeln (Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 3 Nr. 4 PflGesG)	100 – 10.000	

Sachbereich VIII: Düngerecht

Inhaltsverzeichnis

1	Düngeverordnung – DüV –	2
1.1	Überschreiten des Düngebedarfs	2
1.2	Verstöße beim Aufbringen von Stoffen	2
1.3	Verstöße in Bezug auf Gewässer	3
1.4	Verstöße gegen zusätzliche Vorgaben für die Anwendung	4
1.5	Verstöße gegen Anwendungsbeschränkungen und -verbote	8
1.6	Verstöße gegen Aufzeichnungspflichten	8
1.7	Verstöße gegen Anforderungen an Geräte zu Aufbringen	10
1.8	Nichtvorlage von Nachweisen über erforderliche Lagerkapazität	10
1.9	Verstöße gegen Mitwirkungs –und Duldungverpflichtungen	12
2	Landesdüngverordnung NRW – LDüngVO –	12
3	Verbringensverordnung – WDüngV –	13
4	Wirtschaftsdüngernachweisverordnung NRW – WDüngNachwV NRW –	14
5	Stoffstrombilanzverordnung – StoffBilV –	14

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
1 Düngeverordnung – DüV –			
Hinweis: Bei Wiederholung: oberer Bußgeldrahmen zuzüglich angemessener Zuschlag			
1.1 Überschreiten des Düngebedarfs			
1.1.1	Überschreiten des dort genannten Düngebedarfs entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 oder 3 DüV oder § 13a Abs. 2 Nr. 1 erster Halbsatz, auch i. V. m. Abs. 4 Satz 1 oder § 15 Abs. 1 DüV (Ordnungswidrigkeit nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 DüV)		
1.1.1.1	Düngebedarf in nicht belasteten Gebieten entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 oder 3 DüV überschritten	50 – 300	Bußgeld gilt je angefangene 10 kg Überschreitung auf der betroffenen Fläche
1.1.1.2	Düngebedarf in nitratbelastetem Gebiet entgegen § 13a Abs. 2 Nr. 1 erster Halbsatz, auch i. V. m. Abs. 4 Satz 1 oder § 15 Abs. 1 DüV überschritten	100 – 600	1. In nitratbelastetem Gebiet ist der Stickstoffdüngbedarf um 20 % zu reduzieren 2. Bußgeld gilt je angefangene 10 kg Überschreitung auf der betroffenen Fläche
1.2 Verstöße beim Aufbringen von Stoffen			
1.2.1	Aufbringen eines dort genannten Mittels oder Substrats oder eines dort genannten Stoffes entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 1. Halbsatz DüV (Ordnungswidrigkeit nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 DüV)		
1.2.1.1	Aufbringung von Düngemitteln sowie Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln ohne vorangegangene Ermittlung der Nährstoffgehalte (gemäß Warendeklaration, Faustzahlen,	200 – 400	1. Grundsätzlich im Rahmen einer Sachverhaltsfeststellung relevant; ggf. Vorgaben der LDüngVO beachten

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	Analyse) entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 DüV		2. Nur einmal ansetzen, auch bei mehreren Wirtschaftsdüngern
1.2.1.2	Aufbringung von phosphathaltigen Düngemitteln nur bis Höhe der voraussichtlichen Phosphatabfuhr entgegen § 3 Abs. 6 Satz 1 1. Halbsatz DüV	200 – 1.000	Gilt ab einem Phosphatgehalt im Durchschnitt von 20 mg je 100 g Boden (CAL-Methode)

1.3 Verstöße in Bezug auf Gewässer

1.3.1	Aufbringung auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Boden entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 DüV (Ordnungswidrigkeit nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 DüV)	600 – 1.200	Bußgeld gilt je angefangene 2 ha betroffene Fläche
1.3.2	Direkter Eintrag oder Abschwemmen in Oberflächengewässer entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 DüV (Ordnungswidrigkeit nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 DüV)	1.000 – 2.000	In Abhängigkeit von der Ausbringtechnik ist ein Abstand von mindestens 4 bzw. 1 m zur Böschungsoberkante einzuhalten
1.3.3	Nichteinhaltung Mindestabstand zur Böschungsoberkante (1 m) entgegen § 5 Abs. 2 Satz 4 DüV (Ordnungswidrigkeit nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 DüV)	1.000 – 2.000	
1.3.4	Nichteinhaltung Mindestabstand zur Böschungsoberkante bei (Hang-) Neigung entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 DüV (Ordnungswidrigkeit nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 DüV)		
1.3.4.1	3 m bei 5 % Neigung innerhalb 20 m zur Böschungsoberkante	200 – 600	
1.3.4.2	5 m bei 10 % Neigung innerhalb 20 m zur Böschungsoberkante	300 – 1.100	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
1.3.4.3	10 m bei 15 % Neigung innerhalb 30 m zur Böschungsoberkante	400 – 1.400	
1.3.5	Nichteinhaltung der Ausnahme-Vorgaben innerhalb des vorgeschriebenen Mindestabstands zur Böschungsoberkante bei (Hang-) Neigung entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2, 3 und 4 DüV (Ordnungswidrigkeit nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 DüV)		
1.3.5.1	3 m bei 5 % Neigung innerhalb 20 m zur Böschungsoberkante	500 – 900	
1.3.5.2	5 m bei 10 % Neigung innerhalb 20 m zur Böschungsoberkante	600 – 1.400	
1.3.5.3	10 m bei 15 % Neigung innerhalb 30 m zur Böschungsoberkante	700 – 1.700	

1.4 Verstöße gegen zusätzliche Vorgaben für die Anwendung

1.4.1	Keine unverzügliche Einarbeitung (spätestens innerhalb von vier Stunden) auf unbestelltem Ackerland entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 DüV (Ordnungswidrigkeit nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 DüV)	800 – 1.600	1. Bußgeld gilt je angefangene 2 ha betroffene Fläche 2. Gilt bis 31.01.2025
1.4.2	Aufbringung von Harnstoff als Düngemittel ohne Ureasehemmstoff oder fehlende unverzügliche Einarbeitung entgegen § 6 Abs. 2 DüV (Ordnungswidrigkeit nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 DüV)	500 – 1.000	Bußgeld gilt je angefangene 2 ha betroffene Fläche
1.4.3	Keine streifenförmige Aufbringung von flüssigen Düngemitteln oder direkt in Boden eingebracht auf bestelltem Ackerland; bei (Dauer-)Grünland ab 01.02.2025 entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1, auch i. V. m. Satz 2 DüV (Ordnungswidrigkeit nach § 14 Abs. 1 Nr. 5 DüV)	400 – 800	Bußgeld gilt je angefangene 2 ha betroffene Fläche

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
1.4.4	Einhaltung der betriebsspezifischen Gesamtstickstoffobergrenze (maximal 170 kg N/ha) entgegen § 6 Abs. 4 Satz 1 DüV (Ordnungswidrigkeit nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 DüV)		1. Bußgeld abhängig von Betriebsgröße (siehe Kategorien) 2. nachfolgende Bußgelder gelten je angefangene 10 kg/ha Überschreitung
1.4.4.1	Kategorie I: bis 10 ha	100 – 200	
1.4.4.2	Kategorie II: über 10 bis 25 ha	200 – 400	
1.4.4.3	Kategorie III: über 25 bis 50 ha	300 – 600	
1.4.4.4	Kategorie IV: über 50 bis 75 ha	400 – 800	
1.4.4.5	Kategorie V: über 75 bis 100 ha	500 – 1.000	
1.4.4.6	Kategorie VI: über 100 bis 125 ha	600 – 1.200	
1.4.4.7	Kategorie VII: über 125 bis 150 ha	700 – 1.400	
1.4.4.8	Kategorie VIII: über 150 bis 175 ha	800 – 1.600	
1.4.4.9	Kategorie IX: über 175 bis 200 ha	900 – 1.800	
1.4.4.10	Kategorie X: über 200 ha)	1.000 – 2.000	
Hinweis: Abschöpfung des aus einer Ordnungswidrigkeit erlangten wirtschaftlichen Vorteils durch Nicht-Abgabe von Wirtschaftsdünger ist darüber hinaus nach den Vorgaben des § 17 Abs. 4 OwiG möglich oder erforderlich.			
1.4.5	Einhaltung der Gesamtstickstoffgrenze je Schlag, je Bewirtschaftungseinheit oder je nach § 3 zusammengefasster Fläche in Höhe von 170 kg je Hektar und Jahr in nitratbelastetem Gebiet entgegen § 13a Abs. 2 Nr. 2 1. Halbsatz DüV (Ordnungswidrigkeit nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 DüV)		Nachfolgende Bußgelder gelten je angefangene 2 ha betroffener Fläche
1.4.5.1	Überschreitungshöhe: bis 20 kg/ha	200 – 400	
1.4.5.2	Überschreitungshöhe: 21 bis 50 kg/ha	400 – 800	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
1.4.5.3	Überschreitungshöhe: über 50 kg/ha	500 – 1.000	
1.4.6	Aufbringung in Sperrfrist (Ackerland: Ernte Hauptfrucht bis 31.01.; Grünland: 01.11. bis 31.01.) entgegen § 6 Abs. 8, auch i. V. m. Abs. 9 DüV (Ordnungswidrigkeit nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 DüV)	1.000 – 2.000 zzgl. 1.000 – 2.000 (vgl. Bemerkung)	Grundbetrag Bußgeld zuzüglich 1.000 – 2.000 Euro je angefangene 5 ha gedüngter Fläche
1.4.7	Aufbringung in Sperrfrist in nitratbelastetem Gebiet entgegen § 13a Abs. 2 Nr. 3 1. Halbsatz, auch i. V. m. Abs. 4 Satz 1 oder § 15 Abs. 1 DüV (Ordnungswidrigkeit nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 DüV)	2.000 – 4.000 zzgl. 1.000 – 2.000 (vgl. Bemerkung)	1. Abweichend von § 6 Abs. 8 DüV dürfen Düngemittel vom 01.10. bis zum Ablauf des 31.01. nicht aufgebracht werden 2. Grundbetrag Bußgeld zuzüglich 1.000 – 2.000 Euro je angefangene 5 ha gedüngter Fläche
1.4.8	Aufbringung in Sperrfrist in nitratbelastetem Gebiet entgegen § 13a Abs. 2 Nr. 4 1. Halbsatz, auch i. V. m. Abs. 4 Satz 1 oder § 15 Abs. 1 DüV (Ordnungswidrigkeit nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 DüV)	1.000 – 2.000 zzgl. 1.000 – 2.000 (vgl. Bemerkung)	1. Abweichend von § 6 Abs. 8 DüV dürfen Festmist von Huf- oder Klauentieren oder Komposte vom 01.11. bis zum Ablauf des 31.01. nicht aufgebracht werden 2. Grundbetrag Bußgeld zuzüglich 1.000 – 2.000 Euro je angefangene 5 ha gedüngter Fläche
1.4.9	Aufbringung in Sperrfrist in nitratbelastetem Gebiet entgegen § 13a Abs. 2 Nr. 5 1. Halbsatz, auch i. V. m. Abs. 4 Satz 1 oder § 15 Abs. 1 DüV (Ordnungswidrigkeit nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 DüV)	600 – 1.200	1. Abweichend von § 6 Abs. 8 DüV dürfen Düngemittel zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung nicht

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
			aufgebracht werden 2. Bußgeld gilt je angefangene 5 ha gedüngter Fläche
1.4.10	Aufbringung in Sperrfrist (Begrenzung auf Grünland!) entgegen § 6 Abs. 11 DüV (Ordnungswidrigkeit nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 DüV)	600 – 1.200	1. auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis 15.05. darf vom 01.09. bis 01.11. nicht mehr als 80 kg Gesamtstickstoff je Hektar ausgebracht werden 2. Bußgeld gilt je angefangene 5 ha gedüngter Fläche
1.4.11	Aufbringung in Sperrfrist in nitratbelastetem Gebiet entgegen § 13a Abs. 2 Nr. 6 i. V. m. § 6 Abs. 11 DüV (Ordnungswidrigkeit nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 DüV)	1.000 – 2.000	1. Auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis 15.05. darf vom 01.09. bis 01.10. nicht mehr als 60 kg Gesamtstickstoff je Hektar ausgebracht werden 2. Bußgeld gilt je angefangene 5 ha gedüngter Fläche
1.4.12	Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff in nitratbelastetem Gebiet, obwohl die angebaute Zwischenfrucht noch vor dem 15.01. umgebrochen wurde entgegen § 13 a Abs. 2 Nr. 7, auch i. V. m. Abs. 4 Satz 1 oder § 15 Abs. 1 DüV	500 – 1.000	Bußgelder je angefangene 2 ha gedüngter Fläche

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	(Ordnungswidrigkeit nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 DüV)		

1.5 Verstöße gegen Anwendungsbeschränkungen und -verbote

1.5.1	Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln entgegen Kennzeichnung nach Düngemittelverordnung, unter Verwendung von Knochenmehl, Fleischknochenmehl oder Fleischmehl, mit Kieselgur hergestellten (trockenen) Düngemitteln entgegen § 7 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, 3, 4 DüV (Ordnungswidrigkeit nach § 14 Abs. 1 Nr. 6 DüV)	400 – 800	Bußgeld gilt je angefangene 2 ha gedüngter Fläche
1.5.2	Keine sofortige Einarbeitung bei besonderen Inhaltsstoffen (Knochenmehl, Fleischknochenmehl oder Fleischmehl oder Kieselgur) entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 2 DüV (Ordnungswidrigkeit nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 DüV)	500 – 1.000	Bußgeld gilt je angefangene 2 ha gedüngter Fläche
1.5.3	Unzulässige Anwendung von flüssigem Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft zur Kopfdüngung im Gemüsebau entgegen § 7 Abs. 4 DüV (Ordnungswidrigkeit nach § 14 Abs. 1 Nr. 6 DüV)	1.000 – 2.000	Bußgeld gilt je angefangene 2 ha gedüngter Fläche
1.5.4	Unzulässige Anwendung von Ammoniumcarbonat als Düngemittel, Bodenhilfsstoff, Kultursubstrat oder Pflanzenhilfsmittel entgegen § 7 Abs. 5 DüV (Ordnungswidrigkeit nach § 14 Abs. 1 Nr. 6 DüV)	500 – 1.000	Bußgeld gilt je angefangene 2 ha gedüngter Fläche

1.6 Verstöße gegen Aufzeichnungspflichten

1.6.1	Keine Düngebedarfsermittlung aufgezeichnet entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 DüV	300 – 2.000	
-------	--	-------------	--

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	(Ordnungswidrigkeit nach § 14 Abs. 3 Nr. 1 DüV)		
1.6.2	Düngebedarfsermittlung nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig aufgezeichnet entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 DüV (Ordnungswidrigkeit nach § 14 Abs. 3 Nr. 1 DüV)	200 – 1.000	
1.6.3	Fehlende Aufzeichnung der Wirtschaftsdüngerinhalte (Warendeklaration, Faustzahlen, Analyse) entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 DüV (Ordnungswidrigkeit nach § 14 Abs. 3 Nr. 1 DüV)	100 – 200	In nitratbelasteten oder eutrophierten Gebieten Analysepflicht nach LDüngVO
1.6.4	Verstöße gegen § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 DüV (Ordnungswidrigkeit nach § 14 Abs. 3 Nr. 1 DüV)		
1.6.4.1	Fehlende Aufzeichnung der N _{min} -Werte entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 DüV (Ordnungswidrigkeit nach § 14 Abs. 3 Nr. 1 DüV)	80 – 160	Einmalig für Fehlen der N _{min} -Werte
1.6.4.2	fehlende Bodenuntersuchungsergebnisse entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 DüV (Ordnungswidrigkeit nach § 14 Abs. 3 Nr. 1 DüV)	60 – 120	Bußgeld pro fehlender P-Bodenuntersuchung
1.6.5	Keine Düngemaßnahme(n) (Nährstoffeinsatz) aufgezeichnet (= 2-Tages-Dokumentation) entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 DüV (Ordnungswidrigkeit nach § 14 Abs. 3 Nr. 1 DüV)	300 – 2.000	
1.6.6	Düngemaßnahme(n) (Nährstoffeinsatz) nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig aufgezeichnet (= 2-Tages-Dokumentation) entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 DüV	200 – 1.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	(Ordnungswidrigkeit nach § 14 Abs. 3 Nr. 1 DüV)		
1.6.7	Aufzeichnung innerhalb eines Monats bei Aufbringung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln, die unter Verwendung von Fleischmehlen, Knochenmehlen oder Fleischknochenmehlen hergestellt wurden nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt entgegen § 10 Abs. 4 DüV (Ordnungswidrigkeit nach § 14 Abs. 3 Nr. 1 DüV)	300 – 600	
1.6.8	Aufzeichnungen nicht sieben Jahre aufbewahrt entgegen § 10 Abs. 5 DüV (Ordnungswidrigkeit nach § 14 Abs. 3 Nr. 2 DüV)	300 – 2.000	
1.6.9	Aufzeichnungen nicht auf Verlangen vorgelegt entgegen § 10 Abs. 5 DüV (Ordnungswidrigkeit nach § 14 Abs. 3 Nr. 2 DüV)	200 – 1.000	

1.7 Verstöße gegen Anforderungen an Geräte zu Aufbringen

1.7	Aufbringungstechnik entspricht nicht den Regeln der Technik entgegen § 11 Satz 2 DüV (Ordnungswidrigkeit nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 DüV)	600 – 6.000	
-----	---	--------------------	--

1.8 Nichtvorlage von Nachweisen über erforderliche Lagerkapazität

1.8.1	Nichtvorlage oder nicht rechtzeitige Vorlage eines Nachweises über die erforderlichen Lagerkapazitäten entgegen § 12 Abs. 6 DüV (Ordnungswidrigkeit nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 DüV)		
1.8.1.1	Festmistlager bei Huf- und Klauentieren: bis 100 m³ fehlende Lagerkapazität	400	mindestens 2 Monate Lagerzeitraum

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
1.8.1.2	Festmistlager bei Huf- und Klauentieren: über 100 bis 200 m³ fehlende Lagerkapazität	1.000	mindestens 2 Monate Lagerzeitraum
1.8.1.3	Festmistlager bei Huf- und Klauentieren: über 200 m³ fehlende Lagerkapazität	1.500	mindestens 2 Monate Lagerzeitraum
1.8.4	Festmistlager bei Geflügelmist: bis 20 % fehlende Lagerkapazität	400	mindestens 5 Monate Lagerzeitraum
1.8.4	Festmistlager bei Geflügelmist: 20 % bis 40 % fehlende Lagerkapazität	1.000	mindestens 5 Monate Lagerzeitraum
1.8.4	Festmistlager bei Geflügelmist: über 40 % fehlende Lagerkapazität	1.500	mindestens 5 Monate Lagerzeitraum
1.8.5	Lager für flüssige Wirtschaftsdünger bei Flächenbetrieben		
1.8.5.1	Fehlende Lagerkapazität bis 20 % a) bis 25 ha b) über 25 bis 50 ha c) über 50 ha	500 800 1.200	Bußgeldhöhe in Abhängigkeit zur Betriebsfläche
1.8.5.2	Fehlende Lagerkapazität über 20 % bis 40 % a) bis 25 ha b) über 25 bis 50 ha c) über 50 ha	700 1.000 1.400	Bußgeldhöhe in Abhängigkeit zur Betriebsfläche
1.8.5.3	Fehlende Lagerkapazität über 40 % a) bis 25 ha b) über 25 bis 50 ha c) über 50 ha	900 1.200 1.600	Bußgeldhöhe in Abhängigkeit zur Betriebsfläche
1.8.6	Lager für flüssige Wirtschaftsdünger bei flächenloser Tierhaltung		
1.8.6.1	Fehlende Lagerkapazität bis 20 % a) bis 5 000 kg N b) über 5 000 bis 10 000 kg N c) über 10 000 kg N	500 1.000 1.500	Bußgeldhöhe in Abhängigkeit von N- Anfall

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
1.8.6.2	Fehlende Lagerkapazität über 20 % bis 40 % a) bis 5 000 kg N b) über 5 000 bis 10 000 kg N c) über 10 000 kg N	800 1.300 1.800	Bußgeldhöhe in Abhängigkeit von N-Anfall
1.8.6.3	Fehlende Lagerkapazität über 40 % a) bis 5 000 kg N b) über 5 000 bis 10 000 kg N c) über 10 000 kg N	1.100 1.600 2.100	Bußgeldhöhe in Abhängigkeit von N-Anfall

1.9 Verstöße gegen Mitwirkungs –und Duldungsverpflichtungen

1.9.1	Prüfungsverweigerung; auch Auskunftsverweigerung oder mangelnde Mitwirkung/Duldung entgegen § 12 Abs. 3 und 4 DüngG (Ordnungswidrigkeit nach § 14 Abs. 2 Nr. 3 und 4 DüngG)	3.000 – 15.000	Verstoß immer vorsätzlich
-------	--	-----------------------	---------------------------

Hinweis: Maximale Bußgeldhöhen richten sich nach § 14 Abs. 1 – 3 DüV i. V. m. § 14 DüngG. Hieraus folgt:

- § 14 Abs. 1 DüV= max. 50.000 Euro möglich
- § 14 Abs. 2 DüV= max. 150.000 Euro möglich
- § 14 Abs. 3 DüV= max. 10.000 Euro möglich

2 Landesdüngeverordnung NRW – LDüngVO –

Hinweis: Bei Wiederholung: oberer Bußgeldrahmen zuzüglich angemessener Zuschlag

2.1	In nitratbelasteten und eutrophierten Gebieten: Keine Wirtschaftsdüngeranalyse vor dem Aufbringen entgegen § 3 Nr. 1 oder § 4 Abs. 1 LDüngVO (Ordnungswidrigkeit nach § 6 Nr. 1 LDüngVO)	200 – 400	Jährlich ist eine Wirtschaftsdünger-Analyse außer von Festmist von Huf oder Klauentieren durchzuführen
2.2	In nitratbelasteten und eutrophierten Gebieten: keine Teilnahme an	1.000 – 1.500	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	Schulungsmaßnahme entgegen § 3 Nr. 2 oder § 4 Abs. 2 LDüngVO (Ordnungswidrigkeit nach § 6 Nr. 2 LDüngVO)		
3 Verbringensverordnung – WDüngV –			
Hinweis: Bei Wiederholung: oberer Bußgeldrahmen zuzüglich angemessener Zuschlag			
3.1	Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig erstellt entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 WDüngV (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Nr. 1 WDüngV)		
3.1.1	Aufzeichnung fehlt oder ist fehlerhaft oder	50 – 300	Berechnung je fehlender oder fehlerhafter Aufzeichnung
3.1.2	Aufzeichnung fehlt für bestimmte Menge an Wirtschaftsdünger	200 – 1.000	Bußgeld wird je angefangene 100 m³ berechnet
3.2	Aufzeichnung nicht 3 Jahre aufbewahrt entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 WDüngV (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Nr. 2 WDüngV)	200 – 2.000	Berechnung je nicht aufbewahrter Aufzeichnung
3.3	Nichtvorlage Aufzeichnung entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 WDüngV (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Nr. 3 WDüngV)	200 – 2.000	
3.4	Import-Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig entgegen § 4 WDüngV (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Nr. 4 WDüngV)	200 – 300 zzgl. 50 – 100 (vgl. Bemerkung)	Grundbetrag Bußgeld zuzüglich 50 – 100 Euro je angefangene 100 m³ importierter Wirtschaftsdünger
3.5	Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig entgegen § 5 WDüngV (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Nr. 5 WDüngV)	200 – 6.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
4 Wirtschaftsdüngernachweisverordnung NRW – WDüngNachwV NRW –			
Hinweis: Bei Wiederholung: oberer Bußgeldrahmen zuzüglich angemessener Zuschlag			
4.1	Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig entgegen § 2 Abs. 1 WDüngNachwV (Ordnungswidrigkeit nach § 5 Nr. 1 WDüngNachwV)		
4.1.1	Aufzeichnung fehlt oder ist fehlerhaft	50 – 300	Berechnung je fehlender oder fehlerhafter Aufzeichnung
4.1.2	Aufzeichnungen fehlt für eine bestimmte Menge an Wirtschaftsdünger	200 – 1.000	Bußgeld wird je angefangene 100 m³ berechnet
4.2	Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig entgegen § 3 WDüngNachwV (Ordnungswidrigkeit nach § 5 Nr. 2 WDüngNachwV)	200 – 2.000	Berechnung je beanstandeter Meldung
5 Stoffstrombilanzverordnung – StoffBiIV –			
Hinweis: Bei Wiederholung: oberer Bußgeldrahmen zuzüglich angemessener Zuschlag			
5.1	Aufzeichnung (Stoffstrombilanz) nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 3 StoffBiIV (Ordnungswidrigkeit nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 StoffBiIV)	200 – 1.000	Berechnung je Bilanz
5.2	Aufzeichnung (zugeführter Nährstoffmengen N und P) nach drei Monaten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 1 StoffBiIV (Ordnungswidrigkeit nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 StoffBiIV)	100 – 1.000	
5.3	Aufzeichnung (abgegebene Nährstoffmengen N und P) nach drei Monaten nicht, nicht richtig, nicht	100 – 1.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 2 StoffBilV (Ordnungswidrigkeit nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 StoffBilV)		
5.4	Aufzeichnung oder Stoffstrombilanz der Vorjahre in der vorgeschriebenen Weise nicht vollständig vorgelegt (Aufbewahrungspflicht) entgegen § 7 Abs. 2 StoffBilV (Ordnungswidrigkeit nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 StoffBilV)	200 – 2.000	

Sachbereich IX: Forstschutz

Inhaltsverzeichnis

1.	Landesforstgesetz – LFoG –	2
1.1	Betreten des Waldes	2
1.2	Abfälle im Wald	4
1.4	Erhaltung des Waldes	6
1.5	Brandgefahr	7
2.	Bundeswaldgesetz – BWaldG –	8

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
1. Landesforstgesetz – L FoG –			
1.1 Betreten des Waldes			
1.1.1	Mitführen nicht angeleiteter Hunde im Wald außerhalb von Wegen entgegen § 2 Abs. 3 Satz 2 L FoG (Ordnungswidrigkeit nach § 70 Abs. 1 Nr. 1 L FoG)	30* – 200	
1.1.2	Unbefugtes Radfahren im Wald abseits von Straßen und auf nicht festen Wegen oder abseits von Wegen entgegen § 2 Abs. 2 L FoG (Ordnungswidrigkeit nach § 70 Abs. 1 Nr. 1a L FoG)	30* – 250	
1.1.3	Unbefugtes Fahren im Wald entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe e L FoG (Ordnungswidrigkeit nach § 70 Abs. 1 Nr. 1a L FoG)	50* – 500	
1.1.4	Beschädigung des Waldes oder unzumutbare Beeinträchtigung der Erholung anderer entgegen § 2 Abs. 3 Satz 1 L FoG (Ordnungswidrigkeit nach § 70 Abs. 1 Nr. 1b L FoG)	30* – 5.000	
1.1.5	Nicht rechtzeitiges Anzeigen bei der Forstbehörde von organisierten Veranstaltungen im Wald entgegen § 2 Abs. 4 L FoG (Ordnungswidrigkeit nach § 70 Abs. 1 Nr. 1c L FoG)	50* – 350	
1.1.6	Unbefugtes Betreten von Forstkulturen, Forstdickungen, Saatkämpen oder Pflanzgärten entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a L FoG (Ordnungswidrigkeit nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 L FoG)	30* – 200	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
1.1.7	Unbefugtes Betreten von ordnungsgemäß als gesperrt gekennzeichneten Waldflächen entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b LFoG (Ordnungswidrigkeit nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LFoG)	30* – 200	
1.1.8	Unbefugtes Betreten von Waldflächen während des Holzeinschlags oder der Holzaufbereitung entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c LFoG (Ordnungswidrigkeit nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LFoG)	30* – 2.500	
1.1.9	Unbefugtes Betreten von forstwirtschaftlichen, jagdlichen, imkerlichen und teichwirtschaftlichen Einrichtungen im Wald entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe d LFoG (Ordnungswidrigkeit nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LFoG)	30* – 200	
1.1.10	Unbefugtes Zelten im Wald entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe e LFoG (Ordnungswidrigkeit nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LFoG)	30* – 150	
1.1.11	Unbefugtes Abstellen von Wohnwagen oder Kraftfahrzeugen im Wald entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe e LFoG (Ordnungswidrigkeit nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LFoG)	30* – 150	
1.1.12	Reiten im Wald entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 LFoG (Ordnungswidrigkeit nach § 70 Abs. 1 Nr. 2a LFoG)	50* – 200	
1.1.13	Nicht unverzügliches Entfernen von Eingatterungen mit dem Wegfall des Schutzzweckes entgegen § 3 Abs. 3 LFoG (Ordnungswidrigkeit nach § 70 Abs. 1 Nr. 2b LFoG)	50* – 150	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
1.1.14	Sperren einer Waldfläche ohne die nach § 4 Abs. 1 Satz 2 LFoG erforderliche Genehmigung (Ordnungswidrigkeit nach § 70 Abs. 1 Nr. 3 LFoG)	50* – 700	
1.1.15	Offenlassen selbst geöffneter Tore von Wild- und Kulturgattern (Ordnungswidrigkeit nach § 70 Abs. 2 Nr. 6 LFoG)	50* – 150	
1.1.16	Offenlassen selbst geöffneter Einrichtungen zur Sperrung von Wegen oder Zugängen zu eingefriedeten Grundstücken Ordnungswidrigkeit nach § 70 Abs. 2 Nr. 7 LFoG)	50* – 150	

1.2 Abfälle im Wald

1.2.1	Fortwerfen von Abfällen zur Beseitigung im Wald oder Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Abfällen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen oder Einrichtungen in geringen Mengen entgegen § 6a Abs. 1 LFoG (Ordnungswidrigkeit nach § 70 Abs. 1 Nr. 3a LFoG)	30* – 25.000	
1.2.2	Fortwerfen von Abfällen zur Beseitigung im Wald oder Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Abfällen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen oder Einrichtungen in größeren Mengen – ab 1 m ³ – entgegen § 6a Abs. 1 LFoG (Ordnungswidrigkeit nach § 70 Abs. 1 Nr. 3a LFoG)	500 – 25.000	
1.2.3	Nicht rechtzeitige Anzeige der Verwertung von Abfällen im Wald bei der Forstbehörde vor Beginn der beabsichtigten Maßnahme entgegen § 6a Abs. 2 Satz 1 LFoG (Ordnungswidrigkeit nach § 70 Abs. 1 Nr. 1a LFoG)	200 – 1.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
1.15.4	Nicht rechtzeitige Anzeige von forstwirtschaftlichen Wegebaumaßnahmen bei der Forstbehörde entgegen § 6b LFoG (Ordnungswidrigkeit nach § 70 Abs. 1 Nr. 3c LFoG)	200	

1.3 Bewirtschaftung des Waldes

1.3.1	Beeinträchtigung der Ertragskraft des Waldbodens durch Streunutzung, Plaggenhieb, Stockrodung, Ganzbaumentnahme oder Tiefenfräsung entgegen § 10 Abs. 1 Satz 3 LFoG (Ordnungswidrigkeit nach § 70 Abs. 1 Nr. 4 LFoG)	1.000 – 25.000	
1.3.2	Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung auf mehr als 2 ha zusammenhängender Waldfläche innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren oder bestandsgefährdender Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung ohne Genehmigung der Forstbehörde entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 bzw. 2 LFoG (Ordnungswidrigkeit nach § 70 Abs. 1 Nr. 4a LFoG)	350 – 25.000	€ 1.250 je 0,5 Hektar ungenehmigter Kahlhiebsfläche
1.3.2	Benutzen oder Entfernen von auf einem Waldgrundstück zurückgelassenem Arbeitsgerät gegen den Willen des Berechtigten (Ordnungswidrigkeit nach § 70 Abs. 1 Nr. 9 LFoG)	50* – 150	
1.3.4	Entfernen, Umwerfen oder In-Unordnung-Bringen gefällter Stämme, Holzstöße oder anderer aufgeschichteter Bodenerzeugnisse wie auch die Entfernung ihrer Stützen (Ordnungswidrigkeit nach § 70 Abs. 1 Nr. 10 LFoG)	50* – 350	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
1.3.5	Vernichten, Unkenntlichmachen, Nachahmen oder Verändern des Zeichens des Waldhammers oder Rissers oder eine diesem im Sinne gleichkommenden Farbmarkierung, von Stamm-, Stoß- oder Losnummern an stehenden oder gefällten Stämmen, an Holzstößen oder anderen Bodenerzeugnissen (Ordnungswidrigkeit nach § 70 Abs. 1 Nr. 11 LFoG)	50* – 350	
1.3.6	Verändern, Beschädigen oder Beseitigen von Gräben, Wällen, Rinnen oder anderen Anlagen, die der Be- oder Entwässerung von Waldgrundstücken dienen (Ordnungswidrigkeit nach § 70 Abs. 1 Nr. 12 LFoG)	50* – 3.350	

1.4 Erhaltung des Waldes

1.4.1	Umwandlung von Wald in eine andere oder Gestattung einer Umwandlung von Wald ohne Genehmigung nach § 39 Abs. 1 LFoG (Ordnungswidrigkeit nach § 70 Abs. 1 Nr. 5 LFoG)	2.500 – 25.000	
1.4.2	Neuanlage von Wald oder Gestattung der Neuanlage von Wald ohne Genehmigung nach § 41 Abs. 1 LFoG (Ordnungswidrigkeit nach § 70 Abs. 1 Nr. 6 LFoG)	200	
1.4.3	Nichtbefolgung einer vollziehbaren Anordnung bei Schutzmaßnahmen gegen Waldbrände nach § 45 Abs. 1 Satz 1 LFoG (Ordnungswidrigkeit nach § 70 Abs. 1 Nr. 7 LFoG)	50* – 1.350	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
1.4.4	Verstoß gegen eine aufgrund des Landesforstgesetzes erlassene Verordnung, sofern diese Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf die Bußgeldvorschrift des § 70 LFoG verweist (Ordnungswidrigkeit nach § 70 Abs. 1 Nr. 8 LFoG)	250 – 25.000	

1.5 Brandgefahr

1.5.1	Anzünden oder Unterhalten eines Feuers, Benutzung eines Grillgerätes, Lagern leichtentzündlicher Stoffe im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 m vom Waldrand außerhalb einer von der Forstbehörde errichteten oder genehmigten und entsprechend gekennzeichneten Anlage, sofern nicht eine Befreiung von dem Verbot erteilt wurde, entgegen § 47 Abs. 1 LFoG (Ordnungswidrigkeit nach § 70 Abs. 2 Nr. 2 LFoG)	50* – 5.000	
1.5.2	Rauchen im Wald in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober entgegen § 47 Abs. 3 Satz 1 LFoG (Ordnungswidrigkeit nach § 70 Abs. 2 Nr. 3 LFoG)	150	
1.5.3	Nichtbeaufsichtigung eines selbst oder auf eigene Veranlassung angezündeten Feuers im Wald (Ordnungswidrigkeit nach § 70 Abs. 2 Nr. 4 LFoG)	500	
1.5.4	Fallenlassen, Fortwerfen oder unvorsichtiges Handhaben brennender oder glimmender Gegenstände im Wald (Ordnungswidrigkeit nach § 70 Abs. 1 Nr. 5 LFoG)	150	

2. Bundeswaldgesetz – BWaldG –			
2.1	Unterlassene, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Erteilung einer Auskunft, die zur Durchführung der durch das BWaldG oder aufgrund des BWaldG den Behörden übertragenen Aufgaben erforderlich ist, Verstoß gegen § 42 Abs. 1 BWaldG (Ordnungswidrigkeit nach § 43 Abs. 1 BWaldG)	100 – 10.000	

Sachbereich X: Jagdschutz

Inhaltsverzeichnis

1	Bundesjagdgesetz – BJG –	2
2	Landesjagdgesetz – LJG-NRW –	7
3	Bundeswildschutzverordnung – BWildSchV –	14
4	Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung – DVO LJG-NRW–	15

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
1 Bundesjagdgesetz – BJG –			
1.1	Ausübung der Jagd in befriedeten Gebieten oder Zu widerhandlung gegen eine Beschränkung der Jagderlaubnis entgegen § 6 BJG (Ordnungswidrigkeit nach § 39 Abs. 1 Nr. 1 BJG)	250 – 5.000	
1.2	Ausübung der Jagd auf vollständig eingefriedeten Grundflächen entgegen einer nach § 7 Abs. 3 BJG vorgeschriebenen Beschränkung (Ordnungswidrigkeit nach § 39 Abs. 1 Nr. 2 BJG)	500 – 5.000	
1.3	Ausübung der Jagd auf Grund eines nach § 11 Abs. 4 Satz 1 BJG nichtigen Pachtvertrages, einer nach § 11 Abs. 6 Satz 2 BJG nichtigen entgeltlichen Jagderlaubnis oder entgegen § 12 Abs. 4 BJG (Ordnungswidrigkeit nach § 39 Abs. 1 Nr. 3 BJG)	500 – 3.000	
1.4	Ausübung der Jagd als Inhaber eines Jugendjagdscheines ohne Begleitperson entgegen § 16 BJG (Ordnungswidrigkeit nach § 39 Abs. 1 Nr. 4 BJG)	100 – 1.000	
1.5	Zu widerhandlung gegen die Vorschriften des § 19 Abs. 1 Nr. 3 bis 9, 11 bis 14, 16 bis 18, § 19a, oder § 20 Abs. 1 BJG (Ordnungswidrigkeit nach § 39 Abs. 1 Nr. 5 BJG)		
1.5.1	Ausübung der Lappjagd innerhalb einer Zone von 300 Metern von der Bezirksgrenze, der Jagd durch Abklingeln der Felder und die Treibjagd bei Mondschein entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 3 BJG	300 – 3.000	
1.5.2	Erlegen von Schalenwild, ausgenommen Schwarzwild, sowie Federwild zur Nachtzeit. Als Nachtzeit	300 – 3.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	gilt die Zeit von eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 4 BfG		
1.5.3	Bei Fang oder Erlegung von Wild aller Art zu verwenden: Künstlichen Lichtquellen, Spiegel, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles, Nachtzielgeräte, die einen Blickwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind; Tonbandgeräten oder elektrische Schläge erteilenden Geräten. Fangen von Federwild zur Nachtzeit an Leuchttürmen oder Leuchtfeuern entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BfG	500 – 2.000	
1.5.4	Verwendung von Vogelleim, Fallen, Angelhaken, Netzen, Reusen oder ähnlichen Einrichtungen, sowie geblendete oder verstümmelte Vögel beim Fang oder dem Erlegen von Federwild entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b BfG	500 – 2.000	
1.5.5	Aussetzung von Belohnungen, sowie deren Empfang oder Festsetzung für den Abschuss oder den Fang von Federwild entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 6 BfG	500 – 2.000	
1.5.6	Anlegen von Saufängen, Fang- oder Fallgruben ohne Genehmigung der zuständigen Behörde entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 7 BfG	500 – 2.000	
1.5.7	Herstellung, Feilbietung, Erwerb oder Aufstellung von Schlingen jeder Art, in denen sich Wild fangen kann, entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 8 BfG	1.000 – 4.000	
1.5.8	Verwendung von Fanggeräten, die nicht unversehrt fangen oder nicht sofort töten, sowie Selbstschussgeräten, entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 9 BfG	2000 – 4.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
1.5.9	Erlegen von Wild auf Luftfahrzeugen, Kraftfahrzeugen oder maschinengetriebenen Wasserfahrzeugen (mit Ausnahme des Erlegens von Wild aus Kraftfahrzeugen durch Körperbehinderte mit Erlaubnis der zuständigen Behörde) entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 11 BJG	500 – 1.000	
1.5.10	Ausübung der Hetzjagd auf Wild entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 13 BJG	1.000 – 2.000	
1.5.11	Ausübung der Such- und Treibjagd auf Waldschneepfen im Frühjahr entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 14 BJG	500 – 1.000	
1.5.12	Ausübung der Brackenjagd auf einer Fläche von weniger als 1000 Hektar entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 16 BJG	500 – 1.000	
1.5.13	Sammeln von Abwurfstangen ohne schriftliche Erlaubnis des Jagdausübungsberechtigten entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 17 BJG	500 – 2.000	
1.5.14	Aussetzung von eingefangenen oder aufgezogenem Wild später als vier Wochen vor Beginn der Jagdausübung auf dieses Wild entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 18 BJG	500 – 1.000	
1.5.15	Unbefugtes Stören von insbesondere in seinem Bestand gefährdetem oder bedrohtem Wild an seinen Zuflucht-, Nist-, Brut-, oder Wohnstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen entgegen § 19 a Satz 1 BJG	500 – 2.000	
1.5.16	Jagen an Orten, an denen die Jagd nach den Umständen des einzelnen Falles die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit stören oder das Leben von Menschen gefährden würde, entgegen § 20 Abs. 1 BJG	1000 – 5.000	
1.6	Anwendung von Mitteln zur Verscheuchung des Wildes, durch die	1000 – 2.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	Wild verletzt oder gefährdet wird, entgegen § 26 BJG (Ordnungswidrigkeit nach § 39 Abs. 1 Nr. 6 BJG)		
1.7	Zu widerhandlung gegen eine Vorschrift des § 28 Abs. 1 bis 3 BJG über das Hegen, Aussetzen und Ansiedeln (Ordnungswidrigkeit nach § 39 Abs. 1 Nr. 7 BJG)	500 – 2.500	
1.8	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften des § 33 Abs. 1 BJG und dadurch Anrichten von Jagdschäden (Ordnungswidrigkeit nach § 39 Abs. 1 Nr. 8 BJG)	500 – 2.000	
1.9	Nichtvorzeigen des Jagdscheins auf Verlangen nach § 15 Abs. 1 BJG (Ordnungswidrigkeit nach § 39 Abs. 1 Nr. 9 BJG)	200 – 1.000	
1.10	Ausübung der Jagd ohne Mitführen eines gültigen Jagdscheines, oder bei Verbot der Jagdausübung nach § 41a BJG (Ordnungswidrigkeit nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 BJG)	500 – 5.000	
1.11	Zu widerhandlung gegen die Vorschriften des § 19 Abs. 1 Nr. 1, 2, 10 und 15 BJG (Ordnungswidrigkeit nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 BJG)		
1.11.1	Schießen, auch als Fangschuss, mit Schrot, Posten, gehacktem Blei, Bolzen oder Pfeilen auf Schalenwild entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 1 BJG	100 – 1.000	
1.11.2	Schießen mit Büchsenpatronen mit einer Auftreffenergie auf 100 m (E100) von weniger als 1 000 Joule auf Rehwild und Seehunde (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a BJG)	250 – 1.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
1.11.3	Schießen auf alles übrige Schalenwild mit Büchsenpatronen unter einem Kaliber von 6,5 mm; weniger Auftreffenergie als 2 000 Joule auf 100 m (E 100) bei Büchsenpatronen im Kaliber 6,5 mm und darüber, entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b BJG)	250 – 1.000	
1.11.4	Schießen mit halbautomatischen Langwaffen, die mit insgesamt mehr als drei Patronen geladen sind, sowie mit automatischen Waffen auf Wild entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c BJG	250 – 1.000	
1.11.5	Schießen mit Pistolen oder Revolvern auf Wild, ausgenommen bei Bau- und Fallenjagd, sowie zur Abgabe von Fangschüssen, bei einer Mündungsenergie von mindestens 200 Joule entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d BJG)	500 – 2.000	
1.11.6	Erlegen von Schalenwild in Notzeiten in einem Umkreis von 200 Metern von Fütterungen entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 10 BJG	500 – 2.000	
1.11.7	Vergiften von Wild oder Verwendung von vergifteten oder betäubenden Ködern entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 15 BJG	1.000 – 5.000	
1.12	Erlegung von abschussplanpflichtigem Schalenwild oder Wild vor Bestätigung oder Festsetzung des Abschussplanes nach § 21 Abs. 2 Satz 1 BJG, oder bei Überschreitung des Abschussplanes (Ordnungswidrigkeit nach § 39 Abs. 2 Nr. 3 BJG)	500 – 4.000	
1.13	Wild entgegen § 22 Abs. 1 Satz 2 BJG nicht mit der Jagd zu verschonen (Schonzeitvergehen) (Ordnungswidrigkeit nach § 39 Abs. 2 Nr. 3a BJG)	500 – 5.000	
1.14	Nicht unverzügliches Anzeigen des Auftretens einer Wildseuche der	1.000 – 4.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	zuständigen Behörde, oder Nichtbefolgung behördlicher Weisungen zur Bekämpfung der Wildseuche nach § 24 BJG (Ordnungswidrigkeit nach § 39 Abs. 2 Nr. 4 BJG)		
1.15	Zu widerhandlung gegen eine Rechtsverordnung nach § 36 Abs. 1 Nr. 1, 2b BJG, auch in Verbindung mit Abs. 3 Nr. 2a, b, auch in Verbindung mit Abs. 3 Nr. 2b, auch in Verbindung mit Abs. 3 Nr. 3, auch in Verbindung mit Abs. 3 Nr. 4, 5, Abs. 2 oder 5 BJG, oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist (Ordnungswidrigkeit nach § 39 Abs. 2 Nr. 5 BJG)	500 – 5.000	
1.16	Unbefugtes Betreten eines fremden Jagdbezirkes in Jagdausrüstung außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege (Ordnungswidrigkeit nach § 39 Abs. 2 Nr. 6 BJG)	500 – 5.000	
2 Landesjagdgesetz – LJG-NRW –			
2.1	Absichtliches Behindern des berechtigten Aufsuchens, Nachstellens, Erlegens oder Fangens von Wild (Ordnungswidrigkeit nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 LJG-NRW)	1.000 – 5.000	
2.2	Keine rechtzeitige Ablieferung von bei der Ausübung der Jagd oder des Jagdschutzes bei Wild vorgefundenen Kennzeichen bei der unteren Jagdbehörde unter Angabe von Zeit und Ort des Fundes entgegen des § 1 LJG-NRW (Ordnungswidrigkeit nach § 55 Abs. 1 Nr. 2 LJG-NRW)	100 – 300	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
2.3	Nichtanzeige einer entgeltlichen oder unentgeltlichen Jagderlaubnis entgegen § 12 Abs. 3, oder 5 LJG-NRW der unteren Jagdbehörde (Ordnungswidrigkeit nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 LJG-NRW)	100 – 500	
2.4	Jagdausübung als Jagdgast ohne Begleitung des Jagdausübungsberechtigten oder einem von diesem beauftragten Jagdschutzberechtigten ohne Mitführung eines Jagderlaubnisscheins entgegen § 12 Abs. 7 LJG-NRW (Ordnungswidrigkeit nach § 55 Abs. 1 Nr. 4 LJG-NRW)	100 – 500	
2.5	Zu widerhandlung gegen eine vollziehbare Verfügung der unteren Jagdbehörde nach § 12 Abs. 9 LJG-NRW (Ordnungswidrigkeit nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 LJG-NRW)	500 – 2.000	
2.6	Falschangabe über die Größe der Fläche bei Erwerb des Jagdscheins bei der unteren Jagdbehörde entgegen § 13 Abs. 2 LJG-NRW (Ordnungswidrigkeit nach § 55 Abs. 1 Nr. 6 LJG-NRW)	200 – 500	
2.7	Nichtvornahme von Mitteilung und Nachweis über die Größe der Fläche des zustehenden Jagdrechts, oder der Verpachtung entsprechender Flächen des Eigenjagdbezirkes entgegen § 13 Abs. 3 oder 4 LJG-NRW innerhalb eines Monats nach Abschluss des Pacht- oder Erlaubnisvertrages unter Vorlage des Vertrages (Ordnungswidrigkeit nach § 55 Abs. 1 Nr. 7 LJG-NRW)	200 – 2.000	
2.8	Nichtanzeige eines Jagdpachtvertrages innerhalb eines Monats der unteren Jagdbehörde entgegen § 14 Satz 1 LJG-NRW	200 – 2.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	(Ordnungswidrigkeit nach § 55 Abs. 1 Nr. 8 LJG-NRW)		
2.9	Teilnahme an einer Bewegungsjagd ohne einen aktuellen Schießübungsnachweis nach § 17a Abs. 3 LJG-NRW (Ordnungswidrigkeit nach § 55 Abs. 1 Nr. 9 LJG-NRW)	250 – 1.000	
2.10	Zu widerhandlung gegen die Vorschriften des § 19 Abs. 1 Nr. 2, 6, 8, 9 oder 10 LJG-NRW (Ordnungswidrigkeit nach § 55 Abs. 1 Nr. 10 LJG-NRW)		
2.10.1	Jagd mit Vorderladerwaffen, Bolzen oder Pfeilen entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 2 LJG-NRW	250 – 1.000	
2.10.2	Erlegen von Wild, ausgenommen Schwarzwild und Raubwild zur Nachtzeit, als Nachtzeit gilt die Zeit von eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 6 LJG-NRW	500 – 2.500	
2.10.3	Ausübung der Baujagd auf Dachse im Naturbau entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 8 LJG-NRW	250 – 500	
2.10.4	Erlegen von Wild von Ansitzen aus, die weniger als 75 m von der Grenze eines benachbarten Jagdbezirkes entfernt sind; dieses Verbot gilt nicht, soweit die Jagdnachbarn eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen haben entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 9 LJG-NRW	250 – 1.000	
2.10.5	Verwendung von Tauben- oder Krähenkarussells zum Anlocken von Wild, sofern keine Attrappen verwendet werden entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 10 LJG	500 – 1.500	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
2.11	Eingatterung von Jagdbezirken oder Teilen dieser entgegen § 21 Abs. 1 LJG-NRW (Ordnungswidrigkeit nach § 55 Abs. 1 Nr. 11 LJG-NRW)	1.000 – 3.000	
2.12	Keine rechtzeitige Einreichung des Abschussplans entgegen § 21 Abs. 7 Satz 2 LJG, oder § 22 Abs. 1 LJG-NRW (Ordnungswidrigkeit nach § 55 Abs. 1 Nr. 11a LJG-NRW)	500 – 2.000	
2.13	Nichtvorzeigen von Geweih, Hörnern, oder Unterkiefer von erlegtem männlichen und weiblichen Rot-, Dam-, Muffel-, Sikawild, vom männlichen Muffelwild nur die Hörner auf Verlangen oder Anordnung entgegen § 22 Abs. 10, 11 LJG-NRW, oder Nichtführung eines Nachweises über die Erfüllung des Abschussplans entgegen § 22 Abs. 10 Satz 4 LJG-NRW (Ordnungswidrigkeit nach § 55 Abs. 1 Nr. 12 LJG-NRW)	500 – 2.500	
2.14	Keine, oder keine unverzügliche Mitteilung des Abschusses bei sofortigem Erlegen von Wild entgegen § 24 Abs. 4 Satz 3 LJG-NRW, oder Nichtvorzeigen des Wildes auf Verlangen (Ordnungswidrigkeit nach § 55 Abs. 1 Nr. 12a LJG-NRW)	250 – 2.000	
2.15	Fütterung von Schalenwild entgegen der Zeiten aus § 25 Abs. 2 Satz 1 LJG-NRW (Ordnungswidrigkeit nach § 55 Abs. 1 Nr. 13 LJG-NRW)	500 – 5.000	
2.16	Nichtnutzung bestimmter Fütterungseinrichtungen entgegen § 25 Abs. 2 Satz 2 LJG-NRW (Ordnungswidrigkeit nach § 55 Abs. 1 Nr. 14 LJG-NRW)	500 – 2.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
2.17	Verfütterung von Küchenabfällen, Schlachtabfällen, Fischen, Fischabfällen, Backwaren, oder Südfrüchten entgegen § 25 Abs. 2 Satz 3 LJG-NRW (Ordnungswidrigkeit nach § 55 Abs. 1 Nr. 15 LJG-NRW)	500 – 3.000	
2.18	Verweigerung der Aufforderungen eines Jagdschutzberechtigten entgegen § 25 Abs. 4 Nr. 1 LJG-NRW zur Angabe der Personalien (Ordnungswidrigkeit nach § 55 Abs. 1 Nr. 16 LJG-NRW)	500 – 2.000	
2.19	Errichtung für die Ansitzjagd, oder Anlegen von Fütterungen und Kurrungen innerhalb von 75 m zur Grenze eines benachbarten Jagdbezirkes entgegen § 28 Abs. 2 LJG-NRW, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen worden ist (Ordnungswidrigkeit nach § 55 Abs. 1 Nr. 17 LJG-NRW)	500 – 1.000	
2.20	Keine Verwendung, oder Verwendung nicht brauchbarer Jagdhunde entgegen § 30 Abs. 1 LJG-NRW bei der Such- und Bewegungsjagd, bei der Jagd auf Schnepfen, Wasserwild, oder bei der Nachsuche (Ordnungswidrigkeit nach § 55 Abs. 1 Nr. 18 LJG-NRW)	300 – 1.000	
2.21	Ausbildung von Jagdhunden an anderem lebenden Wasserwild als flugfähigen oder kurzzeitig flugfähigen Stockenten entgegen § 30 Abs. 3 LJG-NRW (Ordnungswidrigkeit nach § 55 Abs. 1 Nr. 19 LJG-NRW)	1.000 – 2.500	
2.22	Ausbildung von Jagdhunden entgegen § 30 Abs. 4 LJG-NRW unmittelbar an lebenden Füchsen in Schlieffenanlagen (Ordnungswidrigkeit nach § 55 Abs. 1 Nr. 20 LJG-NRW)	1.000 – 2.500	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
2.23	Aussetzung von Wild entgegen § 31 Abs. 2 oder 3 LJG-NRW ohne schriftliche Genehmigung in der freien Wildbahn (Ordnungswidrigkeit nach § 55 Abs. 1 Nr. 21 LJG-NRW)	1.000 – 3.000	
2.24	Nicht, oder nicht rechtzeitige Erstattung einer Anzeige entgegen § 31 Abs. 4 LJG-NRW (Ordnungswidrigkeit nach § 55 Abs. 1 Nr. 22 LJG-NRW)	500 – 2.500	
2.25	Zu widerhandlung gegen die Vorschriften des § 19 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5, 7, 11 oder 12 LJG-NRW (Ordnungswidrigkeit nach § 55 Abs. 2 Nr. 1 LJG-NRW)		
2.25.1	Schießen mit Posten oder Schrot auf Schalenwild (ausgenommen Fangschuss) entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 1 LJG-NRW	500 – 1.500	
2.25.2	Verwendung von Büchsenmunition mit bleihaltigen Geschossen (ausgenommen der Kalibergruppen bis 5,6 mm/. 22), sowie bleihaltige Flintenlaufgeschosse bei der Jagd entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 3 LJG-NRW	500 – 1.500	
2.25.3	Ausübung der Jagd mit Bleischrot an und über Gewässern entgegen § 19 I Nr. 4 LJG-NRW	500 – 1.500	
2.25.4	Schießen auf Rehwild und gestreifte Schwarzwildfrischlinge (noch nicht einjährige Stücke) mit Büchsenpatronen, deren Auftreffenergie auf 100 m (E100) weniger als 1000 Joule beträgt entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 5 LJG-NRW	500 – 1.500	
2.25.5	Jagdausübung und Errichten von Jagdeinrichtungen für die Ansitzjagd im Umkreis von 300 m von der Mitte von Wildquerungshilfen (Wildunterführungen und	500 – 2.500	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	Wildgrünbrücken), von dem Verbot der Jagdausübung ausgenommen ist die Ausübung der Nachsuche entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 7 LJG-NRW		
2.25.6	Töten von Katzen entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 11 LJG-NRW	1.000 – 5.000	
2.26	Zu widerhandlung gegen ein Gebot, oder Verbot nach § 20 Abs. 2 Satz 1 LJG-NRW in einem Landschaftsplan für die Ausübung der Jagd in Schutzgebieten, sofern der Landschaftsplan für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist (Ordnungswidrigkeit nach § 55 Abs. 2 Nr. 2 LJG-NRW)	1.000 – 3.000	
2.27	Nichtführen einer Streckenliste entgegen § 22 Abs. 8 LJG-NRW, keine, oder keine richtige Vornahme von Eintragungen in die Streckenliste, Nichtvorlegen der Streckenliste auf Verlangen der unteren Jagdbehörde zur Einsicht, oder keine rechtzeitige Anzeige der jährlichen Jagdstrecke (Ordnungswidrigkeit nach § 55 Abs. 2 Nr. 3 LJG-NRW)	500 – 2.500	
2.28	Kein, oder kein rechtzeitiges Vorlegen der Abschussmeldung über erlegtes Rotwild entgegen § 22 Abs. 9 LJG-NRW (Ordnungswidrigkeit nach § 55 Abs. 2 Nr. 4 LJG-NRW)	500 – 1.500	
2.29	Kein unverzügliches Melden von Wildunfällen mit Schalenwild als Fahrzeugführer entgegen § 28a Abs. 2 LJG-NRW (Ordnungswidrigkeit nach § 55 Abs. 2 Nr. 4a LJG-NRW)	500 – 2.500	
2.30	Nicht, oder nicht rechtzeitiges Anzeigen der Erlegung von Schalenwild im benachbarten Jagdbezirk entgegen § 29 Abs. 2 Satz 5 LJG-NRW, oder	500 – 3.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	keine Ablieferung von anderem Wild entgegen Satz 6 (Ordnungswidrigkeit nach § 55 Abs. 2 Nr. 5 LJG-NRW)		
2.31	Unterlassen der rechtzeitigen Anzeige von übergewechseltem, oder krankgeschossenem Wild dem Jagdausübungsberechtigten des Nachbarbezirks oder seinem Vertreter gegenüber, oder einem Führer eines brauchbaren Schweißhundes, oder anderem brauchbaren Jagdhundes zur Nachsuche das Betreten von Jagdbezirken unter Führung der Schusswaffe entgegen § 29 Abs. 3 LJG-NRW nicht gestatten (Ordnungswidrigkeit nach § 55 Abs. 2 Nr. 6 LJG-NRW)	1.000 – 3.000	
2.32	Aussetzen von Fasanen und Stockenten später als acht Wochen vor Beginn der Jagdausübung entgegen § 31 Abs. 5 LJG-NRW (Ordnungswidrigkeit nach § 55 Abs. 2 Nr. 7 LJG-NRW)	1.000 – 3.000	
2.33	Unbeaufsichtigtes Laufenlassen von eigenen Hunden oder Katzen in einem Jagdbezirk (Ordnungswidrigkeit nach § 55 Abs. 2 Nr. 8 LJG-NRW)	500 – 2.500	
2.34	Verstoß gegen eine auf Grund des LJG-NRW erlassene Rechtsverordnung, sofern diese für einen bestimmten Tatbestand auf die Bußgeldvorschrift des LJG-NRW verweist (Ordnungswidrigkeit nach § 55 Abs. 2 Nr. 9 LJG-NRW)	500 – 5.000	
3 Bundeswildschutzverordnung – BWildSchV –			
3.1	Erwerb eines in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BWildSchV genannten Tieres, oder ein Teil eines solchen, oder ein Erzeugnis eines solchen, sonstige Verwendung	500 – 5.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	oder in Verkehr bringen, befördern oder die Ausübung tatsächlicher Gewalt über ein solches Tier, Teil oder Erzeugnis (Ordnungswidrigkeit nach § 6 Nr. 1 BWildSchV)		
3.2	Abgabe gegen Entgelt, oder Beförderung, Haltung oder das Anbieten von Tieren entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 BWildSchV zu diesem Zweck (Ordnungswidrigkeit nach § 6 Nr. 2 BWildSchV)	500 – 5.000	
3.3	Halten von Greifen oder Falken entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 1 BWildSchV (Ordnungswidrigkeit nach § 6 Nr. 3 BWildSchV)	500 – 2.500	
3.4	Zu widerhandlung gegen eine Vorschrift des § 3 Abs. 2 Nr. 2, 3, 4 BWildSchV über die Haltung oder Kennzeichnung von Greifern oder Falken, über Anzeigepflichten oder über die Pflicht zur Rückgabe eines freigewordenen Kennzeichens (Ordnungswidrigkeit nach § 6 Nr. 4 BWildSchV)	500 – 3.000	
3.5	Zu widerhandlung gegen eine Vorschrift des § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bis 5 BWildSchV über die Führung, Form, Aushändigung oder Aufbewahrung von Aufnahme- und Auslieferungsbüchern oder Belegen oder über die Kennzeichnung von Tieren oder Teilen von Tieren (Ordnungswidrigkeit nach § 6 Nr. 5 BWildSchV)	500 – 1.000	
4 Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung – DVO LJG-NRW–			
4.1	Zu widerhandlung gegen ein Verbot des § 27 DVO LJG-NRW (Fütterungs- und Kurrungsbestimmungen) (Ordnungswidrigkeit nach § 36 Nr. 1 DVO LJG-NRW)	500 – 5.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
4.2	Nichtanzeige von Kirrstellen entgegen § 28 Abs. 1 Nr. 7 DVO LJG-NRW gegenüber der unteren Jagdbehörde (Ordnungswidrigkeit nach § 36 Nr. 2 DVO LJG-NRW)	500 – 1.000	
4.3	Ausübung der Jagd mit Fallen entgegen § 29 DVO LJG-NRW, ohne den Besitz des erforderlichen Nachweises einer Fangjagdqualifikation (Ordnungswidrigkeit nach § 36 Nr. 3 DVO LJG-NRW)	500 – 1.000	
4.4	Verwendung verbotener Fanggeräte entgegen § 30 DVO LJG-NRW (Ordnungswidrigkeit nach § 36 Nr. 4 DVO LJG-NRW)	1.000 – 3.000	
4.5	Verwendung von Fallen für den Lebendfang, die die Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 DVO LJG-NRW nicht erfüllen (Ordnungswidrigkeit nach § 36 Nr. 5 DVO LJG-NRW)	500 – 2.500	
4.6	Nichtanzeige von Lebendfangfallen entgegen § 32 Abs. 2 DVO LJG-NRW der unteren Jagdbehörde gegenüber (Ordnungswidrigkeit nach § 36 Nr. 6 DVO LJG-NRW)	500 – 3.000	
4.7	Nicht oder nicht ordnungsgemäße Vornahme der Abdeckung von Ködern entgegen § 32 Abs. 3 DVO LJG-NRW (Ordnungswidrigkeit nach § 36 Nr. 7 DVO LJG-NRW)	250 – 1.000	
4.8	Nichtvornahme der Kontrolle von Fallen oder keine unverzügliche Entnahme von Tieren entgegen § 32 Abs. 4 DVO LJG-NRW (Ordnungswidrigkeit nach § 36 Nr. 8 DVO LJG-NRW)	500 – 3.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
4.9	Nichtbeseitigung von verbotswidrigen Fütterungen, Kurrungen oder Fallen entgegen § 33 Abs. 1 DVO LJG-NRW (Ordnungswidrigkeit nach § 36 Nr. 9 DVO LJG-NRW)	1.000 – 3.000	

Sachbereich XI: Fischereischutz

Inhaltsverzeichnis

1	Landesfischereigesetz – LFischG –.....	2
2	Landesfischereiverordnung – LFischVO –.....	4

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
1 Landesfischereigesetz – LFischG –			
1.1	Entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 LFischG der Pflicht zur Erhaltung oder Hege eines dem Gewässer entsprechenden Fischbestandes nicht nachkommen (Ordnungswidrigkeit nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 LFischG)	250 – 5.000	
1.2	Entgegen § 19 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 LFischG auf überfluteten Grundstücken fischen (Ordnungswidrigkeit nach § 55 Abs. 1 Nr. 2 LFischG)	50* – 510	
1.3	Entgegen § 31 Abs. 1 oder § 37 Abs. 1 LFischG die Fischerei ausüben, ohne Inhaber eines Fischereischeins zu sein, oder ohne den Fischereischein oder den Erlaubnisschein bei sich zu führen (Ordnungswidrigkeit nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 LFischG)	25* – 510	
1.4	Entgegen § 43 Satz 1 LFischG ständige Fischereivorrichtungen nicht beseitigen oder nicht abstellen (Ordnungswidrigkeit nach § 55 Abs. 1 Nr. 4 LFischG)	250 – 1.020	
1.5	Entgegen § 47 Abs. 1, 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 LFischG in Fischwegen oder auf gekennzeichneten Strecken oberhalb oder unterhalb der Fischwege fischen (Ordnungswidrigkeit nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 LFischG)	150 – 770	
1.6	Entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 47 Abs. 5 LFischG Fischwege nicht offen oder nicht betriebsfähig halten (Ordnungswidrigkeit nach § 55 Abs. 1 Nr. 6 LFischG)	250 – 2.600	
1.7	Zu widerhandlung gegen eine auf Grund von § 3 Abs. 5, § 38 Abs. 2, § 39 Abs. 3, § 42 Abs. 1, § 44 Abs. 1 oder § 48 Abs. 3 LFischG erlassene	25* – 5.000	Bußgeldrahmen der jeweils betroffenen Rechtsverordnung

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	Rechtsverordnung oder eine ordnungsbehördliche Verordnung, sofern diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist (Ordnungswidrigkeit nach § 55 Abs. 1 Nr. 7 LFischG)		
1.8	Entgegen § 15 Abs. 2 LFischG den Abschluss oder die Änderung eines Fischereipachtvertrages nicht oder nicht rechtzeitig anzeigen (Ordnungswidrigkeit nach § 55 Abs. 2 Nr. 1 LFischG)	150 – 2.600	
1.9	Entgegen § 19 Abs. 2 LFischG Maßnahmen treffen, die die Rückkehr der Fische in ein Gewässer oder das Fischen auf überfluteten Grundstücken erschweren, oder verhindern (Ordnungswidrigkeit nach § 55 Abs. 2 Nr. 2 LFischG)	250 – 1.020	
1.10	Entgegen § 31 Abs. 1 oder § 37 Abs. 1 LFischG den Fischereischein oder den Erlaubnisschein nicht zur Prüfung aushändigen (Ordnungswidrigkeit nach § 55 Abs. 2 Nr. 3 LFischG)	50* – 100	
1.11	Entgegen § 38 Abs. 1 LFischG einen Erlaubnisschein ausstellen, der nicht die erforderlichen Mindestangaben enthält (Ordnungswidrigkeit nach § 55 Abs. 2 Nr. 4 LFischG)	50* – 250	
1.12	Entgegen § 39 Abs. 1 LFischG beim Fischfang künstliches Licht, verbotene Mittel oder verletzende Geräte anwenden (Ordnungswidrigkeit nach § 55 Abs. 2 Nr. 5 LFischG)	50 – 2.600	
1.13	Entgegen § 48 Abs. 1 Satz 1 LFischG ein Gewässer durch ständige	250 – 1.020	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	Fischereivorrichtungen auf mehr als die halbe Breite versperren (Ordnungswidrigkeit nach § 55 Abs. 2 Nr. 6 LFischG)		
1.14	Entgegen § 50 LFischG eine fischereiliche Veranstaltung ohne Genehmigung durchführen, ein Wettfischen veranstaltet, oder an diesen teilnimmt (Ordnungswidrigkeit nach § 55 Abs. 2 Nr. 7 LFischG)	100 – 2.600	
1.15	Entgegen § 54 Abs. 2 LFischG Fische, Fanggeräte oder Fischbehälter nicht vorzeigen (Ordnungswidrigkeit nach § 55 Abs. 2 Nr. 8 LFischG)	50 – 100	
2 Landesfischereiverordnung – LFischVO –			
2.1	Entgegen § 1 und § 1a LFischVO Fische, Neunaugen, Krebse oder Muscheln der dort benannten Arten aus dem Wasser entnehmen (Ordnungswidrigkeit nach § 23 Nr. 1 LFischVO)	25 – 1.530	
2.2	Entgegen § 2 LFischVO Fische der dort benannten Arten während der befristeten Schonzeit dem Wasser entnehmen (Ordnungswidrigkeit nach § 23 Nr. 2 LFischVO)	25* – 1.530	
2.3	Entgegen § 3 LFischVO untermaßige Fische oder Krebse der dort benannten Arten dem Wasser entnehmen (Ordnungswidrigkeit nach § 23 Nr. 3 LFischVO)	25* – 1.530	
2.4	Entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 LFischVO lebend gefangene, einem Fangverbot nach den §§ 1 bis 3 LFischVO unterliegende Arten nicht, oder nicht mit der gebotenen Sorgfalt oder nicht	25* – 1.530	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	unverzüglich in das Fanggewässer zurücksetzt (Ordnungswidrigkeit nach § 23 Nr. 4 Buchstabe a LFischVO)		
2.5	Entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 LFischVO lebend gefangene, einem Fangverbot nach den §§ 1 bis 3 LFischVO unterliegende Arten, wenn mit deren Eingehen gerechnet werden muss und am Fanggewässer eine andere Beseitigung nicht vorgeschrieben ist, nicht unverzüglich tötet oder vergräbt oder, sofern am Fanggewässer eine andere Beseitigung vorgeschrieben ist, nicht für deren Beseitigung nach diesen anderweitigen Vorschriften Sorge trägt (Ordnungswidrigkeit nach § 23 Nr. 4 Buchstabe b LFischVO)	25* – 1.530	
2.6	Entgegen § 4 Abs. 1 Satz 3 LFischVO tot angelandete, einem Fangverbot nach den §§ 1 bis 3 LFischVO unterliegende Arten verwerten (Ordnungswidrigkeit nach § 23 Nr. 5 LFischVO)	50* – 1.020	
2.7	Entgegen § 8 Abs. 1 LFischVO die in den §§ 1 bis 3 LFischVO genannten Arten als Köderfische oder Fischköder feilbieten oder abgeben (Ordnungswidrigkeit nach § 23 Nr. 6 LFischVO)	50* – 1.020	
2.8	Entgegen § 7 LFischVO Köderfische verwenden (Ordnungswidrigkeit nach § 23 Nr. 7 LFischVO)	50 – 1.020	
2.9	Entgegen § 8 Satz 1 LFischVO kleinere lichte Lattenweiten als 20 mm verwenden (Ordnungswidrigkeit nach § 23 Nr. 8 LFischVO)	50 – 1.020	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
2.10	Entgegen § 8 Satz 1 LFischVO kleinere Maschenweiten als 25 mm verwenden (Ordnungswidrigkeit nach § 23 Nr. 9 LFischVO)	50 – 1.020	
2.11	Entgegen § 8 Satz 1 LFischVO im hinteren Sackteil bei Aalhamen oder Ankerkuilen ohne Ausnahmegenehmigung kleinere Maschenweiten als 25 mm verwenden (Ordnungswidrigkeit nach § 23 Nr. 10 LFischVO)	50 – 1.020	
2.12	Bei der Ausübung der Schokkerfischerei entgegen § 9 LFischVO das Schlussnetz der Ankerkuile in unzulässiger Stellung im Wasser halten (Ordnungswidrigkeit nach § 23 Nr. 11 LFischVO)	50 – 1.020	
2.13	Entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 LFischVO den Fischfang mit Elektrizität ohne Genehmigung der unteren Fischereibehörde ausüben (Ordnungswidrigkeit nach § 23 Nr. 12 Buchstabe a LFischVO)	50 – 1.020	
2.14	Entgegen § 10 Abs. 2 Satz 2 LFischVO den Fischfang mit Elektrizität ausüben, ohne im Besitz eines Bedienungsscheines nach § 11 LFischVO zu sein (Ordnungswidrigkeit nach § 23 Nr. 12 Buchstabe a LFischVO)	50 – 1.020	
2.15	Den Fischfang mit Elektrizität abweichend von der erteilten Genehmigung ausüben (Ordnungswidrigkeit nach § 23 Nr. 12 Buchstabe c LFischVO)	50 – 1.020	
2.16	Entgegen § 12 LFischVO zum Fischfang mit Elektrizität andere als die zugelassenen Geräte, Anlagen oder Stromarten verwenden oder die Geräte oder Anlagen nicht oder nicht innerhalb	50 – 1.020	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	der vorgeschriebenen Abstände überprüfen lassen (Ordnungswidrigkeit nach § 23 Nr. 13 LFischVO)		
2.17	Entgegen § 14 Abs. 1 LFischVO nicht einheimische Fische, Neunaugen, Krebse oder Muscheln oder deren Laich aussetzen, entgegen § 14 Abs. 2 LFischVO Arten mit ganzjähriger Schonzeit, die aus Gebieten außerhalb von Nordrhein-Westfalen stammen, ohne Genehmigung der oberen Fischereibehörde aussetzen oder entgegen § 14 Abs. 3 LFischVO künstlich genetisch veränderte oder erkennbar kranke oder mit Parasiten befallene Fische aussetzen (Ordnungswidrigkeit nach § 23 Nr. 14 LFischVO)	150 – 5.000	
2.18	Entgegen § 18 LFischVO domestiziertes Wassergeflügel ohne Zustimmung des Fischereiberechtigten in Gewässer einlassen (Ordnungswidrigkeit nach § 23 Nr. 15 LFischVO)	50* – 1.020	
2.19	Entgegen § 19 Abs. 1 LFischVO den Fang von Aalen zu Erwerbszwecken ohne Registrierung vornehmen (Ordnungswidrigkeit nach § 23 Nr. 16 LFischVO)	50* – 300	
2.20	Entgegen § 19 Abs. 2 LFischVO Fischereifahrzeuge für die Aalfischerei zu Erwerbszwecken nicht anzeigen (Ordnungswidrigkeit nach § 23 Nr. 17 LFischVO)	50 – 1.020	
2.21	Entgegen § 20 Abs. 1 und 2 LFischVO keine schriftlichen Aufzeichnungen über den Aalfang anfertigen und übermitteln (Ordnungswidrigkeit nach § 23 Nr. 18 LFischVO)	50 – 1.020	
2.22	Entgegen § 20 Abs. 3 und 4 LFischVO Aus- und Eingangsbücher nicht, nicht	50 – 1.020	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße Euro	Bemerkungen
	richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise führen (Ordnungswidrigkeit nach § 23 Nr. 19 LFischVO)		
2.23	Entgegen § 20 Abs. 5 LFischVO die nach § 19 Abs. 1 LFischVO erteilte Registriernummer nicht auf allen Handels- und Transportbelegen ausweisen (Ordnungswidrigkeit nach § 23 Nr. 20 LFischVO)	50 – 1.020	
2.24	Entgegen § 21 LFischVO den Fang von Aalen als Hegeverpflichteter nicht ausreichend oder nicht fristgerecht dokumentieren (Ordnungswidrigkeit nach § 23 Nr. 21 LFischVO)	25* – 250	
2.25	Entgegen § 22 Abs. 1 LFischVO für die Fischereierlaubnisscheine nicht die Vordrucke der dafür vorgesehenen Muster verwenden (s. Anlage 5), entgegen § 22 Abs. 2 LFischVO über die ausgestellten Erlaubnisverträge keine Listen oder Listen, die nicht dem dafür vorgesehenen Muster entsprechen, führen (s. Anlage 6) oder entgegen § 22 Abs. 3 LFischVO bei Erlaubnisscheinen mit einer Gültigkeitsdauer von weniger als vier Wochen nicht mindestens den Nachweis der nummerierten Erlaubnisscheindurchschriften führen (Ordnungswidrigkeit nach § 23 Nr. 22 LFischVO)	50 – 1.530	

Sachbereich XII: Gentechnik

Inhaltsverzeichnis

1	Gentechnikgesetz – GenTG –	2
2	Gentechnik-Sicherheitsverordnung – GenTSV –	5
3	Gentechnik-Aufzeichnungsverordnung – GenTAufzV –.....	8

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße in Euro	Bemerkungen
1 Gentechnikgesetz – GenTG –			
1.1	Nicht erfolgte, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Durchführung einer Risikobewertung einer weiteren gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 1 entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 GenTG i. V. m. einer Rechtsverordnung nach § 30 Abs. 2 Nr. 15 GenTG (Ordnungswidrigkeit nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 GenTG)	150 – 5.100	
1.2	Nichtführung von Aufzeichnungen entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 GenTG (Ordnungswidrigkeit nach § 38 Abs. 1 Nr. 1a GenTG)	250 – 5.100	
1.3	Durchführung von gentechnischen Arbeiten entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 GenTG (Ordnungswidrigkeit nach § 38 Abs. 1 Nr. 2 GenTG)	Sicherheitsstufe 1: 510 – 25.600 Sicherheitsstufe 2: 2.600 – 50.000 Sicherheitsstufe 3: 5.100 – 50.000 Sicherheitsstufe 4: 10.200 – 50.000	Straftat nach § 39 Abs. 2 und Abs. 3 GenTG prüfen
1.4	Errichtung einer gentechnischen Anlage ohne Genehmigung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 GenTG (Ordnungswidrigkeit nach § 38 Abs. 1 Nr. 3 GenTG)	250 – 10.200	
1.5	Errichtung oder Betrieb oder wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer gentechnischen Anlage oder gentechnische Arbeiten entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 GenTG, auch i. V. m. Abs. 4 Satz 2 GenTG, ohne, ohne richtige oder ohne rechtzeitige Anmeldung oder Anzeige (Ordnungswidrigkeit nach § 38 Abs. 1 Nr. 4 GenTG)		

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße in Euro	Bemerkungen
1.5.1	Errichtung	250 – 10.200	
1.5.2	Betrieb	250 – 25.600	
1.5.3	Wesentliche Änderung der Lage oder der Beschaffenheit	Sicherheitsstufe 1: 55 – 10.200 Sicherheitsstufe 2: 250 – 10.200	
1.5.4	Wesentliche Änderung des Betriebes	250 – 25.600	
1.6	Wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer gentechnischen Anlage ohne Genehmigung oder Anmeldung nach § 8 Abs. 4 Satz 1 GenTG (Ordnungswidrigkeit nach § 38 Abs. 1 Nr. 5 GenTG)		
1.6.1	Wesentliche Änderung der Lage oder der Beschaffenheit	250 – 10.200	
1.6.2	Wesentliche Änderung des Betriebes	250 – 25.600	
1.7	Durchführung von weiteren gentechnischen Arbeiten ohne, ohne richtige oder ohne rechtzeitige Anzeige entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 GenTG (Ordnungswidrigkeit nach § 38 Abs. 1 Nr. 6 GenTG)	150 – 25.600	
1.8	Durchführung von weiteren gentechnischen Arbeiten ohne Genehmigung nach § 9 Abs. 3 GenTG (Ordnungswidrigkeit nach § 38 Abs. 1 Nr. 6a GenTG)	250 – 25.600	Straftat nach § 39 Abs. 3 GenTG prüfen
1.9	Durchführung von weiteren gentechnischen Arbeiten entgegen § 9 Abs. 4 GenTG (Ordnungswidrigkeit nach § 38 Abs. 1 Nr. 6b GenTG)	Sicherheitsstufe 2: 250 – 25.600 Sicherheitsstufe 3: 5.100 – 50.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße in Euro	Bemerkungen
		Sicherheitsstufe 4: 10.200 – 50.000	
1.10	Inverkehrbringen von Produkten, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen, ohne Genehmigung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 GenTG (Ordnungswidrigkeit nach § 38 Abs. 1 Nr. 7 GenTG)	510 – 50.000	
1.11	Nicht erfolgte oder nicht richtige Beobachtung eines Produktes entgegen § 16c Abs. 1 GenTG (Ordnungswidrigkeit nach § 38 Abs. 1 Nr. 7a GenTG)	250 – 10.000	
1.12	Zu widerhandlung gegen eine vollziehbare Auflage nach § 16d Abs. 3 Satz 1 oder § 19 Satz 2 oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 26 GenTG (Ordnungswidrigkeit nach § 38 Abs. 1 Nr. 8 GenTG)	Sicherheitsstufe 1: 55 – 15.300 Sicherheitsstufen 2, 3 und 4: 100 – 15.300	Straftat nach § 39 Abs. 3 GenTG prüfen
1.13	Nicht erfolgte, nicht rechtzeitige oder nicht richtige Mitteilung entgegen § 9 Abs. 4a oder 5, § 16a Abs. 2 Satz 1 oder 3 oder Abs. 3 Satz 1 oder 3 oder § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 i. V. m. Satz 1, Abs. 1b Satz 1, Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, 4 Satz 1 oder Abs. 5 oder 5a Satz 1 oder 2 GenTG (Ordnungswidrigkeit nach § 38 Abs. 1 Nr. 9 GenTG)		Straftat nach § 39 Abs. 3 GenTG prüfen
1.13.1	§ 9 Abs. 4a oder 5 GenTG	55 – 10.200	
1.13.2	§ 16a Abs. 2 Satz 1 oder 3 oder Abs. 3 Satz 1 oder 3 GenTG	55 – 2.600	
1.13.3	§ 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 i. V. m. Satz 1 GenTG	55 – 2.600	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße in Euro	Bemerkungen
1.13.4	§ 21 Abs. 1b Satz 1 GenTG	100 – 2.600	
1.13.5	§ 21 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 GenTG	55 – 2.600	
1.13.6	§ 21 Abs. 3, 4 Satz 1 oder Abs. 5 oder 5a Satz 1 oder 2 GenTG	250 – 10.200	
1.14	Nicht erfolgte, nicht rechtzeitige, nicht vollständige oder nicht richtige Erteilung einer Auskunft oder nicht Zurverfügungstellung eines Hilfsmittels entgegen § 25 Abs. 2 GenTG (Ordnungswidrigkeit nach § 38 Abs. 1 Nr. 10 GenTG)	55 – 2.600	
1.15	Zu widerhandlung gegen eine in § 16 Abs. 5a oder § 25 Abs. 3 Satz 3 GenTG genannte Verpflichtung (Ordnungswidrigkeit nach § 38 Abs. 1 Nr. 11 GenTG)	100 – 2.600	
1.16	Nicht erfolgte oder nicht rechtzeitige Vorlage der Risikobewertung entgegen § 25 Abs. 6 GenTG (Ordnungswidrigkeit nach § 38 Abs. 1 Nr. 11a GenTG)	55 – 2.600	
1.17	Zu widerhandlung gegen eine Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 2 Satz 3, § 6 Abs. 3 Satz 2, § 7 Abs. 2 Satz 2 oder § 30 Abs. 2 Nr. 1 bis 14 GenTG, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf § 38 Abs. 1 Nr. 12 GenTG verweist (Ordnungswidrigkeit nach § 38 Abs. 1 Nr. 12 GenTG)	siehe nachfolgend unter Nr. 2 GenTSV und Nr. 3 GenTAufzV aufgeführte Rahmen- und Regelsätze	Straftat nach § 39 Abs. 3 GenTG prüfen
2 Gentechnik-Sicherheitsverordnung – GenTSV –			
2.1	Durchführung von gentechnischen Arbeiten entgegen § 14 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 2 Teil A Abschnitt III Buchstabe a Nr. 2 Satz 2 oder 3, Nr. 3, 7, 9 Satz 1, Nr. 11 Satz 1, 2 oder 3, Nr. 14,	100 – 25.600	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße in Euro	Bemerkungen
	Abschnitt III Buchstabe b Nr. 20, Abschnitt IV Buchstabe a Nr. 1 Satz 5, Nr. 2, 3, 5, 6 Satz 1, 2, 4 oder 5, Nr. 7, 8, 11, 12, 13 oder Abschnitt IV Buchstabe b Nr. 17 oder Teil B Abschnitt II Buchstabe a Nr. 7, Abschnitt III Buchstabe a Nr. 2 Satz 2 oder 3, Nr. 7, 9 Satz 1, Nr. 12, 13 Satz 1, Nr. 14, 16 oder 18, Abschnitt III Buchstabe b Nr. 21, Abschnitt IV Buchstabe a Nr. 1 Satz 7, Nr. 2, 3, 5, 9, 10, 12 Satz 1, Nr. 14, 15 Satz 1 oder 3 oder Nr. 18 oder Abschnitt IV Buchstabe b Nr. 17 GenTSV (Ordnungswidrigkeit nach § 33 Nr. 1 GenTSV)		
2.2	Transport eines gentechnisch veränderten Organismus oder Transport von Abfällen, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten, entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Anlage 3 Abschnitt II Buchstabe b Nr. 4 Satz 1, Abschnitt III Buchstabe b Nr. 3 Satz 1 oder Abschnitt IV Buchstabe b Nr. 4 Satz 1 GenTSV (Ordnungswidrigkeit nach § 33 Nr. 2 GenTSV)	100 – 15.300	
2.3	Anschluss eines Gewächshauses entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Anlage 3, Abschnitt IV, Buchstabe a, Nr. 11 Satz 2 GenTSV (Ordnungswidrigkeit nach § 33 Nr. 3 GenTSV)	100 – 25.600	
2.4	Transport eines gentechnisch veränderten Organismus oder Transport von Abfällen, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten, entgegen § 16 Abs. 1 i. V. m. Anlage 4 Abschnitt II Buchstabe b Nr. 16 Satz 1, Abschnitt III Buchstabe b Nr. 5 Satz 1 oder Abschnitt IV Buchstabe b Nr. 5 Satz 1 GenTSV	100 – 15.300	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße in Euro	Bemerkungen
	(Ordnungswidrigkeit nach § 33 Nr. 4 GenTSV)		
2.5	Rückführung von kontaminierter Abluft entgegen § 16 Abs. 1 i. V. m. Anlage 4 Abschnitt III Buchstabe a Nr. 8 Satz 3 oder Abschnitt IV Buchstabe a Nr. 14 GenTSV (Ordnungswidrigkeit nach § 33 Nr. 5 GenTSV)	100 – 25.600	
2.6	Anschluss eines Tierraums entgegen § 16 Abs. 1 i. V. m. Anlage 4 Abschnitt IV Buchstabe a Nr. 9 Satz 2 GenTSV (Ordnungswidrigkeit nach § 33 Nr. 6 GenTSV)	100 – 25.600	
2.7	Nicht erfolgte oder nicht rechtzeitige Erstellung einer Betriebsanweisung entgegen § 17 Abs. 2 Satz 1 GenTSV (Ordnungswidrigkeit nach § 33 Nr. 7 GenTSV)	55 – 5.100	
2.8	Nicht erfolgte, nicht richtige, nicht vollständige, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erfolgte Unterweisung von Beschäftigten entgegen § 17 Abs. 4 Satz 1 oder 2 GenTSV (Ordnungswidrigkeit nach § 33 Nr. 8 GenTSV)	55 – 5.100	
2.9	Nicht erfolgte Sorge dafür, dass Abwasser oder Abfall aus Anlagen, in denen gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 1 oder 2 durchgeführt werden, entgegen § 23 Abs. 1 Satz 1 GenTSV vorbehandelt wird (Ordnungswidrigkeit nach § 33 Nr. 9 GenTSV)	510 – 50.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße in Euro	Bemerkungen
2.10	Nicht erfolgte Sorge dafür, dass Abwasser oder Abfall aus Anlagen, in denen gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 oder 4 durchgeführt werden, entgegen § 26 Abs. 1 Satz 1 GenTSV sterilisiert wird (Ordnungswidrigkeit nach § 33 Nr. 10 GenTSV)	510 – 50.000	
2.11	Nicht erfolgte Sorge dafür, dass ein Gerät zur Überprüfung der Temperatur und der Dauer des Sterilisationsprozesses entgegen § 26 Abs. 2 Satz 2 GenTSV so ausgelegt ist, dass bei Nichteinhalten der Anforderungen ein Freiwerden von Organismen ausgeschlossen ist (Ordnungswidrigkeit gemäß § 33 Nr. 11 GenTSV)	150 – 10.200	
2.12	Nicht oder nicht rechtzeitige erfolgte Bestellung eines Beauftragten für die biologische Sicherheit entgegen § 29 Abs. 1 Satz 1 GenTSV (Ordnungswidrigkeit nach § 33 Nr. 12 GenTSV)	150 – 5.100	
3 Gentechnik-Aufzeichnungsverordnung – GenTAufzV –			
3.1	Nicht richtige oder nicht vollständige Führung von Aufzeichnungen entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3, 4 oder 5 GenTAufzV (Ordnungswidrigkeit nach § 5 Nr. 1 GenTAufzV)	55 – 5.100	
3.2	Nicht erfolgte oder nicht rechtzeitige Vorlage oder nicht erfolgte Aufbewahrung von Aufzeichnungen oder Aufbewahrung unterhalb der vorgeschriebenen Dauer entgegen § 4 Abs. 1 GenTAufzV (Ordnungswidrigkeit nach § 5 Nr. 2 GenTAufzV)	55 – 2.600	

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld/ Geldbuße in Euro	Bemerkungen
3.3	Nicht erfolgte oder nicht rechtzeitige Aushändigung von Aufzeichnungen an die zuständige Behörde entgegen § 4 Abs. 3 GenTAufzV (Ordnungswidrigkeit nach § 5 Nr. 3 GenTAufzV)	250 – 2.600	